

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Anhang zu den Verhandlungen der außerordentlichen Generalsynode von
1892

[urn:nbn:de:bsz:31-304482](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-304482)

Anhang

zu den

Verhandlungen der außerordentlichen

Generalsynode

von 1892.

Verhandlungen

der Versammlung der Abgeordneten

des Großherzogthums Baden

im Jahre 1832.

Predigt

bei Eröffnung der außerordentlichen Generalsynode

am 8. November 1892

in der kleinen Kirche gehalten von D. R. W. Doll, Prälat.

Gottesdienstordnung.

1. Chorgesang der Seminaristen: „Ein' feste Burg ic.“
B. 1 und 2.
2. Gebet und Schriftlesung: Röm. 12, 4—10.
3. Gemeindegesang Nr. 174 B. 1 und 2.
4. Predigt.
5. Chorgesang: „Früh wollst du mich mit deiner Gnade
füllen ic.“
6. Hauptgebet, Unser Vater, Segen.

Die Gnade unseres Herrn Jesu Christi und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des heiligen Geistes sei mit euch allen! Amen.

Psalm 102, 13—15. 17.

„Du Herr bleibest ewiglich und dein Gedächtnis für und für. Du wollest dich aufmachen und über Zion erbarmen; denn es ist Zeit, daß du ihr gnädig seiest, und die Stunde ist gekommen. Denn deine Knechte wollten gerne, daß sie gebauet würde und sähen gerne, daß ihre Steine und Kalk zugerichtet würden; daß der Herr Zion bauet und erscheinet in seiner Ehre.“

Andächtige Versammlung! Die Synode, zu welcher wir heute zusammengetreten sind, schließt sich an diejenige an, die wir im vorigen Jahre gehalten haben. Ihre nächste Aufgabe ist, die Wege aufzusuchen, auf denen die materiellen Bedürfnisse unsrer evangelischen Kirche den Gemeinden zum Bewußtsein gebracht werden und die Opferwilligkeit der Kirchengenossen zur Befriedigung derselben geweckt wird. Daß wir auf dieses Anliegen mit Aussicht auf Erfolg eintreten können, — es soll dies auch hier anerkannt werden, — verdanken wir der Weisheit unsrer Staatsregierung und dem Entgegenkommen unsrer Volksvertretung.

Am 16. Juni vorigen Jahres, bei der Eröffnung der damaligen Generalsynode, habe ich über die 2. und 3. Bitte des Herrngebets gepredigt: „Dein Reich komme, dein Wille geschehe auf Erden wie im Himmel.“ Ihr wißt, daß Christus an diese 2 Bitten noch eine weitere angeschlossen hat: „Unser täglich Brot gib uns heute.“ Auch unser Meister spricht damit den Gedanken aus, es sei eine gewisse Grundlage irdischer Güter und materieller Versorgung nötig, damit die ewigen Güter des Gottesreiches erlangt werden können und die Erfüllung des göttlichen Willens nicht gehindert werde. Auf einen ähnlichen Gedanken lenkt uns die Stellung des Tages, an dem wir uns heute versammeln. — Er liegt zwischen dem Reformationsfest des vorigen und dem Erntefest des nächsten Sonntags. Wenn wir diejenigen geistlichen Gaben schätzen und dem Herrn dafür danken, durch welche die Erneuerung und der innere Aufbau unsrer Kirche bedingt ist, so vergessen wir doch auch nicht, daß wir die Gaben unsres leiblichen Lebens derselben Gnade zu verdanken und auch sie im Sinne des Gebers zu verwerten haben. Dies vorausgesetzt, werden wir im Anschluß an das gelesene Psalmwort auch für diese, mehr äußerlichen Angelegenheiten gewidmete Generalsynode den Vorsatz fassen, an dem Bau der Gemeinde Gottes mitzuarbeiten.

Wir wollen helfen am Bau der Gemeinde Gottes;

1. in der Liebe zu dieser Gemeinde,

2. in der Sorge um diese Gemeinde,
3. im Vertrauen auf den Herrn dieser Ge-
meinde.

Du Ewiggnädiger,
Wir hoffen mit Vertrauen,
Du werdest ferner noch
Die Mauern Zions bauen,
Und was begonnen ward,
So fördern fort und fort,
Daß endlich alle Welt
Sich weid' am reinen Wort.

I.

In dem Herrn Geliebte! Der Psalmist redet von Zion. Für den Israeliten war Zion der Gegenstand seiner innigsten Freude und seiner herzlichsten Ehrfurcht, der Mittelpunkt seines nationalen und religiösen Lebens. Um Zion bewegt sich Israels tiefste Trauer: „An den Wassern zu Babel saßen wir und weinten, wenn wir an Zion gedachten.“ Der Tochter Zion gilt des Volkes höchster Jubel: „Siehe, dein König kommt zu Dir, Hosianna in der Höhe.“ Ob der Israelite daheim war oder in der Fremde, Zion blieb seine Liebe, seine Sehnsucht, seine Hoffnung.

Wir haben ein Recht, dieses Bild auf uns anzuwenden. Wenn wir von unserm Zion reden, so verstehen wir darunter die Gemeinde Jesu Christi, die Kirche des Evangeliums. Dafür legt sich uns der heiße Wunsch des Textes auf Herz und Lippe: „Deine Knechte wollten gerne, daß Zion gebaut würde.“ Wir wollen helfen am Bau der Gemeinde Gottes in der Liebe zu dieser Gemeinde. Ach, daß diese Liebe so allgemein und so treu vorhanden wäre, wie es sein sollte! Es ist ja nicht zu verkennen, wie vielfach bei den Gliedern unsrer evangelischen Kirche die Freudigkeit fehlt, mit dankbarem Herzen anzuerkennen, welchen Vorzug und welchen Segen uns Gott mit der Reformation geschenkt hat. Zum

Protestieren gegen die Angriffe auf unser kirchliches Recht sind wir allenfalls noch bereit, aber in Wort und That sich treu und mutig zum Evangelium zu bekennen, liegt uns weniger am Herzen. Unser Gemeindeleben leidet vielfach an einer ertötenden Gleichgiltigkeit in der Liebe und Hingabe an Christus.

Manche Aufmunterung und Mahnung zu solcher Liebe und Treue hat uns gerade die letzte Zeit gebracht. Vor wenigen Tagen hat die Einweihung der neuhergestellten Schloßkirche in der Lutherstadt Wittenberg stattgefunden. Mit unserem deutschen Kaiser waren dabei Deutschlands evangelische Fürsten, die Vertreter der deutschen Kirchenregierungen und des evangelischen Volkes versammelt, um sich des unentreibbaren Besitzes der heiligen Güter der Reformation von neuem freudig bewußt zu werden und ein Zeugnis dafür abzulegen, daß die evangelisch-protestantische Christenheit auf einem gemeinsamen und festen Glaubensgrunde steht. Das war eine begeisterte Feier, welche lauten Wiederhall in allen treuen evangelischen Herzen und einen willkommenen Nachklang in unserem Reformationsfeste vom letzten Sonntag gefunden hat. Gott gebe, daß jener weltgeschichtliche Vorgang dazu beigetragen habe, die Liebe zu unsrer Kirche neu zu beleben und in dieser Liebe die Gemeinde Gottes zu bauen!

Ist denn aber in unsrer engeren Heimat neuerdings die Gemeinde Gottes nicht vielmehr durch mancherlei Streit und Kampf verwirrt und verstimmt als gebaut worden? Die Kanzel ist nicht der Ort, um in kirchenpolitischen und theologischen Meinungsverschiedenheiten ein Urtheil zu fällen, schon darum nicht, weil hier eine Gegenrede nicht statthaft ist. Aber eines muß ich doch vor den Vertretern der Landeskirche, gerade im Gedanken, an den in ihr jüngst laut gewordenen Zwiespalt aussprechen und zwar um so entschiedener, je mehr ich überzeugt bin, euer Einverständnis damit zu finden. Wer die Gemeinde Gottes wirklich lieb hat, der kann nur mit Schmerz, mit tiefem Schmerz darüber erfüllt sein, daß in ihr ein solcher Riß entstanden, wo auch der Eine oder der Andere den Grund

dieser Entzweiung erblicken mag; und wer sich dazu mitberufen weiß, aus Liebe zur Gemeinde Gottes an ihrem Bau mitzuhelfen, der kann andererseits nur von Herzen den Kundgebungen zustimmen, welche mitten in den Streitigkeiten unter uns von beiden Seiten laut geworden sind, daß nämlich das Friedensbedürfnis stärker sei als die Streitlust und daß die Aufnahme und Fortführung gemeinsamer Liebesarbeit in unsrer Kirche nicht notleiden dürfe unter dem Zank der Parteien.

Ganz besonders diese Versammlung kann ihre Befriedigung nur finden in einem ernstlichen Zusammenwirken aller ihrer Teilnehmer. Dabei haben sich die Einzelinteressen und Einzelmeinungen unterzuordnen dem Wohle der Gesamtheit; unsre Aufgaben und die verschiedenen Auffassungen, wie sie zu lösen sind, vereinigen sich in der Überzeugung, daß wir nicht gegen einander zu kämpfen, sondern mit einander aufzubauen haben und daß wir in treuer Liebe zu unsrer Kirche die Wege zu suchen haben, wie allen zeretzenden Mächten zu begegnen und jede friedensbringende Thätigkeit zu fördern sei. Uns steht es nicht zu, bestimmen zu wollen, wer ein mehr oder minder berechtigtes Glied am Leibe Jesu Christi sei, vielmehr wollen wir die vorhin vom Altar aus vernommene Schriftlesung allezeit und überall beherzigen: „Gleicher Weise als wir in Einem Leibe viele Glieder haben, aber alle Glieder nicht einerlei Geschäft haben, also sind wir viele Ein Leib in Christo, aber unter einander ist Einer des Andern Glied.“

II.

Der fromme Dichter unseres Textwortes verbindet mit der Äußerung seiner Liebe zu Zion auch den Ausdruck seiner Sorge und seiner Fürsorge für Zion: „Es ist Zeit, Herr, daß du ihr gnädig feiest und die Stunde ist gekommen; deine Knechte jähren gerne, daß ihre Steine und Kalk zugerichtet würden.“

Geliebte! Wie bei allen Aufgaben, so ist es auch und zwar in besonderem Maße bei der Arbeit für das Reich Gottes von der größten Wichtigkeit, die Zeichen der Zeit, die günstigen und ungünstigen, nicht zu verkennen und die rechte Zeit nicht zu versäumen. Diese Erwägung legt sich uns als eine Sorge aufs Herz. Wir sind gewöhnt, als die Zeichen der Zeit, die gerade jetzt uns zum fleißigen Bauen in der Gemeinde Gottes auffordern, die Angriffe zu betrachten, die von rechts und links gegen unsre evangelische Kirche erhoben werden. Entschiedener als je wird das Recht ihres Bestandes von Rom aus in Abrede gestellt. Schärfer als je wird die Notwendigkeit und Heilsamkeit kirchlicher Ordnungen bestritten. „Lasset uns zerreißen ihre Bande“, heißt es wieder, wie im zweiten Psalm, „und von uns werfen ihre Seile“. Daß diese beiden Gegner unsrer nicht mächtig werden, erscheint vielen als die größte Sorge, gegen sie nach außen hin die Waffen zu kehren als die dringendste Pflicht.

Ich kenne aber ein noch viel ernsteres Anliegen. Es ist die Sorge über unser eigenes Verschulden. Wie ist es denn möglich geworden, daß Rom zu einer solchen Macht im deutschen Volke und neben der evangelischen Kirche emporgewachsen ist? Woher kommt es denn, daß Gottes Wort, daß christlicher Glaube und fromme Sitte Tausenden verloren gegangen ist, die inmitten der Christenheit geboren und aufgewachsen sind? Darüber können wir uns doch nicht bloß mit einem Vorwurf abfinden, den wir vonseiten der Gemeinde des Evangeliums gegen unsre Widersacher nach rechts und links erheben. Wir können uns doch nicht mit der Bemerkung beruhigen, solche Zustände gehörten nun eben einmal zu den Zeichen und Läufen der Zeit. Vielmehr, Geliebte, legt sich die Frage nach unsrer eigenen Verschuldung, nach den von uns verschuldeten oder mindestens geduldeten Schäden innerhalb der Gemeinde Gottes wie ein schwerer Vorwurf auf unser Gewissen. Wollen wir mithelfen, daß unser Zion gebaut werde und wieder als eine feste Burg und sichere

Zuflucht dastehe, so genügt es nicht zu jammern, es wäre Zeit, daß irgendwoher und irgendwie der evangelischen Kirche aufgeholfen würde, vielmehr zu bekennen: Es ist Zeit, hohe Zeit, daß sich diese Kirche wieder auf sich selbst, auf ihr gottgelegtes Fundament, ihren gottgewollten Beruf in Deutschlands Geschichte, auf die ihr anvertrauten Güter und Kräfte besinne; es ist Zeit, daß wir, ihre Glieder, Einkehr in uns halten, Buße thun für unsre Laueheit und Versäumnis, damit uns das Siegesbewußtsein nicht verloren gehe, das Reich muß uns doch bleiben.

Wie bezeichnend faßt der Psalmist seine Sorge und Fürsorge um Zions Aufbau in den Wunsch zusammen, es möchten ihre Steine und ihr Kalk zugerichtet werden. Die Kirche Jesu Christi steigt weder wie ein fertiger Tempel vom Himmel hernieder, noch schießt sie als ein ausgewachsener Baum aus der Erde empor. Sie ist überhaupt nichts Abgeschlossenes, ein für alle Mal Fertiges. Ihre Steine müssen einzeln zugerichtet, fort und fort auf einander gesetzt, in einander gefügt und mit Kalk fest unter einander verbunden werden. Solche Bausteine sind ja zunächst alle Gemeindegossen. Die Fürsorge für den Bau der Gesamtgemeinde besteht in der Fürsorge für die geistliche Förderung und Erbauung ihrer Angehörigen, der Alten und Jungen, der Vornehmen und Geringen, der Männer und Frauen in Haus, Schule und Kirche. Angehörige unsrer Kirche sind aber nicht allein diejenigen, welche sich im Gottesdienst und Sakrament noch zu ihr halten, sondern auch diejenigen, welche sich von ihr gelöst haben oder sich von ihr entfremden wollen. Wie gestalten wir die evangelische Kirche wieder zu einem anziehenden Sammelpunkt, zu einer gesuchten Segensquelle, mit welchen Mitteln und Einrichtungen wird dieselbe zu einer Pflanzstätte der Kultur, der wahren Bildung, welche Güter, Kräfte und Erquickungen kann sie bieten, die der Mensch unsrer Zeit zum mindesten als gleichwertig muß gelten lassen mit dem, wodurch die Welt ihn lockte und hält? Vor allem aber, wie genügt die

Gemeinde Gottes ihrer heiligsten Pflicht, wie erfüllt sie die Aufgaben der helfenden, rettenden Barmherzigkeit, womit übt sie jene ausgleichende und jene zusammenhaltende Macht, wie sie in der festen, harmonischen und wohlnlichen Gestaltung eines Bauwerks uns entgegentritt, dessen Steine und Kalk wohl zugerichtet werden?

Dafür zu sorgen, darüber nachzudenken und zu beraten, dazu mitzuhelfen ist unser Beruf als Diener und Vertreter unsrer Landeskirche hier sowohl, wie daheim in den Körperschaften, denen wir jeder besonders angehören, daß in Christo „der ganze Bau in einander gefüget wächst zu einem heiligen Tempel in dem Herrn, auf welchem auch ihr mit erbauet werdet zu einer Behausung Gottes im Geist.“

III.

Indem Israel wußte, wir sind Gottes Volk, so wußte es auch, Zion ist Gottes Stadt und Eigentum. Wie wir zu Zion stehen und was wir für Zion thun, das verbindet uns mit unserm Gott und macht uns seines Beistandes gewiß. Auch darauf weist der Text hin. Der Herr selbst, der Ewige, hat in Zion sein Gedächtnis gestiftet für und für, er ist es eigentlich, der Zion bauet und dadurch erscheint in seiner Ehre. Wie hätte Israel ohne diese Gewißheit in dem ganzen Verlauf seiner wechselvollen Geschichte bestehen können als das Volk der Verheißung! Gerade je lieber wir unsere Kirche haben und je treuer wir für sie wirken und sorgen, desto unentbehrlicher und zugleich desto tröstlicher ist uns die Überzeugung, daß wir mit Erfolg die Gemeinde Gottes bauen helfen, weil wir dabei vertrauen dürfen auf den Herrn der Gemeinde.

„Es ist von Nöten,“ sagt Luther, „daß man wisse, wo und wer die christliche Gemeinde ist, daß nicht unter dem Namen christlicher Gemeinde Menschen menschliche Händel vornehmen. Dabei aber soll man die christliche Gemeinde gewiß

erkennen, wo das lautere Evangelium gepredigt wird. Denn gleichwie man an dem Heerpanier erkennt, als bei einem gewissen Zeichen, was für ein Herr und Heer zu Felde liegt, also erkennt man auch gewiß an dem Evangelium, wo Christus und sein Heer liegt." Gottlob! Wir haben noch dieses Evangelium und es gilt noch etwas bei uns. Bei den mancherlei trüben Erfahrungen und Beobachtungen, die ein Christenmensch in der gegenwärtigen Welt machen muß, bei dem demütigen Seufzen: „Mit unserer Macht ist nichts gethan, wir sind gar bald verloren,“ sollen wir doch auch die Augen aufthun für des Herrn Durchhilfe und Segen. „Er ist noch bei uns auf dem Plan mit seinem Geist und Gaben.“ Allmählich wächst unter uns die Überzeugung, daß unsere Kirche nicht bloß Sache des geistlichen Standes ist, sondern eine Gemeindefirche. Die Liebesthätigkeit für geistliche und leibliche Notstände ist allenthalben im Zunehmen begriffen. Für die Ausbreitung des Christentums unter den Heiden, für die kirchliche Versorgung unserer Glaubensgenossen in der Zerstreuung ist mehr und mehr eine lebhaftere Teilnahme zu merken. Von unsern Diasporagenossenschaften selbst geht rückwirkend ein anregender Hauch aus über die Mutterkirche. Erst vor wenigen Jahren hat erstmals die Gesetzgebung die Wege aufgethan zur Selbstbesteuerung der Gemeindegemeinschaften für ihre kirchlichen Bedürfnisse, und der nicht ohne Sorge gemachte Versuch ist gelungen. Die damit verbundenen Befürchtungen einer Lockerung des kirchlichen Verbandes haben sich nicht erfüllt. Wir durften auch hierbei die Erfahrung machen, daß die Liebe an den von ihr geforderten Opfern nicht erkaltet, sich vielmehr daran stärkt.

So fehlt es, meine Brüder, doch auch nicht an Lichtpunkten und Wahrzeichen dafür, daß der Herr noch ein Volk hat unter uns, daß die Gemeinde Gottes auf seinen gnadenreichen Beistand sich verlassen darf. Wenn wir in diesem Vertrauen unsre gegenwärtige Arbeit aufnehmen, so laffet uns das zugleich mit der Demut und mit der Treue thun, welche den Nachfolgern Jesu Christi wohl ansteht. Er hat einst das merk-

würdige Wort gesprochen: „Wer im Geringsten treu ist, der ist auch im Großen treu, und wer im Geringsten unrecht ist, der ist auch im Großen unrecht.“ Und zwar hat der Meister gerade dabei im Sinne gehabt die Treue in irdischen Dingen als zusammenhängend mit der Treue im Reiche Gottes. Wer im Aufbau der Gemeinde Gottes zurückshaut auf eine jahrelange Arbeit, dem will es allerdings manchmal vorkommen, als ob es gar kleine und geringe Aufgaben seien, an welche man auf diesem Gebiet seine Zeit und seine Kraft setzt, als ob die Früchte, die schließlich geerntet werden, der aufgewendeten Mühe nicht entsprächen. Und doch, in dem Herrn Geliebte, ist alles Wirken im Sinne Jesu Christi gleich der Aussaat kleiner, unscheinbarer Körnlein, gleich dem Zusammenfügen einzelner Bausteine. Und alle Thätigkeit für ihn ist ein Handlangerdienst ihm zu Lieb und zu Ehren, von dem allein der Segen und Erfolg kommt.

Aus solchen Gedanken komme unsere Freudigkeit für diese Tage gemeinsamer Beratung und Beschlußfassung, komme unser guter, ernster Wille, auch für die materiellen Bedürfnisse unserer Kirche und ihrer äußeren Angelegenheit mit zu sorgen. In dem Volksleben beruht der Aufschwung der Kultur zugleich auf dem Fortschritt des Wohlstandes. Auch die Kirche bedarf der äußeren Einrichtungen für die Pflege ihrer geistlichen Güter. Sie darf an jenen und ihrer Beschaffung nicht Mangel leiden, sollen diese nicht verkümmern. Und daß es uns gelinge, solchem Mangel in richtiger Weise vorzubeugen, dazu erbitten wir uns die Hilfe des Herrn, unseres Gottes, der einst beim Aufbau seines Heiligtums auf Zion verheißen hat: „Ich will dies Haus voll Herrlichkeit machen“ und zugleich hinzugefügt: „Denn mein ist beides, Silber und Gold, spricht der Herr Zebaoth.“

Bald sind 100 Jahre umflossen, seitdem Markgraf Karl Friedrich jene bedeutsame Instruktion erlassen hat, wornach die Leitung und Verwaltung der evangelischen Landeskirche sich richten sollte. Manches in derselben ist seitdem veraltet, unsre gegenwärtige Kirchenverfassung und die Gesetzgebung

der letzten drei Jahrzehnte weist uns die Wege unseres Wirkens in der Generalsynode an. Aber jene alte Kirchenratsinstruktion enthält doch auch Grundsätze und Bestimmungen von dauernder Gültigkeit. Darunter gehört „die Lehre von der Regierungsgewalt Christi in der Kirche des neuen Bundes, die er durch Leiden und Tod sich erworben, und dann durch Auferstehung und Hingang zum Vater davon Besitz genommen hat, und die Verpflichtung der Gläubigen, ihn als solchen zu erkennen, zu verehren, und seine von ihm oder seinen Aposteln gegebenen Vorschriften als ein sie bindendes Gesetz zu erfüllen.“ Im Sinn und Geist dieser Grundsätze ist von jeher unter uns an dem Bau der Gemeinde Gottes gearbeitet worden, laßet auch uns mithelfen, daß so der Aufbau weiter geführt werde. Amen.

Vorlage

des evangelischen Oberkirchenrats an die außerordentliche
Generalsynode von 1892.

Provisorisches kirchliches Gesetz.

Die Erhebung der Filialgemeinde Billingen zu einer selbst-
ständigen Kirchengemeinde betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den mit Zustimmung des Generalsynodal-Ausschusses
gestellten Antrag Unseres evangelischen Oberkirchenrats ver-
ordnen Wir auf Grund des § 114 der Kirchenverfassung
provisorisch, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die evangelische Filialgemeinde Billingen mit Hof Nord-
stetten wird von ihrer seitherigen Muttergemeinde Mönchweiler
losgetrennt und bildet von nun an eine selbstständige Kirchen-
gemeinde.

Gegeben Karlsruhe, den 22. April 1892.

Friedrich.

D. von Stöffer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Welfer.

Vorlage

des evangelischen Oberkirchenrats an die außerordentliche
Generalsynode von 1892.

Provisorisches kirchliches Gesetz.

Die Bildung einer — die Stadtgemeinde Waldkirch und die
Landgemeinde Kollnau umfassenden — evangelischen Kirchengemeinde Waldkirch betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses
gestellten Antrag Unseres evangelischen Oberkirchenrats ver-
ordnen Wir auf Grund des § 114 der Kirchenverfassung
provisorisch, wie folgt:

Erster Artikel.

Die evang. Diasporagenossenschaft Waldkirch, umfassend die
Stadtgemeinde Waldkirch und die Landgemeinde Kollnau, bildet
von nun an eine evang. Kirchengemeinde.

Zweiter Artikel.

Die evang. Kirchengemeinde Waldkirch wird der Diözese
Emmendingen zugeteilt.

Gegeben Schloß Mainau, 30. Juli 1892.

Friedrich.

D. von Stösser.

Auf Seiner königlichen Hoheit Allerhöchsten Befehl:
Welfer.

Vorlage

des evangelischen Oberkirchenrats an die außerordentliche
Generalsynode von 1892.

Entwurf

eines kirchlichen Gesetzes.

Die Bildung einer — die Stadtgemeinde Zell im Wiesenthal
und die Landgemeinde Azenbach umfassenden — evangelischen
Kirchengemeinde Zell im Wiesenthal betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangel.-
protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und
verordnen, wie folgt:

Erster Artikel.

Die evangelische Diasporagenossenschaft Zell im Wiesenthal,
umfassend die Stadtgemeinde Zell im Wiesenthal und die
Landgemeinde Azenbach, bildet von nun an eine evangelische
Kirchengemeinde.

Zweiter Artikel.

Die evangelische Kirchengemeinde Zell im Wiesenthal wird
der Diözese Schopfheim zugeteilt.

Gegeben u.

Budget

der außerordentlichen Generalsynode von 1892.

Titel	M.	S.
A. Ausgaben.		
I. Kosten der Wahlen	—	—
II. Reisekosten und Diäten der Abgeordneten	8 600	—
III. Kanzleiaufwand	2 000	—
IV. Druck- und Buchbinderkosten	2 700	—
V. Sonstige Ausgaben	700	—
Zusammen	14 000	—
B. Einnahmen.		
I. Von dem Unterländer Kirchenfond	4 605	01
II. Von der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	506	85
III. Von der Stiftschaffnei Labr	314	88
IV. Von dem Altbadischen Kirchenfond	5 501	30
V. Von dem Allgemeinen Hilfsfond	3 071	96
Zusammen	14 000	—

Vorlage

des evangelischen Oberkirchenrats an die außerordentliche
Generalsynode von 1892.

Entwurf

eines kirchlichen Gesetzes.

Die Bildung einer Diözese Konstanz betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangel.-
protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und
verordnen, wie folgt:

Erster Artikel.

Die evangelischen Kirchengemeinden Büdingen, Kadelburg,
Konstanz und Überlingen scheiden aus dem Verband der
Diözese Schopfheim aus und bilden eine eigene Diözese Konstanz.

Zweiter Artikel.

Die Diözese Konstanz bildet mit der Diözese Schopfheim
für die Wahlen der Abgeordneten zur Generalsynode einen
gemeinsamen Wahlbezirk (Anlage II. der Kirchenverfassung).

Dritter Artikel.

Der evangelische Oberkirchenrat ist mit dem Vollzug dieses
Gesetzes beauftragt.

Gegeben zc.

Begründung.

Schon längst ist es in unserer Landeskirche als ein Bedürfnis hervorgetreten, dem geographisch von dem Markgräflerlande vollständig entlegenen und durch gleichartige kirchliche Interessen bewegten Seebezirke einen eigenen Diözesanverband zu schaffen. Schon im Jahre 1861 (R. V. D. Bl. S. 46) ist Anordnung getroffen worden, daß der jeweilige evangelische Stadtpfarrer zu Konstanz als Stellvertreter des Dekans der Diözese Schopfheim in selbständiger Weise und mit eigener Verantwortlichkeit die kirchliche Aufsicht und Leitung des Seebezirks versehen und in dieser Hinsicht unmittelbar dem Oberkirchenrat unterstellt sein sollte.*)

In seiner Vorlage an die Generalsynode von 1891 über die rechtliche Stellung der evangelischen Diaspora in Baden griff der evangelische Oberkirchenrat den Gedanken einer eigenen Diözese Konstanz wieder auf und gab zur Erwägung, ob der Verwirklichung dieses Gedankens nicht könnte näher getreten werden. Die Generalsynode richtete hierauf in ihrer 13. Sitzung, entsprechend dem von ihrem zweiten Ausschuß gestellten Antrag, an den Oberkirchenrat das Ersuchen,

„es möge eine Diözese Konstanz möglichst bald, im Notfalle durch ein provisorisches kirchliches Gesetz, und unbeschadet deren Zugehörigkeit zum Generalsynodal-Wahlbezirk I errichtet werden.“

Von einer weitgehenden Begründung über die Zweckmäßigkeit der Bildung einer Diözese Konstanz wird bei dieser Sachlage hier Umgang genommen werden können; es kann sich nur fragen, in welcher Weise diese neue Diözese bezw. in welchem Umfang sie gebildet werden solle.

Schon in der Vorlage des Oberkirchenrats an die Generalsynode von 1891 und bei den Erörterungen in der Synode

*) Seit 1. Januar 1879 ist diese Stellvertretung des Dekans der Diözese Schopfheim dem demaligen Stadtpfarrer von Überlingen übertragen — Bef. v. 31. Dez. 1878, R. V. D. Bl. 1879 S. 1.

selbst ist anerkannt worden, daß für die neue Diözese die vier Gemeinden Büdingen, Kadelburg, Konstanz und Überlingen in Betracht kommen; vier Gemeinden erscheinen notwendig schon im Hinblick auf § 55 der Kirchenverfassung, um den Diözesanausschuß für die Diözese in verfassungsmäßig vorgeschriebener Weise bestellen zu können.

Nach § 46 Abs. 2 der Kirchenverfassung mußten über die beabsichtigte neue Gestaltung der Diözesanverhältnisse zunächst die Diözesansynode Schopfheim und die Kirchengemeinderäte der vier beteiligten obengenannten Gemeinden gehört werden.

Bezüglich der Zuweisung der Gemeinden Büdingen, Konstanz und Überlingen zu der neuen Diözese ist allseitige Zustimmung erzielt; bezüglich der Gemeinde Kadelburg sind weitere Erörterungen entstanden.

Der Kirchengemeinderat von Kadelburg sprach den Wunsch aus, daß die Gemeinde bei der Diözese Schopfheim verbleibe, weil dieselbe bisher dahin gehörte und dort zu bleiben wünsche; er fügt aber bei, daß eine weitere Opposition nicht stattfindet, wenn allgemeine Gesichtspunkte dem Oberkirchenrat und der Generalsynode die Zuteilung zu Konstanz notwendig erscheinen lassen.

Die Diözesansynode Schopfheim erklärte ihr ungeteiltes Einverständnis mit der Bildung der Diözese Konstanz, verband aber damit das Ersuchen, „wenn thunlich“ die Wünsche der Kirchengemeinde Kadelburg, sowie der Diasporagenossenschaften Waldshut, Thiengen, Stühlingen, St. Blasien zu berücksichtigen und dieselben nebst der Diasporagenossenschaft Bonndorf bei der Diözese Schopfheim zu belassen; schließlich richtet die Diözesansynode an den Oberkirchenrat die Bitte, die Diasporagenossenschaften des Seebezirks, welche Pastoralionsgeistliche haben, wenn immer möglich in thunlichster Balde zu Kirchengemeinden zu erheben und in diesen Pfarreien zu errichten.

Was zunächst die letztere Bitte anbelangt, so ist eine weitere Erörterung über dieselbe hier nicht nötig, da sie im

Wesentlichen mit den Anträgen der Generalsynode von 1891, mit welchen der Oberkirchenrat sich einverstanden erklärt hat, sich deckt.

Was die Zuweisung der Gemeinde Kadelburg zu der neuen Diözese betrifft, so wurde oben schon darauf hingewiesen, daß zu der geplanten Organisation mindestens vier Gemeinden nötig sind. Wenn auch die Bildung weiterer Gemeinden in dem Seebezirk ins Auge gefaßt ist, so wird doch, bis dies Ziel erreicht ist, namentlich bis es ermöglicht sein wird, solchen Gemeinden auch fest angestellte Pfarrer zu geben, immerhin noch einige Zeit vergehen und es würde gegen den von der Generalsynode im vorigen Jahr gestellten Antrag verstoßen, wollte man die Errichtung der Diözese Konstanz bis dahin verschieben.

Selbst wenn alle Beziehungen der Gemeinde Kadelburg für ein Verbleiben bei der Diözese Schopfheim sprechen würden, so würde doch im vorliegenden Fall der Grundsatz Platz zu greifen haben, daß das Wohl des Ganzen höher zu stellen ist als die Rücksicht auf den Einzelnen.

Es lassen sich aber wirklich nahe Beziehungen der Gemeinde Kadelburg zu der Diözese Schopfheim auch kaum anerkennen; die genannte Gemeinde liegt ziemlich vereinsamt in katholischer Gegend, sie wurde i. Z. der Diözese Schopfheim angegeschlossen, weil ein anderer Anschluß sich nicht bot.

Auch vom Standpunkt der Zweckmäßigkeit aus bietet der Anschluß Kadelburgs an Konstanz kein Bedenken; im Gegenteil, die Verkehrsverhältnisse liegen nach Konstanz günstiger als nach Schopfheim. Nach dem Sommerfahrplan für 1892 kann man morgens 6⁰³ in Oberlauchringen abfahren und 9⁰⁷ morgens in Konstanz sein; die Abfahrt in Konstanz kann dann abends 6⁴⁷, die Ankunft in Oberlauchringen 9³³ erfolgen.

Nach Schopfheim ist die Fahrt zwar kürzer, aber der Fahrplan ist ungünstiger. Vor 12⁵⁰ mittags kann man nicht nach Schopfheim gelangen, die Abreise von dort muß schon 5⁵⁹ mittags erfolgen.

Ganz abgesehen von der Nothwendigkeit, die Kirchengemeinde Kadelburg als vierte Gemeinde der Diözese Konstanz anzuschließen, sprechen hiernach auch die praktischen Erwägungen für eine solche Maßregel.

Es hat die Diözesansynode Schopfheim auch Antrag gestellt, hinsichtlich der Zuweisung der Diasporagenossenschaften Waldshut, Thiengen, Stühlingen, St. Blasien, Bonndorf zu der einen oder der andern Diözese. Allein diese Frage kommt für den gegenwärtigen Gesetzesentwurf, da es nach § 46 Abs. 1 der Kirchenverfassung nur um Kirchengemeinden sich handeln kann, nicht in Betracht. Übrigens ist, so oft eine der genannten Genossenschaften späterhin im Wege des Kirchengesetzes zur Kirchengemeinde erhoben wird, jeweils auch die Frage, welcher Diözese sie zuzuteilen sei, durch das betr. Kirchengesetz besonders festzustellen. Bis zu dieser gesetzlichen Regelung wird es bei dem bisherigen Zustand verbleiben können, wornach der Pastoralionsgeistliche von Waldshut und die weltlichen Vertreter der von ihm pastorierten Genossenschaften dem Diözesanverband Schopfheim sich anschließen würden. Dagegen würden die von Kadelburg aus pastorierten Genossenschaften mit dieser Gemeinde ihren Anschluß an die neue Diözese Konstanz haben. Daß die anderen Diasporagenossenschaften des Seebezirks, welche schon bisher der Aufsicht des Stadtpfarrers von Überlingen unterstellt waren, an die neue Diözese sich anschließen, erscheint selbstverständlich.

Daß die neue Diözese bei ihrem geringen Umfang keinen eigenen Wahlbezirk für die Wahl der Abgeordneten zur Generalsynode bilden könne, ist auf der Generalsynode von 1891 schon anerkannt worden und bedarf keiner weiteren Begründung.

Da die neue Diözesaneinteilung nicht ohne weiteres mit Verkündung des Gesetzes in Kraft treten kann, da vielmehr wegen Konstituierung der neuen Synode, wegen Wahl des Dekans und des Diözesanausschusses, wegen Ordnung des Diözesanassenwesens weitere Vollzugsbestimmungen nötig fallen, wurde der dritte Artikel in den Entwurf aufgenommen.

Vorlage

des evangelischen Oberkirchenrats an die außerordentliche
Generalsynode von 1892.

Die Regelung der militärkirchlichen Verhältnisse innerhalb des
Großherzogtums Baden betreffend.

Nachdem im Jahr 1891 durch das Königlich Preussische Kriegsministerium zur Errichtung eines Kadettenhauses in Karlsruhe mit Zugehörigkeit von evangelischen Offizieren, Militärbeamten, Kadetten und Mannschaften geschritten worden ist, war es notwendig, eine besondere Regelung der militärkirchlichen Verhältnisse für diese Anstalt herbeizuführen. Dies geschah durch Zusatzbestimmungen zu den allgemeinen Festsetzungen vom 21. Dezember 1871 hinsichtlich Regelung der militärkirchlichen Verhältnisse innerhalb des Großherzogtums Baden, wie sie in dem nachstehenden provisorischen kirchlichen Gesetz enthalten sind, für welches der evang. Oberkirchenrat hiermit bei hoher Generalsynode die nachträgliche Zustimmung beantragt.

Provisorisches kirchliches Gesetz.

Die Regelung der militärkirchlichen Verhältnisse innerhalb des
Großherzogtum Badens betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses
gestellten Antrag Unseres evangelischen Oberkirchenrats ver-

ordnen Wir auf Grund des § 114 der Kirchenverfassung provisorisch, wie folgt:

Einziges Artikel.

Die Festsetzungen vom 21. Dezember 1871 hinsichtlich Regelung der militärkirchlichen Verhältnisse innerhalb des Großherzogtums Baden, durch Unsere Entschliebung vom 20. Januar 1872 auf Grund des § 114 der Kirchenverfassung zur Nachachtung verkündigt und auf nachträgliche Zustimmung der Generalsynode mit Bekanntmachung des evangelischen Oberkirchenrats vom 3. November 1876 als endgültiges Kirchengesetz erklärt, erhalten in Übereinstimmung mit dem königlich Preussischen Kriegsministerium folgende Zusatzbestimmungen:

1. Die evangelischen Offiziere, Militärbeamte, Kadetten und Mannschaften des Kadettenhauses zu Karlsruhe bilden eine selbständige Militärkirchengemeinde; sie fällt als solche unter Artikel 3, Absatz 1 der Festsetzungen vom 21. Dezember 1871, beziehungsweise vom 20. Januar 1872. Für alle Mitglieder dieser Gemeinde kommen beim Gottesdienste, der Feier des heiligen Abendmahls und den übrigen Kultushandlungen die Vorschriften der Agenda für das königlich Preussische Kriegsheer zur Anwendung.
2. Der Kadettenpfarrer gehört zur evangelischen Geistlichkeit Badens und steht in allen geistlichen Angelegenheiten zunächst unter dem Militäroberpfarrer des XIV. Armee-Korps und mit diesem unter dem evangelischen Oberkirchenrat Badens. — Wenn derselbe nicht schon vor seiner Anstellung als Kadettenpfarrer unter den Pfarrkandidaten der evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens aufgenommen war, schließt jene Anstellung an und für sich noch nicht die Berechtigung in sich, anderweitig im evangelischen Kirchendienste Badens verwendet zu werden.
3. Der Kadettenpfarrer nimmt das Pfarramt nur nebenamtlich wahr, in erster Linie ist er etatsmäßiger Lehrer

des Kadettenkorps. — Mit Rücksicht auf dieses Verhältnis wird er auf Vorschlag der Generalinspektion des Militär-
erziehungs- und Bildungswesens vom Königlich Preussischen
Kriegsministerium ernannt, nachdem dasselbe jedesmal
vor Besetzung der Stelle der Zustimmung des Badischen
evangelischen Oberkirchenrats sich versichert hat.

4. Alle übrigen militärkirchlichen Verhältnisse der Kadetten-
gemeinde regeln sich durch sinngemäße Anwendung der
Festsetzungen vom 21. Dezember 1871, beziehungs-
weise 20. Januar 1872.

Gegeben Karlsruhe, den 9. Februar 1892.

Friedrich.

D. von Stöffer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Allerhöchsten Befehl:
Welker.

Begründung.

Nach Artikel 1 der Festsetzungen über die militärkirchlichen
Verhältnisse in Baden bilden die im Großherzogtum Baden
garnisonierenden Truppen nach der in Preußen üblichen
Abgrenzung selbständige Militärkirchengemeinden, und in Betreff
der Zugehörigkeit zu einer Militärgemeinde gelten nach Artikel
2 der Festsetzungen die §§ 34—37 der Kön. Preuß. Militär-
kirchenordnung vom 12. Februar 1832. Darnach würden
die Zöglinge einer Kadettenanstalt als solche nicht Mitglieder
einer Militärkirchengemeinde sein, wohl aber die zur Anstalt
gehörigen Offiziere, Militärbeamte und Mannschaften. Da
es aber nicht wohl angeht, die letzteren kirchlich von ihrer
Anstalt zu trennen und sie etwa der schon bestehenden hiesigen
Militärgemeinde zuzuweisen, und da andererseits doch auch
die Kadetten einer kirchlichen Pastoration bedürfen, die am
besten in der Anstalt selbst geübt wird, so empfahl sich die

Bildung einer besonderen Militärkirchengemeinde für das Kadettenhaus mit einem eigenen Kadettenpfarrer, wie sie nach Ziffer 1 der obigen Zusatzbestimmungen eingerichtet ist.

Wenn in diesen Zusatzbestimmungen angegeben wird, daß die Kultushandlungen im Kadettenhaus nicht nach der Gottesdienstordnung unsrer evang.-prot. Landeskirche, sondern nach den Vorschriften der Agende für das Königl. Preuß. Kriegsheer vorgenommen werden, so ist diese Anordnung der in Artikel 7 der Festsetzungen von 1871/72 für Rastatt enthaltenen nachgebildet. Diese Ausnahme auch für das Kadettenhaus zu gestatten, war schon dadurch begründet, daß dessen evang. Gemeindeglieder in ihrer weitaus überwiegenden Anzahl von Haus aus der Preussischen Landeskirche angehören. Zudem hat das Kriegsministerium bei den Vorverhandlungen Wert darauf gelegt, „daß die rituellen Verschiedenheiten der einzelnen Landeskirchen in der Kadettenhausgemeinde nicht zum Ausdruck kommen, daß nur ein Ritus gelte und zwar der Preussische.“ „Dies erscheine durch die Rücksicht auf die notwendige Gleichmäßigkeit innerhalb aller Boranstalten geboten, da deren Zöglinge später in der Hauptkadettenanstalt lediglich nach Preussischer Vorschrift pastoriert werden.“

Der Kadettenhauspfarrer soll in erster Linie Anstaltslehrer sein und das Pfarramt nur nebenamtlich wahrnehmen. Seine Vereignschaftung zu jener Aufgabe entzieht sich mehr oder weniger der Beurteilung des evang. Oberkirchenrats. Es erschien daher gerechtfertigt, daß er auf Vorschlag der Generalinspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens und nicht, wie die übrigen Militärgeistlichen in Baden, auf Antrag des Oberkirchenrats (Artikel 4, Absatz 2 der Festsetzungen), vom Kriegsministerium ernannt wird. Durch den Vorbehalt der Zustimmung des evang. Oberkirchenrats vor Besetzung der Stelle eines Kadettenpfarrers ist Vorsorge getroffen, daß der betreffende Geistliche sich dazu eigne, innerhalb unsrer Landeskirche zu amtieren und ein Glied der evangelischen Geistlichkeit Badens zu sein, wie letzteres in Artikel 4 Absatz 3 der Festsetzungen im allgemeinen für die evang. Militär-

geistlichen in Baden vorgesehen ist. Weil jedoch die Befähigung zum Kadettenpfarrer, auch wenn sie vom Oberkirchenrat anerkannt ist, noch nicht ohne weiteres auch die Befähigung einschließt, an einer andern Gemeinde der Landeskirche Pfarrer zu werden, so ist in den Schlußsatz von Ziffer 2 der Zusatzbestimmungen noch ein weiterer Vorbehalt aufgenommen.

Die Zusatzbestimmungen, welche den Inhalt des provisorischen kirchlichen Gesetzes bilden, sind in der Weise zustande gekommen, daß auf Anregung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums am 2. Januar 1892 eine kommissarische Beratung und Abfassung derselben stattfand, an welcher für das Königl. Generalkommando des XIV. Armeekorps der Oberstlieutenant z. D. Hohenstädt, sowie der Militäroberpfarrer Fingado, für den evangelischen Oberkirchenrat der Prälat D. Doll teilnahm. Nach Mitteilung des Generalkommandos vom 22. Januar 1892 hat dann das Kriegsministerium sich mit dem Entwurf (abgesehen von einer unerheblichen formellen Änderung) einverstanden erklärt. Die Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs liegt in dem Vollzug des provisorischen kirchlichen Gesetzes.

Die Kadettenanstalt sollte schon im April d. J. eröffnet werden. Die gesetzliche Regelung der Angelegenheit war also unverzüglich. Doch konnte sie der Oberkirchenrat nicht von der Erheblichkeit erachten, daß die Berufung einer außerordentlichen Generalsynode dafür gerechtfertigt gewesen wäre. Damit begründet sich nach § 114 der Kirchenverfassung die Erlassung eines provisorischen kirchlichen Gesetzes.

Vorlage

des evangelischen Oberkirchenrats an die außerordentliche
Generalsynode von 1892.

Entwurf

eines kirchlichen Gesetzes.

Die Konfirmationsordnung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes erlassen Wir unter Aufhebung der Konfirmationsordnung vom 29. September 1871 in der derselben durch das kirchliche Gesetz vom 21. November 1881 gegebenen Fassung folgende neue Konfirmationsordnung:

§ 1.

Die Zulassung zur Konfirmation kann verlangt werden für diejenigen Knaben, welche bis zum 30. Juni (einschl.) und für die Mädchen, welche bis zum 31. Dezember (einschl.) des Konfirmationsjahres ihr vierzehntes Lebensjahr zurücklegen, die heilige Taufe empfangen haben, die erforderliche geistige und sittliche Befähigung besitzen und genügende religiöse Kenntnisse inne haben.

§ 2.

Zur vorzeitigen Konfirmation solcher Kinder, welche das in § 1 bezeichnete Alter noch nicht erreicht haben, kann vom Oberkirchenrat die Erlaubnis ausnahmsweise dann erteilt werden, wenn hiefür dringende Gründe vorliegen, insbesondere wenn die betr. Kinder durch Wegzug in Verhältnisse kämen, wo keine oder keine gesicherte Gelegenheit zum evangelischen Religions- und Konfirmandenunterricht vorhanden wäre.

Gesuche um Genehmigung vorzeitiger Konfirmation sind durch Pfarramt und Dekanat beim Oberkirchenrat einzureichen.

§ 3.

Über die Annahme geistig zurückgebliebener oder sittlich verdorbener Kinder normalen Alters (vgl. § 1) zu Konfirmandenunterricht und Konfirmation entscheidet auf Antrag des Kirchengemeinderats das Dekanat.

Jedenfalls dürfen solche Kinder, welche im Konfirmationsjahr die 6. Klasse der 8klassigen Volksschule oder die derselben entsprechende Stufe anderer Schulen noch nicht erreicht haben, nur mit Genehmigung des Dekanats zugelassen werden.

§ 4.

Kein Pfarrer darf ein in einem andern Kirchspiel wohnhaftes Kind zu Konfirmandenunterricht oder Konfirmation annehmen, bevor ihm ein vom zuständigen Seelsorger ausgestellter Erlaubnisschein (Entlassschein, Dimissoriale) vorgelegt ist. Diesen Schein vom zuständigen Pfarrer zu erbitten, ist Sache der die auswärtige Konfirmation ihres Kindes wünschenden Eltern.

Bei Verweigerung des Erlaubnisscheins steht ihnen die Berufung an den Oberkirchenrat zu.

Über die Zulässigkeit der Wahl zwischen mehreren Geistlichen derselben Gemeinde entscheiden die Bestimmungen der örtlichen Parochialordnungen.

§ 5.

In der Regel im August, spätestens aber im September ist von der Kanzel zu verkünden, daß die Eltern oder deren Stellvertreter, welche wünschen, daß ihre Kinder in den Konfirmandenunterricht aufgenommen werden, dieselben beim Pfarramt anzumelden haben.

§ 6.

Die angemeldeten Kinder, soweit solche nach § 1 unbeanstandet können aufgenommen werden, sind vom Geistlichen in ein Verzeichnis einzutragen, in welchem die Namen der Knaben und der Mädchen gesondert dem Alter nach geordnet aufzuführen sind.

In dasselbe Verzeichnis sind zweitens diejenigen Kinder einzutragen, welche nach § 3 dieser Konfirmationsordnung zur Zulassung besonderer Genehmigung des Dekanats bedürfen.

Kinder, welche das erforderliche Alter (vergl. § 1 u. 2) noch nicht haben, dürfen erst dann in die Liste (dritte Abteilung des Verzeichnisses) eingetragen werden, wenn die Genehmigung zur vorzeitigen Konfirmation vom Oberkirchenrat erteilt ist.

Das Konfirmandenverzeichnis soll außer dem Namen jedes Kindes enthalten: Namen und Stand des Vaters, bezw. der Mutter, Geburtszeit des Kindes, Klasse und Abteilung der Schule, die letzte Lokation, die Noten über Fleiß, Betragen, Kenntnisse in Katechismus, biblischer Geschichte und Bibelfunde, Liedern, Religionsgeschichte und endlich etwaige weitere Bemerkungen, bei Dispensgesuchen die geltend gemachten Gründe.

Die Noten sind: sehr gut (1), gut (2), ziemlich gut (3), hinlänglich (4), ungenügend (5).

Das Verzeichnis haben Pfarrer und Lehrer zu unterschreiben.

§ 7.

Vier Wochen vor Beginn des Konfirmandenunterrichts ist das Verzeichnis dem Dekanat vorzulegen. Bei dieser Vorlage hat der Kirchengemeinderat sich über die etwaigen Nachsichtsgesuche (§ 3) gutächlich zu äußern.

Das Dekanat hat das Verzeichnis zu prüfen und unter Beurkundung seiner Kenntnisaufnahme und mit Verbescheidung etwaiger Nachsichtsgesuche (§ 3) dem Pfarramt zurückzugeben.

§ 8.

Konfirmanden, welche sich durch Leichtsinns, Unfleiß oder Unsittlichkeit der Konfirmation unwürdig machen, werden auf Antrag des Kirchengemeinderats vom Dekanat auf ein Jahr zurückgewiesen.

§ 9.

Der Konfirmandenunterricht beginnt spätestens mit der ersten Woche der Adventszeit, ist in der Regel in wenigstens vier Stunden wöchentlich zu erteilen und wird bis zur Konfirmation fortgesetzt.

Wenn eine Konfirmandenklasse wöchentlich weniger als vier Stunden erhält (z. B. in größeren Städten), so ist der Konfirmandenunterricht entsprechend früher zu beginnen.

§ 10.

Die Konfirmation, mit welcher die Feier des heiligen Abendmahls verbunden wird, findet am Sonntag Judica statt. Ihr voraus geht eine öffentliche Prüfung in der Kirche, welche am Sonntag vorher vorzunehmen ist. Ausnahmen in Beziehung auf Zeit und Verbindung der einzelnen Handlungen sind nur nach Herkommen oder aus besonders erheblichen Gründen zulässig.

Der Tag sowohl der Prüfung als der Konfirmation ist am Sonntag vorher der Gemeinde zu verkünden.

§ 11.

Die Konfirmation ist nach den Bestimmungen des Kirchenbuchs vorzunehmen.

§ 12.

Die besondere Konfirmation eines einzelnen oder mehrerer Kinder außer der vorgeschriebenen oder ortsüblichen Zeit (Privatkonfirmation) ist nur mit Genehmigung des Oberkirchenrats ausnahmsweise zulässig.

Auch für solche Konfirmationen gilt die Bestimmung des § 11. Insbesondere sind zur Feier mindestens 2 Kirchenälteste beizuziehen.

§ 13.

Nach der Konfirmation sind Knaben und Mädchen 4 Jahre lang zum Besuch der Sonntagschristenlehre verpflichtet. Ein kürzere Dauer der Verpflichtung kann die Kirchengemeindeversammlung mit Genehmigung des Diözesanausschusses gestatten.

Erfolgt die Konfirmation erst nach dem gesetzlich zulässigen Konfirmationsalter, so kann die Zeitdauer für die Christenlehre verhältnismäßig abgekürzt werden.

§ 14.

Kinder, welche aus der Schule entlassen, aber noch nicht konfirmiert sind, haben ebenfalls die Verpflichtung zum Besuch der Christenlehre, sofern sie nicht am Religionsunterricht der Schule teilnehmen.

§ 15.

Der Kirchengemeinderat und die Kirchengemeindeversammlung haben mit dem Geistlichen den regelmäßigen Besuch der Christenlehre zu überwachen und nötigenfalls gegen die Säumigen mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln einzuschreiten.

§ 16.

Über sämtliche Christenlehropflichtige hat der Pfarrer ein Verzeichnis zu führen.

Gehen solche in andere Gemeinden über, so ist dem betreffenden Pfarramte behufs der Aufnahme in das dortige Verzeichnis alsbald dienstlich Nachricht zu geben.

§ 17.

Diejenigen Pflchtigen, welche die Christenlehre die festgesetzte Zeit besucht haben, werden am Sonntag vor der Konfirmandenprüfung gemeinschaftlich entlassen.

Gegeben zc.

Begründung.

Die als kirchliches Gesetz erlassene dermalen geltende Konfirmationsordnung vom 29. September 1871 hat sich ebenso wie die frühere vom 10. Juni 1856 bezüglich der Bestimmungen über das Konfirmationsalter möglichst genau an das damals geltende Schulgesetz angeschlossen.

Durch das neue Volksschulgesetz vom 13. Mai d. Js. sind die das Schulentlassungsalter betreffenden Vorschriften geändert worden. Die Kirche ist nun zwar nicht verbunden, diese Änderungen auch in ihre Konfirmationsordnung zu übertragen, aber sie hat einerseits grundsätzlich ihre Ordnungen immer möglichst mit dem Staatsgesetz in Einklang gebracht und hat andererseits ein offenes Interesse daran, die altgewohnte und bewährte Gleichzeitigkeit der Konfirmation und der Schulentlassung auch künftig aufrecht zu erhalten.

Zu diesem Zweck ist die Abänderung der Konfirmationsordnung vom 29. Sept. 1871 alsbald nötig.

Bei diesem Anlaß aber empfiehlt es sich, einige weitere Änderungen vorzunehmen und an 2 Punkten Zusätze zu machen, welche dem erfahrungsgemäß hervorgetretenen Bedürfnis entsprechen. Die Begründung derselben wird bei den einzelnen Paragraphen gegeben und hier nur beigefügt, daß überall die gebührende Rücksicht auf die grundlegenden Bestimmungen der Unionsurkunde genommen wurde (Beilage A der Unionsurkunde, Kirchenordnung, § 12).

Zu § 1.

Die Festsetzung der Altersgrenze in § 1 entspricht genau den Bestimmungen in § 2 Abs. 1 u. 3 des Volksschulgesetzes vom 13. Mai d. J.

Die bisherige Konfirmationsordnung enthielt den Satz „— — und diejenigen religiösen Kenntnisse inne haben, welche in der obersten Abteilung der obersten Klasse der Volksschule erlangt werden.“ Darnach hätten, genau genommen, immer nur die Kinder konfirmiert werden können, welche die oberste Klasse erreicht hatten. Diese Vorschrift war und ist unausführbar und wurde thatsächlich nie gehandhabt, hat aber früher wiederholt zu Anfragen der Dekanate und Pfarrämter über die Auslegung geführt. Da bisher und künftig etwa die Hälfte der Gesamtzahl der Mädchen die 8. Klasse der 8-klassigen Schule oder die entsprechende Abteilung anderer Schulen nicht erreichen und thatsächlich in größeren Städten auch von den Knaben bis zur Schulentlassung höchstens 60 % der Gesamtzahl in der obersten Klasse sind und da endlich sich bei der großen Verschiedenheit unserer Schulen eine nach Klassen bestimmte Grenze für die Konfirmationsfähigkeit nicht geben läßt, so bleibt nur übrig, entweder jede Forderung bestimmter Schulkenntnisse als Bedingung der Konfirmation fallen zu lassen oder eine allgemeine Fassung zu wählen, wie im Entwurf geschehen ist.

Für Beibehaltung der Bedingung des Besitzes „genügender religiöser Kenntnisse“ in dieser allgemeinen Form spricht die Erwägung, daß es der Kirche doch möglich bleiben muß, ein (etwa von auswärts beigezogenes) Kind, dem die nötigen religiösen Kenntnisse fehlen, von der Konfirmation vorerst zurückzuweisen, und dann auch die Erfahrung, daß es dem Geistlichen, sofern er sich auf eine solche Vorschrift stützen kann, zuweilen gelingt, die Eltern eines zurückgebliebenen, schwach begabten Kindes zu dem Entschluß zu bringen, daß sie ihr Kind noch ein Jahr freiwillig in die Schule schicken.

Im übrigen wird unsre Kirche auch künftig, wie sie bisher

immer gethan, selbst ganz schwach befähigten Kindern mit geringen und geringsten Kenntnissen die Konfirmation nicht versagen können und wollen; ja sie wird in der Regel auch auf den Versuch verzichten müssen, die Eltern durch Verweigerung der Konfirmation der Kinder zu zwingen, sie noch länger in die Schule zu schicken. Dieser Versuch würde in vielen Fällen nur die Verschmähung der Konfirmation zur Folge haben.

Zu § 2.

Der neue § 2 entspricht im Wesentlichen dem § 2, 1 a der bisherigen Konfirmationsordnung; nur überträgt er die Befugnis, Altersnachsicht zu erteilen, ausschließlich dem Oberkirchenrat und zwar aus folgenden Gründen: einerseits werden, da das neue Schulgesetz vom 13. Mai d. J. Altersdispense für die Schulentlassung ausschließt, die Fälle, in denen Altersdispens für die Konfirmation erbeten wird, künftig seltener sein als bisher, daher es eben der Seltenheit der Fälle wegen im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung der Sache nötig erscheint, die Entscheidung der Zentralbehörde zuzuweisen und andererseits würde eine Verteilung der Zuständigkeit je nach dem mehr oder weniger unzulänglichen Alter des fraglichen Kindes ganz unnötige Schwierigkeiten machen. Bisher konnte der Dekan einem Kinde, dem nicht mehr als $\frac{1}{2}$ Jahr am Konfirmationsalter fehlte, unter gewissen Voraussetzungen Nachsicht bewilligen. Diese Befugnis des Dekanats soll auch aus dem weiteren Grunde wegfallen, weil durch Vorbehalt der Entscheidung des Oberkirchenrats eine zweckmäßige Erschwerung dieser im kirchlichen Interesse nicht erwünschten Ausnahmen erreicht wird. (Kirchen-Verf. § 110, 5 u. 24.)

Der Absatz b des § 2, 1 der bisherigen Ordnung ist gegenstandslos geworden durch das neue Volksschulgesetz.

Zu § 3.

Dieser Paragraph tritt an Stelle der Ziffer 2 des bisherigen § 2 und soll als besonderer Paragraph gelten, da-

mit die hier festgesetzte Zuständigkeit des Dekanats für Nachsichterteilung bei ungenügenden Kenntnissen bestimmter getrennt erscheine von der in § 2 behandelten Zuständigkeit des Oberkirchenrats für Altersdispense. (Kirchenverfassung § 106, 5.)

Es ist fraglich, ob die Notwendigkeit vorliege, die Entscheidung darüber, ob ein Kind die erforderlichen Kenntnisse zur Konfirmation habe, dem Dekan vorzubehalten sei, oder ob nicht vielmehr hiefür der Pfarrer als zuständig zu gelten habe. Wenn nun auch zugegeben werden muß, daß, sei der Dekan oder der Pfarrer zuständig, sicherlich in weitaus den meisten Fällen des § 3 die Nachsicht wird erteilt werden, so scheint es doch zweckmäßig, hiefür die ausdrückliche Genehmigung des Dekans zur Bedingung zu machen, weil nur dann den Eltern und Kindern genügend zum Bewußtsein gebracht wird, daß für die Konfirmation der Erwerb einer gewissen Summe von Kenntnissen und von Erkenntnis gefordert werden müsse. Auf der andern Seite ist im Hinblick auf die große Häufigkeit dieser Fälle, in denen ein wegen Unfähigkeit, Krankheit zc. weit zurückgebliebenes Kind doch zur Konfirmation zugelassen werden muß, das vorgeschriebene Einholen der dekanatlichen Genehmigung so einfach als möglich eingerichtet. Der § 3 (vergl. auch § 6, Abs. 2) verlangt nicht, daß die Eltern eine Eingabe an das Dekanat machen, auch nicht, daß das Pfarramt für solche Kinder besondere Vorlage mache, sondern nur, daß die zurückgebliebenen Kinder in dem Konfirmandenverzeichnis in eine besondere (die 2.) Abteilung eingetragen und daß dazu die für Nachsicht sprechenden Gründe und die gutächtl. Äußerung des Kirchengermeinderats dem Dekanat bei Einsendung der Liste vorgetragen werde. Auch die Entscheidung des Dekanats erfolgt für alle Konfirmanden einer Pfarrei mit einem Erlaß. (§ 6 und 7.)

Zu § 4.

Dieser § ist neu eingeschoben. Sein Inhalt entspricht dem allgemein geltenden Kirchenrecht und dem bisher auch in unserer Landeskirche eingehaltene Verfahren (vgl. Verfügung Großh.

Ministeriums d. J. Cv. R.-Sekt. vom 7. Dezember 1831, Spohn II, S. 258). Wiederholt — auch in neuester Zeit wieder — war die Oberkirchenbehörde veranlaßt, auf Anfragen oder Beschwerden hin im Sinne des neuen § 4 zu entscheiden; daher zweckmäßig erscheint, die Vorschrift in die Konfirmationsordnung aufzunehmen.

Da es schon vorgekommen ist, daß Geistliche versucht haben, durch Verweigerung des Entlasscheines einen in kirchlichem Interesse nicht statthaften Zwang auszuüben, wird in § 4 das kirchenrechtlich selbstverständliche Berufungsrecht ausdrücklich erwähnt. (Kirchenverfassung § 110, 20.)

In den neuen Parochialordnungen der Städte (z. B. für Karlsruhe und Freiburg) wird die Zulässigkeit der Vornahme geistlicher Amtshandlungen über die Grenzen des Kirchspiels hinaus an die Bedingung der schriftlichen Erlaubnis des zuständigen Pfarrers geknüpft.

Zu § 5.

Wie § 3 der alten Ordnung. Der Zusatz „spätestens aber im September“ entspricht der thatsächlichen Praxis, welche sich z. B. in den größeren Städten nicht wohl ändern läßt und auch keinerlei Mißstände hervorrufen kann. Auch wo der Konfirmandenunterricht schon anfangs November oder früher beginnt, das Verzeichnis also Anfang Oktober dem Dekanat eingereicht werden muß, genügt es, die Anmeldung im September zu veranlassen.

Zu § 6.

Die hier vorgenommenen Änderungen des früheren § 4 sind teils durch das zu §§ 1, 2 und 3 Gesagte begründet, teils sind sie mehr redaktionellen Charakters.

Zu Abs. 3 wird vorgeschrieben, daß schon vor Aufnahme in die Konfirmandenliste die Entscheidung über Altersnachricht eingeholt sein muß, d. h. daß in dem Konfirmandenverzeichnis überhaupt ein Kind, das noch nicht das vorgeschriebene Alter (§ 1) hat, gar nicht eingeschrieben werden darf, wenn nicht

unter den „Bemerkungen“ die vom Oberkirchenrat schon erteilte Nachsicht angemerkt werden kann. Es soll dadurch den Mißverständnissen vorgebeugt werden, welche entstehen könnten, wenn der Name eines solchen Kindes in der Liste stünde etwa mit dem Zusatz „Dispens erbeten,“ was ja ohne die Vorschrift des § 6 auch eingeschrieben werden könnte vor der Entscheidung.

In Abs. 4 wurde das in § 4 Abs. 2 der alten Ordnung stehende Wort „Schulbesuch“ gestrichen, weil hierüber in unsern Schulen keine Notizen mehr gegeben werden.

Zu § 7.

Inhalt derselbe wie in § 5 der bisherigen Ordnung. Nur die Fassung ist etwas gekürzt. (Kirchenverfassung § 106, 5.)

Zu § 8.

Wie § 6 Abs. 1 der alten Ordnung.

Der Abs. 2 des alten § 6 fällt weg, weil solche Schulentlassungsdispense durch das neue Schulgesetz beseitigt sind. (Kirchenverfassung § 37, 4.)

Zu § 9.

Alter § 7. Der bisherige zweite Absatz ist beseitigt, weil er eine im Grund selbstverständliche Anweisung über den Inhalt des Konfirmandenunterrichts giebt, während sonst die Konfirmationsordnung über Inhalt, Methode, Lehrbücher u. s. w. des Unterrichts gar nichts enthält. Die Bestimmungen hierüber sind in Verordnungen niedergelegt, z. B. in der über den Gebrauch des Katechismus im Konfirmandenunterricht. Wenn die an sich unwichtige Bestimmung hier stehen bliebe, so wäre logischerweise nötig, in besonderen Paragraphen zu sagen, was überhaupt im Konfirmandenunterricht zu behandeln sei.

Dagegen ist angesichts der Thatsache, daß seit vielen Jahren aus triftigen Gründen in den größeren Städten die Konfirmanden wöchentlich weniger als 4 Stunden erhalten, nötig, die allgemeine Vorschrift des Absatz 1 entsprechend einzu-

schranken, gleichzeitig aber — und zwar auch das entsprechend der bestehenden Übung — in solchen Fällen einen früheren Anfang des Konfirmandenunterrichts zu fordern.

§§ 10 und 11 wie bisher 8 und 9.

§ 12 ist neu eingeschoben. In § 12 der Beilage A der Unionsurkunde ist gesagt, daß „Privatkonfirmationen“ als „dem kirchlichen Geist und Zweck dieser Institution fremd“ „möglichst zu beseitigen“ seien und daß „partielle Spätjahrs-konfirmationen“ nur „aus besonders bewegenden Ursachen“ von der höchsten Kirchenbehörde könnten genehmigt werden.

Demnach entspricht die Vorschrift des neuen § 12 der herkömmlichen Auffassung unserer Kirche; er entspricht aber auch einem erfahrungsgemäß zuweilen vorhandenen Bedürfnis und es ist ratsam, diese Vorschrift aufzunehmen, damit die Geistlichen ohne besondere Anfrage wissen, wie zu verfahren sei.

Absatz 2 enthält einen Hinweis auf die im Kirchenbuch vorgeschriebene Form der Konfirmationshandlung. Dieser Hinweis dürfte gerade bei einer „privaten“ Feier nicht überflüssig sein. Die Anwesenheit der Kirchenältesten besonders ist eine in unserer Kirche bei solchen Privatkonfirmationen auch früher immer gestellte Forderung. Vgl. die Konfirmationsordnung vom 10. Juni 1856, § 13.

Die §§ 13 bis 17 sind aus der bisherigen Ordnung ohne Änderung (dort §§ 10 bis 14) beibehalten; nur wurden die beiden letzten Paragraphen in ihrer Reihenfolge umgestellt, weil sich der jetzige § 16 (früher letzter Paragraph) besser an § 15 anschließt, als der jetzt ans Ende gestellte § 17.

Vorlage

des evangelischen Oberkirchenrats an die außerordentliche
Generalsynode von 1892.

Gesetz-Entwurf.

Die Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen
Kirche des Großherzogtums Baden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evan-
gelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen
und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

§ 9 der Kirchenverfassung wird als § 6 nach § 5 einge-
fügt und dessen Eingangsworte werden dahin geändert, daß
statt „jedes Gemeindeglied“ „jedes Mitglied“ gesetzt wird.

Die §§ 6, 7 und 8 erhalten die Bezeichnung 7, 8
und 9.

Im Beginn des nunmehrigen § 7 ist zu setzen statt
„dieselbe“ „die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche
des Landes.“

Artikel 2.

Nach § 61 wird als § 61 a eingefügt:

„Zur Ausübung der Befugnisse, welche der Generalsynode, als Vertretung der Kirchengenossen im Sinne des Gesetzes vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, zukommen, sind nur die gewählten Mitglieder der Generalsynode berechtigt.

Dabei ist hinsichtlich der geistlichen Mitglieder erforderlich, daß dieselben aus der Wahl der im aktiven Kirchendienst stehenden Geistlichen hervorgehen und in ihrer Anzahl nicht mehr als ein Fünftel der Vertretung bilden. Danach besteht die Generalsynode, wenn es sich um Beschließung allgemeiner Kirchensteuern handelt:

1. aus den 24 gewählten weltlichen Abgeordneten,
2. aus 6 geistlichen Abgeordneten, welche von den 24 gewählten geistlichen Abgeordneten aus ihrer Mitte gewählt werden.

Wenn einer der sechs gewählten geistlichen Abgeordneten in Wegfall kommt, so ist für ihn in gleicher Weise ein Ersatzmann zu wählen.

Die Wahl wird durch den Präsidenten der Generalsynode geleitet. Sämtliche zu Wählende werden in einem Wahlgange mit relativer Stimmenmehrheit gewählt; im übrigen kommen die hieher bezüglichen Bestimmungen der Wahlordnung (Anlage I der Kirchenverfassung) sinngemäß zur Anwendung.“

Artikel 3.

§ 69 der Kirchenverfassung erhält folgenden Zusatz:

„Wenn es sich um Beschlüsse in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, handelt, wird die Synode von der obersten Kirchenbehörde im Einverständnis mit der Großherzoglichen Regierung einberufen.“

Artikel 4.

Nach § 76 wird als § 76 a eingefügt:

„Zur Gültigkeit der Beschlüsse der Generalsynode in Ausübung der in dem Gesetz vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchlich Bedürfnisse betreffend, erteilten Befugnisse ist erfordert:

1. daß sämtliche Mitglieder zur Tagung einzeln be-
rufen werden,
2. daß mehr als zwei Drittel davon persönlich er-
schienen sind,
3. daß die absolute Mehrheit der Erschienenen sich
für eine Meinung entschieden hat.“

Artikel 5.

§ 77 der Kirchenverfassung erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder der obersten Kirchenbehörde oder deren Bevollmächtigte sind berechtigt, der Beratung und Beschlußfassung anzuwohnen und müssen auf Verlangen mit ihren Vorträgen gehört werden.

Auch die Großherzogliche Staatsregierung kann ihre Interessen hierbei durch Bevollmächtigte mit gleichem Rechte vertreten lassen.“

Gegeben zc.

Begründung.

Die Bestreitung kirchlicher Ausgaben im Umlagen- oder Steuerweg und nicht bloß aus dem Kirchenvermögen oder aus den Gaben der Freiwilligkeit ist schon in der Kirchenverfassung vom 5. September 1861 in Aussicht genommen. So erklärt § 9 daselbst es als eine Pflicht jedes Gemeindeglieds den es treffenden Teil der Kirchenlasten zu übernehmen, nach § 14

Schlusssatz ruht das Stimmrecht bei Allen, welche mit Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr lang im Rückstande sind, der Generalsynode steht (§ 79, 6) die Bewilligung der allgemeinen Ausgaben und der Deckungsmittel derselben zu, nach § 113, 3 hat der Oberkirchenrat jeder Generalsynode einen Voranschlag über die Mittel, welche zur Deckung der allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse erforderlich sind, vorzulegen.

Alle diese Bestimmungen weisen darauf hin, daß die Kirche im Falle des Bedürfnisses berechtigt sein müsse, zu dessen Deckung ihre Angehörigen auch gegen deren Willen beizuziehen. Gleichwohl ist es bei der Feststellung unserer gegenwärtigen Kirchenverfassung zu einer irgendwie ausreichenden Ordnung des kirchlichen Steuerwesens nicht gekommen. In § 116 dajelbst ist die „baldmöglichste“ Erlassung eines allgemeinen Gesetzes zur Aufbringung der kirchlichen Lasten in den einzelnen Gemeinden zugesagt, bis dahin hat, vorbehaltlich der Genehmigung des Oberkirchenrats zu Abänderungen der seither üblichen Aufbringungsweise, jede Gemeinde zu bestimmen, in welcher Weise die für die kirchlichen Bedürfnisse nötigen Mittel beizubringen seien. Die allgemeinen Kirchengemeinden sollen, soweit nicht gedeckt, nach § 117 auf die einzelnen Kirchengemeinden nach der Zahl ihrer Stimmberechtigten verteilt und von diesen wie die kirchlichen Ortslasten aufgebracht werden.

Obwohl es nach diesen Verfassungsbestimmungen den Gemeinden freigegeben schien, Umlagen bei sich einzuführen, so war dies thatsächlich doch nicht der Fall. Jene Einführung hätte schon darin eine Erschwerung gefunden, daß außer der Einstellung des Stimmrechts bei Nichtentrichtung einer kirchlichen Umlage (§ 14 Schlusssatz) gar kein Zwangsmittel zur Beibringung von Umlagen gegeben war. Aber das Haupthindernis war, daß die Staatsregierung den Kirchengemeinden bei dem ersten Versuche, jene Verfassungsbestimmungen anzuwenden, die Befugnis absprach, kirchliche Umlagen auf Grund der vom Staate doch genehmigten Kirchen-

verfassung zu erheben. Bei dieser Sachlage war man zur Aufbringung der örtlichen kirchlichen Lasten auf das kirchliche Ortsvermögen, freiwillige Beiträge und die Zuschüsse aus dem allgemeinen Kirchenvermögen hingewiesen, während die gleichen Quellen auch zur Befriedigung allgemeiner kirchlicher Bedürfnisse zu dienen hatten. Die Zuschüsse aus der Staatskasse kamen bei deren verhältnismäßiger Geringfügigkeit wenig in Betracht und das aus rechtlichen Verpflichtungen fließende Einkommen, in welcher Beziehung allein die aus der Inkammerierung des altbadischen Kirchenvermögens stammende Verpflichtung des Domänenärars von einigem Belang erscheint, war ein für allemal in seinem Umfang festgestellt und konnte daher für wachsende oder neue Bedürfnisse nicht in Betracht kommen; auch gelangten jene Leistungen des Domänenärars an und für sich schon nur für ein beschränktes Gebiet der Landeskirche, und auch hier nur einen Teil des Bedürfnisses deckend, zur Anwendung. Sobald daher, sei es durch Vermehrung der Ausgaben, sei es durch Verminderung der Einnahmen, aus dem Kirchenvermögen weitere Mittel als notwendig erschienen, befand sich die Kirche in der Lage, entweder schlechthin notwendige Ausgaben zu unterlassen oder den Grundstock ihres Vermögens anzugreifen; beides, die Vermehrung der Ausgaben und die Verminderung der Einnahmen, kam dann im Laufe der Zeit sehr fühlbar zur Erscheinung.

Für einen Hauptaufwand der Kirche, für die kirchlichen Bauten, gewährte das Bauedikt vom 26. April 1808 einige Anhilfe, nach welchem Gesetz bei Mangel privatrechtlich Verpflichteter der Kirchspielszehnten und bei dessen Baufreiheit das Kirchspiel baupflichtig war; in diesem letzteren Falle ruhte die Baupflicht auf allen Steuerkapitalien der Gemeindegemarkung, zu welcher der in Frage stehende Kirchspielsverband gehörte. Eine Durchbrechung des Systems des Bauedikts brachte nun das Zehntablösungsgezet vom 15. November 1833, durch welches nicht allein der Zehnten, sondern auch die auf demselben ruhende Baulast zur Ablösung kam. Damit verwandelte sich die bis dahin für alle Zeiten gültig

gewesene Baupflicht des Zehnherrn in die Verpflichtung, eine Bauschumme hinzugeben, deren, namentlich für Neubaufälle, knapp und peinlich abgemessene Berechnung das Gepräge des Unzulänglichen von vornherein an sich trug, ganz abgesehen von der schon in der Veränderung des Geldwerts gelegenen sicheren Aussicht auf das Unzureichende bei dem zukünftig eintretenden Baufälle. Auch konnte der Zehnherr, insofern das Baulastkapital sich höher berechnete als das Zehntablösungskapital, seiner Verpflichtung durch Hingabe des letzteren an das nunmehr baupflichtige Kirchspiel sich entledigen. Dieses hatte also die aus der Zehntablösung fließenden Nachteile für Erfüllung der kirchlichen Baupflicht zunächst zu empfinden, wodurch eine schon in der Anlage des Baudekrets gelegene Unzulänglichkeit sich noch fühlbarer machte.

Das Kirchspiel, d. h. in diesem Falle die politische Gemeinde, zu deren Gemarkung daselbe gehörte, war nämlich nur für diejenige Kirche baupflichtig, welche schon vor der Spaltung in der Religion Pfarrkirche war. Welche Konfession hiernach hauberechtigt war, das bestimmte sich, soweit nicht die Konfessionspaltung erst später eingetreten war, nach einem Besitzstand, für welchen das im westfälischen Frieden angenommene Normaljahr von 1624, für den ehemals pfälzischen Landesteil die Religionsabteilung vom Jahr 1705 maßgebend war. In allen religiös gemischten Gemeinden hatten demnach sämtliche in dem Gemeindesteuerkataster erscheinenden Steuerpflichtigen, gleichgültig welchem Bekenntnis sie angehörten, zu den kirchlichen Bauten des berechtigten Bekenntnisses beizutragen, während die nicht hauberechtigten Steuerpflichtigen zudem für ihre eigenen kirchlichen Bedürfnisse allein aufzukommen hatten. Zu dieser Unbilligkeit kam noch die weitere, daß nur durch die im Gemeindesteuerkataster verzeichneten Steuerpflichtigen die Baupflicht zu erfüllen war; nach der bis zum Jahr 1878 geltenden Gemeindesteuergesetzgebung blieben daher die Klassen- und Kapitalsteuerpflichtigen — Beamte und Rentner — hievon verschont, was besonders in größeren Städten als eine Ungerechtigkeit em-

pfunden wurde. Diese an und für sich vorhandene Unbilligkeit prägte sich selbstverständlich noch mehr aus, sobald die Baupflicht, wie beispielsweise infolge der Zehntablösung, sich erhöhte und je mehr die verschiedenen Bekenntnissen angehörigen Einwohner in einer Gemeinde zunahmen, ein Zustand, welcher bei den an sich schon zur Bildung konfessionell gemischter Gemeinden veranlagten Verhältnissen unseres Landes durch die seit 1862 in Wirksamkeit getretene Freizügigkeit sehr gefördert wurde. Auch stand diese Bestimmung des Bauedikts in grundsätzlichem Widerspruch mit den grundlegenden Anschauungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, welches die Selbständigkeit der Kirchen aussprach, damit aber auch deren Verpflichtung, für ihren Aufwand selbst aufzukommen. Der Wunsch nach Ersetzung des Bauedikts durch ein den einzelnen Religionsgesellschaften zu kirchlichen Bauzwecken eingeräumtes Steuerrecht ist daher schon vorhanden gewesen, ehe noch die Notwendigkeit kirchlicher Steuern zu andern kirchlichen Zwecken sich dringlich fühlbar machte. Jener Wunsch fand aber seine besondere Nahrung noch darin, daß das Bauedikt, ganz abgesehen von seiner Unanwendbarkeit für das ausgefallene Bekenntnis, nicht einmal für das bauberechtigte Bekenntnis vollkommen ausreichte. Nur für altvorhandene Kirchengebäude, d. h. nur für solche, welche schon zur Zeit der Erlassung des Bauedikts bestanden, galt die Baupflicht der Kirchspiels-gemarkung, für „neue vorhin noch niemals vorhanden gewesene“ bestand diese Baupflicht nicht; wo daher infolge der Zunahme der Bevölkerung eine Kirchengemeinde zu neuen Bauten schreiten mußte, befand sie sich bezüglich der Deckungsmittel in der gleichen Verlegenheit, wie jede andre durch das Bauedikt nicht geschützte kirchliche Genossenschaft. Gerade ein Vorgang solcher Art gab Anlaß die Frage der Kirchensteuer auf die Tagesordnung zu setzen, von welcher sie seitdem nicht mehr verschwunden ist.

Im Januar 1867 hatte der evangelische Oberkirchenrat

bei dem Großherzoglichen Ministerium des Innern die Anfrage gestellt, ob eine Revision des Kirchenbauedikts in naher Aussicht stehe und ob ein Gesetz bald zu erwarten sei, welches der Kirche die zwangsweise Erhebung von Steuern und Umlagen gewähre. Zu gleicher Zeit hatte der Kirchengemeinderat in Karlsruhe wegen Herstellung neuer, bisher nicht vorhanden gewesener kirchlicher Gebäude eine Verordnung behufs Erhebung kirchlicher Umlagen entworfen, welche als einziges Zwangsmittel die in § 14 a. E. der Kirchenverfassung vorgesehene Einstellung des kirchlichen Stimmrechts enthalten sollte. Der Entwurf beruhte ausschließlich auf den in der Kirchenverfassung gegebenen Anhaltspunkten, er verzichtete ganz auf die Zwangshilfe des Staates und der Kirchengemeinderat wandte sich nur deshalb durch Vermittelung des Oberkirchenrats an das Großherzogliche Ministerium des Innern, weil er der Beihilfe der Steuerbehörde zur Heranziehung der Klassen- und Kapitalsteuerpflichtigen zu bedürfen glaubte.

Das Ministerium des Innern verhielt sich gegen beide Anliegen ablehnend. Der Anfrage des Oberkirchenrats wurde erwidert, daß zu einer so tiefgreifenden Änderung der Gesetzgebung sich kein hinreichendes praktisches Bedürfnis gezeigt habe und darum auch für die Zukunft sich nichts versprechen lasse. Der Umlageentwurf der Karlsruher Gemeinde wurde als unstatthaft verworfen, weil eine kirchliche Umlage ohne ein dazu ermächtigendes Staatsgesetz überhaupt nicht erhoben werden dürfe. Eine Gegenvorstellung des Oberkirchenrats wurde kurz abgewiesen. Darauf hielt die Generalsynode von 1867 sich verpflichtet, den Gegenstand aufzunehmen, veranlaßt durch eine bei ihr eingereichte Bitte des Kirchengemeinderats von Karlsruhe um baldige Verwirklichung des in § 116 der Kirchenverfassung verheißenen Umlagegesetzes und durch einen Vorschlag des Abgeordneten von Böck in der gleichen Richtung. Der Bericht des betreffenden Synodalausschusses betonte in eingehender Ausführung das Umlagerecht der Kirche mindestens mit dem in § 14 der Kirchenverfassung vorgesehenen Zwangsmittel und dessen Anträge wurden in der

Sitzung vom 28. Mai 1867 von der Generalsynode in folgender Fassung angenommen:

1. Die Synode spricht die Überzeugung aus, daß die evangelische Kirche durch ihre Verfassung zur Erhebung kirchlicher Umlagen berechtigt ist;
2. der Oberkirchenrat wolle sich bei Großherzoglicher Staatsbehörde nachdrücklichst dahin verwenden, daß dem nächsten Landtage ein Gesetz über zwangsweise Erhebung der für die evangelische Landeskirche etwa nötigen Umlagen vorgelegt werde;
3. dem evangelischen Oberkirchenrate wird dabei der von dem Ausschuß vorgelegte Bericht nebst Gesetzentwurf zu näherer Erwägung beziehungsweise Berücksichtigung empfohlen.

Ein daraufhin an Großherzogliches Ministerium des Innern gerichtetes Ersuchen des Oberkirchenrats vom 28. Juni 1867 blieb ohne Erwiderung.

Mittlerweile traten verschiedene, wenn nicht bedeutende, so doch immerhin fühlbare Minderungen der kirchlichen Einnahmen und Mehrungen der kirchlichen Ausgaben ein. So entzog das Gesetz über die bürgerliche Standesbeamtung vom 21. Dezember 1869 den Geistlichen ohne Entschädigung die bisher für Führung der Standesbücher bezogenen Gebühren, das Gesetz über den Elementarunterricht vom 8. März 1868 machte Ausgaben für die Organisten-, Blöcker- und Mesnerdienste notwendig, welche bis dahin zumteil von den Lehrern unentgeltlich versehen worden waren. Auch das Stiftungsgesetz vom 5. Mai 1870 erwies sich nachteilig, insofern dasselbe alle an die Kirche, aber zu Armen- und Kranken-zwecken vergabte Stiftungen der Verwaltung der Kirche entzog und für die Zukunft nur solche Stiftungen an die Kirche zuließ, welche unmittelbar kirchlichen Bedürfnissen dienen sollten. Damit wurde die Neigung zu kirchlichen Stiftungen wesentlich beeinträchtigt und außerdem ward der Kirche die bisher gebotene Möglichkeit genommen, aus den Gesamteinnahmen eines gemischten Fonds die Ausgaben für die einzelnen Fonds-

zwecke nach Bedürfnis zu verteilen oder bei getrennter Verwaltung auf die Überschüsse der einzelnen Fonds wechselweise zu greifen. So wenig hielt man die Steigerung kirchlicher Einnahmen seitens des Staats für notwendig, daß nach dem Boranschlag für den Landtag 1869/70 ein bis dahin bewilligter Staatszuschuß von 2000 fl. zum neubadischen Pfarrwitwenfiskus zum Abstrich gelangte unter der Begründung, daß das frühere Bedürfnis nicht mehr bestehe; der aus dem Witwenfiskus zu schöpfende Versorgungsgehalt einer badischen Pfarrwitwe betrug damals 275 fl. = 472 *M.* Um so gerechtfertigter war es daher, daß die Generalsynode von 1871 in ihrer Sitzung vom 18. August beschloß, „die Oberkirchenbehörde zu ersuchen, daß sie die Erlassung eines kirchlichen Umlagegesetzes vonseiten der gesetzgebenden Faktoren fortwährend im Auge behalte und die Verhandlungen hierüber nach Maßgabe der Umstände fortsetze.“

Dieser Beschluß hatte ein Schreiben des Oberkirchenrats vom 24. Oktober 1871 an Großherzogliches Ministerium des Innern zur Folge, in welchem neben dem Hinweis auf die wachsende Anzutraglichkeit des Kirchenbaudarfs, auf die oben berührte Wirkung der Gesetze über den Elementarunterricht und die bürgerliche Standesbeamtung besonders das auch bei dem Einkommen der Geistlichen in Betracht kommende Sinken des Geldwertes betont wurde. Der gleiche Vorgang hatte die Staatsregierung veranlaßt, bei dem Landtage von 1871/72 eine allgemeine, sehr wesentliche Erhöhung der Bezüge aller weltlichen Beamten zu erwirken, welche Steigerung sich bis auf die neueste Zeit fortgesetzt hat. Bei den Geistlichen äußerte sich dieses Sinken des Geldwertes um so empfindlicher, als auf ihr Einkommen gerade in dieser Beziehung das Zehntablösungsgesetz den nachteiligsten Einfluß hatte. Vor demselben hatte der Zehnten, ein ganz wesentlicher Bestandteil des Pfarrereinkommens, durchaus die Bedeutung einer Naturalbesoldung, in seinem ganzen Umfange bot er dem Geistlichen das Mittel, die Veränderung des Geldwertes ohne Nachteil zu ertragen. Statt dessen empfing derselbe durch

die Ablösung eine Geldentschädigung, welche schon nach der Grundlage ihrer Berechnung eine schwere Einbuße für das Pfarreinkommen bedeutete. Die Berechnung erfolgte nämlich nach dem Durchschnitt der Getreidepreise der Jahre 1818 bis 1832 und es ist bekannt, wie verhängnisvoll das dritte Jahrzehnt unseres Jahrhunderts durch die beispiellose Niedrigkeit seiner Getreidepreise für viele Landwirte gewesen ist. Bei der bloß allmählichen Abwicklung der Zehntablösung zeigte sich diese Wirkung nicht sofort, aber sie war nach Beendigung des Geschäfts um so fühlbarer, als an dieselbe sich alsbald der weitere Verlust eines bis dahin genossenen Vorteils anschloß. Nach § 5 des Zehntablösungsgesetzes konnten die Pfarrzehntkapitalien an die politische Gemeinde, die zum kirchlichen Dienstbezirk der Pfarrei gehörte, mit der Verbindlichkeit überwiesen werden, daß die Gemeinde solche in besondere Verwaltung unter Staatsaufsicht übernehme, genügend sichere und dem Pfründnießer jährlich eine fünfprozentige Rente verabsolge. Wo diese Überweisung nach in dem Gesetze angegebenen Gründen unzulässig erschien, sollten die Pfarrzehntkapitalien bei der Staatskasse durch die obere Kirchenbehörde namens der Pfründe zu fünf Prozent verzinslich, vorerst 10 Jahre nach der Feststellung des Ablösungskapitals, angelegt werden können.

Die Festlegung einer fünfprozentigen Rente entsprach den grundlegenden Bestimmungen des Zehntablösungsgesetzes. Dasselbe bildete das Zehntablösungskapital durch Verzwanzigfachung der nach dem oben angegebenen Preisdurchschnitt ermittelten Zehntrente, unterstellte somit als Entschädigung die künftige Entrichtung einer fünfprozentigen Rente, als angeblich dem Geldwert des früheren Naturalzehntens entsprechend. Sollte aus irgend einer Ursache dieser fünfprozentige Zins nicht mehr geleistet werden, so hätte für Deckung des dadurch entstandenen Ausfalls ein Ersatz zur Verfügung gehalten werden müssen, ansonst den Berechtigten die ihnen durch das Gesetz zugedachte Entschädigung geschmälert sein würde.

Die aus den Ablösungen entstandenen Pfarrpfründekapi-

talien betragen 2,719 260 Gulden, davon waren im April 1855 403 350 fl. zu Güterankäufen verwendet, von dem Reste waren 1,474 400 fl. beim Staat, 841 510 fl. bei Gemeinden zu fünf Prozent angelegt.

Nach Entschliefungen Großherzoglichen Finanzministeriums vom 2. Mai 1857 und 7. Dezember 1860 wurde, soweit dies mit den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar, der Zinsfuß der bei dem Staat angelegten Kapitalien auf $4\frac{1}{2}\%$ herabgesetzt, so daß nach dem Stand der bei der Amortisationskasse angelegten Kapitalien am 1. Januar 1862 nur noch 220 795 Gulden zu 5% , der Rest mit 1,137 581 fl. zu $4\frac{1}{2}\%$ verzinst wurde. Der Finanzministerialerlaß vom 8. Juni 1861 eröffnet, daß nunmehr alles bei ihm angelegte Zehntablösungskapital gekündigt werde, wenn man sich nicht mit einem Zinsfuß von 4% begnügen wollte. Unter diesen Verhältnissen entschloß sich der Oberkirchenrat unterm 29. Mai 1866, indem damals die vierprozentigen Eisenbahnobligationen bedeutend unter dem Nennwert standen, die Heimzahlung der sämtlichen Pfündekapitalien in vierprozentigen Eisenbahnobligationen nach dem Kurswert zu verlangen, was die Staatsregierung unterm 13. Juni 1866 bewog, die allgemeine Erhöhung des Zinsfußes auf 5% vom 23. Juli 1866 an zuzugestehen. Nach Schreiben Großherzoglicher Amortisationskasse vom 17. August und 20. September 1871 wurden alsdann sämtliche Pfündekapitalien gekündigt und gemäß allgemeiner Verfügung des Oberkirchenrats größtenteils in badischen Staatspapieren angelegt, da eine Unterbringung in Ruffitalobligationen innerhalb der halbjährigen Kündigungsfrist nur in geringem Umfang möglich war.

Was die bei den Gemeinden angelegten Kapitalien betraf, so sprach das Großherzogliche Ministerium des Innern unterm 20. Mai 1865 die Absicht aus, hier eine Änderung in der Richtung einer Ermäßigung des Zinsfußes und der Einräumung des Kündigungsrechts herbeiführen zu wollen; die in der Verwaltung der Gemeinden befindlichen Zehnt-

ablösungskapitalien betragen damals 885 155 fl. Der Oberkirchenrat hat in seiner Erwiderung vom 21. August desselben Jahres um schonende Behandlung unter Hinweis auf die Bedeutung, welche der Zehnten für den wirtschaftlichen Bestand der Kirche gehabt habe. Am 16. Mai 1874 beschloß jedoch die zweite Kammer, um eine Gesetzesvorlage zu bitten, wornach die Zwangspflicht der Gemeinden zur Verwaltung der fünfprozentigen Verzinsung der Pfarrkapitalien in Wegfall zu kommen habe. Das daraufhin erlassene Gesetz vom 25. Juli 1876 ordnete alsdann an, daß auf 1. Januar 1878 die Gemeinden die betreffenden Kapitalien bar an die von nun an zu deren Verwaltung zuständigen Behörden auszufolgen hätten.

Von diesem Zeitpunkt an hatte sich die Rente der Zehntablösungskapitalien nach dem üblichen Zinsfuß zu richten. Bei Übernahme der Pfarrpfündekapitalien — wesentlich von Zehntablösung herrührend — in die Zentralpfündeverwaltung betragen dieselben 4,145 300 *M.* Der fünfprozentige Zins hieraus würde 207 265 *M.* ergeben, der jetzt übliche vierprozentige 165 812 *M.*, was für das Pfündeeinkommen, ganz abgesehen von den weiter oben besprochenen Schädigungen desselben durch das Zehntablösungsgesetz, eine jährliche Schädigung von 41 453 *M.* bedeutet. Für die bis zum April 1855 in Gütern angelegten Teile des Zehntablösungskapitals mit 403 352 fl. — rund 690 000 *M.*, für die späteren Erwerbungen fehlt es an vollständig sicheren Zahlen — kann man nach der durchschnittlichen Grundrente von 3% gegenüber der anfänglichen fünfprozentigen Verzinsung eine Zinseinbuße von 2%, im ganzen von 13 800 *M.* annehmen. Rechnet man hierzu das Sinken des nunmehr an die Stelle des Naturalzehntens getretenen Geldwertes, welches Sinken die allgemeine und tiefgreifende Erhöhung des Einkommens der weltlichen Beamten zu begründen hatte, so läßt sich ermessen, wie empfindlich der Rückgang des Einkommens der Geistlichen sein mußte.

Gleichwohl sah sich das Großherzogliche Ministerium des

Innern nicht veranlaßt, auf die Wünsche der Oberkirchenbehörde einzugehen. In seinem Erlaß vom 24. Oktober 1871 wurde bemerkt, man werde bei den außerordentlichen Schwierigkeiten eines kirchlichen Umlagegesetzes von einem solchen Umgang nehmen, „da ein unmittelbar dringendes praktisches Bedürfnis, dem nicht auch in anderer Weise Genüge gethan werden könnte, wohl nicht vorliegen dürfte“.

Ein Schreiben des Oberkirchenrats vom 12. Dezember 1871 betonte nochmals, daß die Besserstellung der Geistlichen ein unabweiskbares Bedürfnis sei und teilte einen Beschluß des Generalsynodalausschusses mit, nach welchem derselbe das kirchliche Besteuerungsrecht für die Zukunft als unerläßlich erklärte und den Wunsch aussprach, es möge dem bevorstehenden Landtage ein darauf bezügliches Gesetz vorgelegt werden; dieses Schreiben blieb ohne Antwort. Unterm 17. Juni 1873 wurde dem Großherzoglichen Ministerium des Innern mitgeteilt, wie die meisten Diözesansynoden des Jahres 1872 für die Notwendigkeit einer kirchlichen Besteuerung sich ausgesprochen hätten und dem gegen Ende dieses Jahres zusammentretenden Landtag wurden verschiedene Eingaben in diesem Betreffe und zwar der 2. Kammer eine große Anzahl Petitionen von Kirchengemeinderäten und Geistlichen aus vielen Diözesen, der ersten Kammer eine Petition der Kirchengemeindeversammlung von Pforzheim, eingereicht, in welchen Bittschriften dringend die Gewährung des kirchlichen Umlagerichts beantragt wurde. Dem hiernach von Großherzoglichem Ministerium des Innern ausgesprochenen Wunsche um Darlegung der kirchlichen Vermögensverhältnisse wurde in eingehendster Weise genügt durch Mitteilung vom März und Mai 1874. Es wurde dargethan, wie seit dem Jahr 1872 durch das allmähliche Wachsen der Ausgaben und Wegfallen mancher Einnahmen allmählich statt der früheren Zunahme des Kirchenvermögens nunmehr eine Abnahme eingetreten sei, welche in einem Fehlbetrag von rund 24 000 fl. in dem genannten Jahre ihren Ausdruck gefunden. Außer dem früher schon Angegebenen wurde noch

als Vermehrung der Ausgaben angeführt die bei den Beamten des Oberkirchenrats eingetretene Erhöhung ihrer Bezüge, indem für dieselben nach § 109 der Kirchenverfassung die Befoldungsverhältnisse der Staatsdiener maßgebend seien, somit die dort eingetretene erhebliche Steigerung des Dienst- einkommens auch hier und zwar aus kirchlichen Mitteln zur Anwendung hätte kommen müssen. Außerdem komme in Betracht die wachsende Zunahme der Gemeindeumlagen, während in vielen Gemeinden, meist auf Veranlassung der Staatsaufsichtsbeamten, bisher üblich gewesene Leistungen der Gemeinden an die Kirchen in Wegfall gekommen seien. Eine ausführliche Denkschrift der Oberkirchenbehörde beleuchtete sodann das Recht der Kirche auf Besteuerung ihrer Mitglieder, das dringende Bedürfnis für Gewährung eines solchen Rechtes, den Wunsch der verschiedensten kirchlichen Kreise nach dessen Gewährung und das Staatsinteresse, zu verhüten, daß die Kirche einer finanziellen Zerrüttung entgegengehe und dadurch in der wirksamen Wartung und Pflege von Religion und Sittlichkeit beeinträchtigt werde. Dabei wurde der Umriss eines kirchlichen Umlagegesetzes in seinen maßgebendsten Bestimmungen dargelegt und schließlich auf den großen Unterschied zwischen dem Dienst- einkommen der Geistlichen und demjenigen der anderen akademisch gebildeten öffentlichen Diener hingewiesen. Es ergab sich dabei, daß sich die Durchschnittsbefoldungen der akademisch gebildeten weltlichen Bezirksbeamten um 32% höher stellten als diejenigen der Geistlichen und zwar kam hier das Einkommen aller — auch der ältesten Geistlichen — in Berechnung, während bei den weltlichen Beamten die über die Bezirksbehörden hinausgehenden höheren Befoldungen gar nicht berücksichtigt waren und bei den in Berechnung gezogenen weltlichen Beamten vielfach ein jüngeres Lebensalter und damit ein geringeres Dienst- einkommen angenommen werden mußte. Sodann war zu bemerken, daß die Ruhegehälter der weltlichen Beamten 26,7% des Gesamteinkommens der aktiven Staatsdiener betragen, während das gleiche Ver-

hältniß bei den Geistlichen nur 7,8% des aktiven Dienst-
einkommens ergab; dadurch ist angedeutet, wie bei letzteren
im höheren Lebensalter stehende aktive Diener und damit
verhältnißmäßig höhere Dienstehkommen in weit ausge-
dehnterem Maße bei Berechnung des Durchschnittseinkommens
in Betracht kamen als bei den weltlichen Beamten. Wäre
all dies in Berücksichtigung gezogen worden, so hätte das
Mißverhältniß zwischen dem Durchschnittseinkommen der Geist-
lichen und demjenigen der weltlichen Beamten noch in weit
drastischerer Weise zum Ausdruck kommen müssen. Eine Er-
höhung des Dienstehkommens der Geistlichen um 50%
erschiene hiernach gerechtfertigt; außerdem kam noch die
Besserstellung der Pensionäre, der Vikare und der Pfarr-
hinterlassenen zur Erwägung. Zum Schluß wurde nochmals
die dringende Bitte um ein kirchliches Umlagegesetz gestellt,
im Fall der Ablehnung um ausreichenden Staatszuschuß
nach dem Vorgang anderer Staaten gebeten.

In beiden Kammern wurde das dringende Bedürfnis der
Kirche zur Vermehrung ihrer Einnahmen anerkannt, damit
solche ihrer auch im Staatsinteresse gelegenen ethischen Auf-
gabe entsprechen könne. In der Behandlung durch die Kam-
mern zeigte sich jedoch eine verschiedene Auffassung des Gegen-
standes, indem die zweite Kammer ausschließlich ein kirchliches
Besteuerungsrecht für wünschenswert erachtete und demgemäß
die an sie gelangten Bitten der Groß. Staatsregierung
empfehlend überwies. Die erste Kammer unterschied zwischen
örtlichen und allgemein kirchlichen Bedürfnissen. Für die
erstere wollte sie den Kirchengemeinden ein Besteuerungsrecht
zur Deckung der kirchlichen Baukosten eingeräumt sehen, für
letztere gab sie Staatszuschüssen den Vorzug; nur wenn diese
nicht zur Genüge bewilligt werden könnten, wollte sie auch
hiefür ein ausgiebiges Besteuerungsrecht der Kirche zulassen.
Sie kam daher zu dem Entschluß, die an sie gelangte Petition
Groß. Staatsregierung zur Kenntnisaahme und eventuell mit
Empfehlung zu überweisen.

Im Hinblick auf die stattgehabten Kammerverhandlungen

theilte das Großh. Ministerium des Innern unterm 3. Juli 1874 dem evangelischen Oberkirchenrat mit, daß es dem nächsten Landtage eine Vorlage wegen Aufbringung der kirchlichen Bedürfnisse zu machen beabsichtige, wozu aber unterm 14. Oktober 1875 bemerkt wurde, daß im Hinblick auf die im Fluß befindliche Reform der Staatssteuer, vor deren Abschluß die Kirchensteuer unthunlich erscheine, von Vorlage eines kirchlichen Umlagegesetzes abgesehen werde.

Die von dem Großh. Ministerium zugesagte Vorlage an die Stände hatte das Gesetz vom 25. August 1876 zur Folge, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend. In der Begründung dieses Gesetzes war das Bedürfnis der evangelischen Kirche zur Vermehrung ihres Einkommens und zwar unter Mitwirkung des Staates ausdrücklich anerkannt, indem im Hinblick auf die eben erwähnte Nachweisung des evangelischen Oberkirchenrats gesagt wurde:

„Nach vorstehenden Zahlenangaben kann nicht bezweifelt werden, daß für die große Mehrheit der evangelischen Pfarrgeistlichkeit nach dem heutigen Stande der Verhältnisse die Unmöglichkeit eingetreten ist, aus dem dienstlichen Einkommen den standesgemäßen Unterhalt einer Familie, Erziehungskosten der Kinder u. s. w. zu bestreiten, und es wird als vollberechtigt die Annahme des evangelischen Oberkirchenrats anerkannt werden müssen, daß eine Hilfe durchaus notwendig sei, wenn nicht der bereits sehr fühlbare Mangel an geistlichen Kräften sich noch steigern und damit die Wirksamkeit der evangelischen Kirche im allgemeinen wesentlich beeinträchtigt werden soll.“

Das Bedürfnis war hier allerdings nur für die Besserstellung der aktiven Geistlichen anerkannt und dessen Befriedigung durch Bewilligung eines Staatszuschusses und nicht auf dem Wege der Kirchensteuer in Aussicht genommen. Gleich-

wohl wurde letztere als das schließlich zu erreichende Ziel für Deckung der kirchlichen Einkommensbedürfnisse gedacht, denn dem Gesetz wurde in § 13 desselben nur eine beschränkte Dauer von drei Budgetperioden verliehen und auch dieses nur in der Voraussetzung, daß nicht schon früher durch ein Staatsgesetz den Kirchen oder einer derselben die Besteuerung ihrer Angehörigen mit der Befugnis zur zwangsweisen Erhebung der kirchlichen Steuer eingeräumt worden sei. Damit stand in Zusammenhang ein bei Beratung des Gesetzes in der zweiten Kammer zur Annahme gelangter Antrag, dahinlautend:

„Die Kammer richtet in Erwägung, daß die von dem Gesetze bewilligte Dotation der Kirchen zur Aufbesserung der Pfarrpfründen nur als vorübergehende Unterstützung gewährt wird und daß die evangelisch-protestantische Kirche zunächst in der Lage sein wird, ihre Selbstbesteuerung zu ordnen, an die Großh. Regierung das Ersuchen, daß sie den evangelisch-protestantischen Oberkirchenrat veranlasse, mit thunlichster Beförderung die erforderliche Vorbereitung zu treffen, daß die evangelisch-protestantische Kirche auf dem Wege der Selbstbesteuerung die Staatsunterstützung entbehrlich mache.“

In gleicher Richtung bewegte sich ein Beschluß der Generalsynode von 1876 in nachstehender Fassung:

„Die Generalsynode ersucht die hohe Kirchenregierung, sie wolle zur Erlangung des Rechtes der kirchlichen Selbstbesteuerung mit staatlicher Zwangshilfe, insoweit diese sich im einzelnen Falle als geboten darstellt, mit der Großh. Staatsregierung so rechtzeitig ins Benehmen treten, daß die dauernde Erlangung der für die Kirche erforderlichen Mittel im Wege der Selbstbesteuerung längstens bis zum Ablauf der erwähnten sechsjährigen Frist gesichert sei.“

Eine dem Landtage von 1877 bis 1879 gemachte Vorlage auf Bewilligung von Kirchensteuern für Kirchenbauten kam nicht zur Beratung, während der in dem Gesetze vom 25. August 1876 für Besserstellung von Geistlichen gewährte Staatszuschuß von jährlichen 200 000 *M* durch die Gesetze vom 15. Mai 1882 und vom 5. April 1886 bis zum Jahre 1895 aufrecht erhalten wurde. Dieser Staatszuschuß fand seine Verwendung in der Ergänzung des Dienst Einkommens der Geistlichen, wie solcher sich aus ihrem Dienstalter ergab, bis zu der Höhe von 3400 *M*.

Vor der Kirchenverfassung von 1861 bestand das Einkommen der Geistlichen — abgesehen von zufälligen Einnahmen — ausschließlich in dem Ertrag der Pfründe. Da in jener Zeit die Besetzung der Pfründen lediglich von der obersten Staatsbehörde abhing, so wurde damals der Unterschied des Ertrags derselben dadurch berücksichtigt, daß die geringeren Pfründen den jüngeren und die erträglicheren Pfründen den älteren Geistlichen verliehen wurden. Mit der durch die neue Kirchenverfassung ins Leben gerufenen Pfarrwahl war diese Art des Ausgleichs nicht mehr vereinbar. Es wurde daher das Einkommen der Geistlichen im Wege der kirchlichen Gesetzgebung nach mit Rücksicht auf das Dienstalter gebildeten Einkommensklassen bestimmt. Das Pfründeneinkommen wurde nach einer Abschätzung festgestellt, wenn die Pfründe hiernach einen höheren Betrag ergab, als der Inhaber nach seinem Dienstalter beanspruchen konnte, so hatte derselbe diesen Mehrbetrag an die hiezu errichtete Zentralfarrkasse abzuliefern, aus welcher letzterer alsdann derjenige, dessen Pfründe weniger als das seinem Dienstalter entsprechende Einkommen abwarf, den erforderlichen Zuschuß empfing. Eine dementsprechende Ordnung enthielt das Gesetz, „die Einteilung der evangelisch-protestantischen Pfarreien nach Einkommensklassen betreffend“, welches gleichzeitig mit der Kirchenverfassung von 1861 ausgegeben wurde und das an dessen Stelle getretene Gesetz vom 26. August 1867 im gleichen Betreff.

Durch das kirchliche Gesetz vom 8. Dezember 1876 wurde, im Anschluß an das Staatsgesetz vom 25. August 1876, der damit bewilligte Staatszuschuß dazu verwendet, um das in jenem Kirchengesetz festgestellte höhere Dienst Einkommen der Geistlichen auf die dort bezeichnete Höhe zu bringen. Die Verpflichtung eines Geistlichen, den Mehrertrag seiner Pfründe über das seinem Dienstalter entsprechende dienstliche Einkommen an die Zentralpfarrkasse abzuliefern, blieb nach wie vor bestehen. Im Jahre 1878 wurde eine neue Schätzung des Pfründeertrags vorgenommen; soweit hiernach das Pfründeeinkommen höher stand als das Dienst Einkommen des Pfarrers nach seinem Dienstalter, mußte der Ueberschuß von diesem an die Zentralpfarrkasse abgeliefert werden, im umgekehrten Falle mußte — von nun an vorzugsweise aus der Staatsdotation — das Dienst Einkommen bis zu dem, dem Dienstalter entsprechenden Betrage erhöht werden.

Bis dahin war die Verwaltung der Pfründen und die Erhebung ihrer Erträgnisse lediglich Sache der Pfründehaber gewesen. Die Generalsynode von 1876 stellte aber an den evangelischen Oberkirchenrat die Bitte, der nächsten Generalsynode ein Gesetz über gemeinsame Pfründeverwaltung vorzulegen, indem der bisherige Zustand der Stellung des Geistlichen zu seiner Gemeinde nicht zuträglich sei, eine geordnete Führung des Haushalts beeinträchtige und manche Einbußen verursache, was besonders für diejenigen Geistlichen empfindlich sei, welche Ablieferungen an die Zentralpfarrkasse zu machen hätten. Dieser Bitte entsprach das kirchliche Gesetz vom 21. Dezember 1881, welches die Verwaltung des evangelischen Pfründevermögens der Zentralpfarrkasse übertrug. Diese hatte nunmehr das gesamte Pfründeeinkommen zu erheben, aber auch für das im Gesetz vom 8. Dezember 1876 festgestellte gesamte Dienst Einkommen einzustehen.

Schon vor dem die allgemeine Erhöhung des Dienst Einkommens einführenden Gesetz vom 8. Dezember 1876 war es nicht möglich gewesen, aus den Abgaben der Geistlichen zur Zentralpfarrkasse allein das in dem Gesetz vom 26. August

1867 zugesicherte Dienst Einkommen zu bestreiten. Man sah sich vielmehr, durch einen Beschluß der Generalsynode von 1871 ermächtigt, veranlaßt, zu diesem Zweck Zuschüsse aus den allgemeinen kirchlichen Fonds zu leisten, welche im Jahre 1875 den Betrag von rund 52 000 M. erreichten. Die durch das Gesetz vom 8. Dezember 1876 eingetretene Erhöhung des gesamten Dienst Einkommens betrug gegenüber dem bisherigen Stande 150 643 M. Trotzdem und wie wohl über die in dem Staatsgesetz vom 25. August 1876 bestimmte Grenze von 3 400 M. in dem kirchlichen Gesetz vom 8. Dezember 1876 noch eine Steigerung des Dienst Einkommens bei höherem Dienstalter bis zu 4 000 M. vorgesehen war, welche allein aus kirchlichen Mitteln bestritten werden mußte, konnten doch von 1879 an die allgemeinen Fonds — selbstverständlich mit Ausnahme der Zentralpfarrkasse — von Beiträgen zu den Pfarrbesoldungen befreit werden. Der Staatszuschuß gewährte die Mittel zur Ergänzung des Dienst Einkommens bis zu 3 400 M., während die allein aus kirchlichen Mitteln zu gewährenden höheren Besoldungen bis zu 4 000 M. durch Zuweisung anderer hierzu geeigneter kirchlicher Einnahmen, der Hauptsache nach aus den von den Geistlichen einzuliefernden Pfründeüberschüssen, bestritten werden konnten. Dieser Zustand änderte sich aber von da an, wo die aus dem Gesetz über die gemeinsame Verwaltung des Pfründe Vermögens fließende Verpflichtung der Zentralpfarrkasse zur Wirkung gelangte. Die Geistlichen empfangen nun ohne Rücksicht auf die Schätzung des Ertrags ihrer Pfründen das ihrem Dienstalter entsprechende Einkommen, Ablieferungen an die Zentralkasse fanden nicht mehr statt, während dieser der wirkliche Pfründeertrag zur Bestreitung der geistlichen Besoldungen zugewiesen wurde. Nun zeigte es sich, daß dieser Pfründeertrag einschließlich der Staatsdotations zur Bezahlung der geistlichen Gehalte unzureichend war.

Schon im Jahre 1884 war es notwendig, einen beträchtlichen Zuschuß aus allgemeinen kirchlichen Fonds an die Zentralpfarrkasse zu leisten und die Vorlage an die General-

Synode vom Jahr 1886 äußerte sich in dieser Beziehung: „Soviel ist mit Sicherheit zu erkennen, daß die Centralpfarrkasse, wie sie in ihrem früheren Bestand, um ihre Aufgabe erfüllen zu können, mit Zuschüssen aus den dazu geeigneten größeren Fonds bedacht werden mußte, so auch künftig und zwar in erhöhtem Maße solche Zuschüsse nötig haben wird.“

Die Ursache dieser Erscheinung lag, wie schon angedeutet, darin, daß der wirkliche Ertrag der Pfründen, wie er sich bei dem Einzug durch die kirchlichen Verwaltungen herausstellte, geringer war, als das in der Abschätzung vom Jahr 1878 ermittelte Pfründeeinkommen, hauptsächlich wohl in Folge des mittlerweile eingetretenen Fallens der Kapital- und Pachtzinsse, welcher gleiche Umstand, hier auch noch in Verbindung mit dem Wachstum der Ausgaben, die Leistungsfähigkeit der allgemeinen kirchlichen Fonds selbst sichtlich in Frage stellte. Die Erkenntnis dieser wachsenden Unzulänglichkeit der kirchlichen, sowohl der aus dem Pfründervermögen wie der aus den allgemeinen kirchlichen Fonds fließenden Mitteln veranlaßte die Generalsynode von 1886, einem Ausschußantrage beizustimmen, welcher dahin ging: „1. Hohe Generalsynode wolle erklären, daß sie bei der Lage des Kirchenvermögens und den stetig sich steigenden Bedürfnissen der evangelischen Landeskirche die Einführung einer Kirchensteuer für geboten erachte, und 2. den evangelischen Oberkirchenrat ersuchen, bei Großh. Staatsregierung sich nachdrücklichst dahin zu verwenden, daß ein Gesetz über zwangsweise Erhebung von kirchlichen Umlagen baldmöglichst erlassen werde.“

Es wurde in dem Ausschußbericht bemerkt, daß zwar im Hinblick auf die sich immer unhaltbarer zeigenden Bestimmungen des Baudekrets die Großh. Staatsregierung für den nächsten Landtag die Vorlage eines kirchlichen Ortssteuergesetzes zugejagt habe, daß aber damit das dringende Bedürfnis nach Beschaffung von Mitteln zur Bestreitung allgemeiner kirchlicher Bedürfnisse nicht befriedigt sei.

Diese Bemerkung fand ihre volle Bestätigung durch die Notlage, welche in einer gerade im Jahre 1888, in welchem

das örtliche Kirchensteuergesetz verkündet wurde, stattgehabten Prüfung des Pfründeereinkommens und der Bedürfnisse der Centralpfarrkasse zum Vorschein kam. Es stellte sich dabei heraus, daß, während man nach der Abschätzung von 1878 ein Pfründeerträgnis von 852 414 M. oder nach Abzug der Verwaltungskosten von 828 244 M. anzunehmen hatte, der Durchschnittsertrag der Jahre 1884 bis 1888 nach dem wirklichen Ergebnis sich nur auf 778 322 M. 50 Pf. belief, somit ein Ausfall von jährlichen 49 921 M. 70 Pf. oder rund 50 000 M. sich zeigte. Aus jenen 778 322 M. 50 Pf. waren aber für Vikariate, Filialdienste, Vergebung erledigter Pfarrdienste, Pensionsbeiträge, Sterbe- und Fisci-quartalien und sonstige Zweckausgaben noch 99 938 M. 81 Pf. zu bestreiten, so daß für die Pfarrbesoldungen selbst nur 678 383 M. 49 Pf. — oder rund 678 000 M. — verfügbar blieben.

Im Jahr 1881 waren von 376 Pfarreien 325 besetzt, während 1888 346 Pfarreien besetzt waren, somit aus geringeren Mitteln höhere Leistungen zu machen waren. Zu den angeführten 678 000 M. konnten von den selbst an jährlich wachsenden Fehlbeträgen leidenden allgemeinen Kirchenfonds mit äußerster Anstrengung 71 000 M. beigetragen werden, so daß aus Kirchenmitteln 749 000 M., aus dem Staatszuschuß 200 000 M., somit im Ganzen 949 000 M. für die Besoldung der Geistlichen zur Verfügung standen; der Bedarf war aber 1,032 000 M., 83 000 M. erschienen somit ungedeckt. Außerdem hatte man rund 17 000 M. für den statutengemäß den allgemeinen kirchlichen Fonds zu entnehmenden Zuschuß an die Pfarrwitwenkasse in Aussicht zu nehmen, den hiernach festgestellten Fehlbetrag von 100 000 M. gleichfalls aus den schon für ihre ursprünglichen Stiftungszwecke kaum hinreichenden kirchlichen Fonds zu schöpfen, hätte rasch zu deren gänzlichen Aufzehrung führen müssen, weshalb man sich veranlaßt sah, im Februar 1889 bei Großh. Staatsregierung einen jährlichen Zuschuß von weiteren 100 000 M. zu beantragen.

Die Großh. Staatsregierung sah demnach für die Budgetperiode 1890/91 einen weiteren Staatszuschuß, jedoch nur von 50 000 M. jährlich vor. Da es indes mit Rücksicht auf die hierdurch veranlaßte weitere Beziehung der anderen Bekenntnisse zur Deckung der Bedürfnisse der evangelischen Kirche unthunlich erschien, diesen Zuschuß anders als nur vorübergehend zu gewähren, und noch weniger die in einer, beiden Ständen eingereichten Bittschrift evangelischer Geistlichen nachgesuchte Staatshilfe zur besseren Versorgung ihrer Hinterbliebenen in Aussicht zu stellen, so war nunmehr jener Zeitpunkt eingetreten, an welchen der Beschluß der ersten Kammer von 1876 gedacht hatte: die Bewilligung genügender Staatszuschüsse an die Kirche hatte sich nunmehr als unthunlich erwiesen und es konnte letzterer ein ausgiebiges Besteuerungsrecht mit staatlichem Betreibungszwang nicht mehr vorenthalten werden. Der Vertreter der Großh. Regierung erklärte daher, daß beabsichtigt sei, dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf behufs Einführung von Kirchensteuern für allgemein kirchliche Bedürfnisse vorzulegen.

Durch den vorübergehenden Staatszuschuß war übrigens der wirkliche Fehlbetrag, wie er oben dargestellt wurde, nicht gedeckt und man war deshalb immer wieder zu dessen Deckung auf die allgemeinen kirchlichen Fonds gewiesen. Die Verwendung derselben zu Zahlungen an die Centralpfarrkasse konnte ihre Unterstützung finden in dem durch die Generalsynode von 1871 ausgedrückten Wunsch, „daß der Oberkirchenrat fortfahren möge, die Überschüsse des Kirchenvermögens nach Erfüllung der eigentlichen Stiftungszwecke zur Befriedigung noch weiterer kirchlicher Bedürfnisse, mit Rücksicht auf Besserstellung der Geistlichen zu verwenden.“

Von Überschüssen konnte in den letzten Jahren, welche jeweils nicht unbedeutliche Fehlbeträge nachwiesen, nicht gesprochen werden; man hatte im Gegenteil aus den öfter angegebenen Gründen für die Zukunft mit wachsenden Fehlbeträgen zu rechnen. Man hatte sich daher durch die Annahme, daß man auf die Einnahme-Überschüsse früherer Jahre

greifen könne, zu helfen gesucht. Aber auch diese Annahme mußte schließlich ihre Grenzen finden, nachdem man bei dem bedeutendsten allgemeinen kirchlichen Fond, dem Unterländer Fond, damit schon bis zum Jahre 1865 gekommen war. Man hatte daher ohne Gewährung weiterer Staatshilfe — sei es durch Zuschüsse aus der Staatskasse, oder Bewilligung von Kirchensteuern — das Eintreten des § 5 des kirchlichen Gesetzes vom 8. Dezember 1876 mit Sicherheit zu erwarten, worin es heißt: „Reichen der Staatszuschuß und die verfügbaren Mittel der allgemeinen Kirchenfonds nicht aus, um das feste Diensteinkommen aller Pfarrer auf die in § 1 dieses Gesetzes bestimmten Beträge zu bringen, so werden die einzelnen Zuschüsse nach Prozenten dieser Beträge (des Soll-Einkommens) entsprechend gemindert.“

Das staatliche Beamtengegesetz von 1888 hatte mit Rücksicht auf die Gesamtlage unserer wirtschaftlichen Zustände die Einkommensverhältnisse der weltlichen Bediensteten wesentlich verbessert, es würde daher die in dem angeführten § 5 vorgesehene Maßregel von den Geistlichen sehr peinlich empfunden, aber ohne Gewährung genügender Staatszuschüsse oder allgemeiner Kirchensteuern wäre sie unvermeidlich.

Ihrer Zusage entsprechend, legte die Großherzogliche Staatsregierung dem Landtage für die Budgetperiode 1892/93 den Entwurf eines Gesetzes, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, vor. In beiden Kammern wurde das Bedürfnis der Vorlage anerkannt. Insbesondere wurde in dem Kommissionsbericht der zweiten Kammer im Hinblick auf die Vorlage des evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode des Jahres 1891 darauf hingewiesen, „daß bei fortschreitender Abnahme des allgemeinen kirchlichen Vermögens die bezüglichen Fonds und Kassen, aus denen der allgemeine Aufwand zu bestreiten ist, nach Vergleichung von Einnahmen und Ausgaben am Schlusse der letzten Rechnungsperiode mit einem Fehlbetrag von 66805 M. abschließen, obwohl zur Zeit neben dem von der Kirche selbst getragenen Aufwand von staatlicher Seite für die Aufbesserung gering besol-

deter evang. Kirchendiener 250 000 M. jährlich geleistet werden. Jener Fehlbetrag fällt umsomehr ins Gewicht, als er wesentlich aus der Unzulänglichkeit der Centralpfarrkasse herrührt und die größeren unmittelbaren Fonds bis zum 1. Juni 1889 zur Deckung solcher Fehlbeträge schon Zuschüsse im Gesamtbetrage von 493 500 M. bei gleichzeitiger Grundstocksverminderung geleistet haben.“ Dabei wurde bemerkt, daß, abgesehen von der notwendigen Deckung des Fehlbetrags, aus Mangel an Mitteln nicht einmal die nächstliegende und durchaus dringende Verbesserung der Hinterbliebenenversorgung in Angriff genommen werden konnte und ebensowenig die Verbesserung der Ruhegehälter und die Sicherstellung der Verbesserung der Gehälter der Geistlichen ermöglicht sei.

Aus den Beratungen der Stände ging das nunmehr veröffentlichte Gesetz vom 18. Juni l. J. hervor.

Dieses Gesetz tritt aber nicht ohne weiteres in Wirksamkeit, es bedarf dazu des Antrags der betreffenden Kirche, worauf alsdann für diese das Gesetz unter Bezeichnung des Beginns der Wirksamkeit durch landesherrliche Verordnung in Vollzug gesetzt wird (Art. 1 des Gesetzes). Daß ein solcher Antrag vonseite der evangelischen Kirche gestellt werden muß, ist der Schilderung des Verdegangs dieses Gesetzes mit zwingender Deutlichkeit zu entnehmen. Bevor aber jener Antrag mit Aussicht auf Erfolg gestellt werden kann, ist noch einer Vorbedingung zu genügen, von deren Erfüllung die Gewährung des Besteuerungsrechts der Kirchengenossen schlechthin abhängig ist.

Das Gesetz vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, schreibt nämlich in Artikel 5 vor:

„Zur Begründung von vermögensrechtlichen, durch kirchliche Steuern zu deckenden Verpflichtungen für eine gesamte Kirche, bezw. Korporation, sowie zur Erhebung kirchlicher Steuern bedarf es eines auf Vorschlag der betreffenden obersten Kirchenbehörde gefaßten Beschlusses einer kirchlich geordneten und staatlich aner-

kannten aus Wahl der Kirchengenossen hervorgegangenen Vertretung derselben, sowie der staatlichen Genehmigung dieses Beschlusses."

Für die Zusammensetzung dieser Vertretung und für das bei der Beschlußfassung zu beobachtende Verfahren enthält sodann das Gesetz Vorschriften, welche, sofern das Gesetz für die badische evangelische Kirche angewendet werden soll, eine Abänderung ihrer bisherigen Verfassung, bezw. deren Anlagen notwendig machen. In Artikel 6 des Gesetzes ist nämlich gesagt:

"Die Vertretung der Kirchengenossen kann ausschließlich aus weltlichen Mitgliedern zusammengesetzt werden. Besteht dieselbe aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern, so ist — zur Ausübung der ihr nach dem gegenwärtigen Gesetze zukommenden Befugnisse — hinsichtlich der geistlichen Mitglieder erfordert, daß dieselben aus der Wahl der im aktiven Kirchendienst stehenden Geistlichen hervorgehen und in ihrer Anzahl nicht mehr als ein Fünftel der Vertretung bilden.

Die Stimmberechtigung zu diesen Wahlen regelt sich nach den Bestimmungen des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1888 über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse.

Die Gesamtvertretung einer Kirche oder Religionsgemeinschaft soll nicht unter 30 Mitglieder zählen.

Für jeden Wahlbezirk ist die Zahl der Vertreter im Verhältnis zur Seelenzahl desselben festzustellen.

Die Wahlordnung und Wahlbezirkseinteilung ist gemeinschaftlich durch die Großh. Regierung und die Kirchenbehörde festzustellen"

Nach § 61 unserer Kirchenverfassung besteht die hier in Frage kommende kirchliche Vertretung, die Generalsynode, aus

dem Prälaten der evangelischen Landeskirche, aus 7 vom Großherzog zu ernennenden Mitgliedern, aus 48 zu wählenden, je zur Hälfte geistlichen und weltlichen Abgeordneten. Die Wahlkreise (Anlage II der Verfassung) sind die Diözesanbezirke, welche in ihrer Seelenzahl sehr erhebliche Verschiedenheiten aufweisen.

In Artikel 7 des Gesetzes ist bestimmt: „Die Vertretung der Kirchengenossen wird von der obersten Kirchenbehörde im Einverständnisse mit der Großh. Regierung einberufen.“

§ 69 der Kirchenverfassung lautet: „Die Einberufung der Synode geschieht durch den Großherzog.“

Artikel 8 des Gesetzes giebt die in § 77 der Kirchenverfassung ausgedrückten Befugnisse des Oberkirchenrats und der Großh. Staatsregierung in etwas anderer Fassung.

Artikel 9 des Gesetzes schreibt für die Geschäftsordnung der kirchlichen Vertretung Staatsgenehmigung vor, während dieselbe weder in § 85 der Kirchenverfassung vorgeschrieben, noch für die jetzt bestehende Geschäftsordnung f. Zt. eingeholt worden ist.

Artikel 10 des Gesetzes schreibt vor:

„Zur Gültigkeit der Beschlüsse der Vertretung der Kirchengenossen in Ausübung der in diesem Gesetze erteilten Befugnisse ist erfordert:

1. daß sämtliche Mitglieder zur Tagung einzeln einberufen werden;
2. daß mehr als zwei Drittel davon persönlich erschienen sind;
3. daß die absolute Mehrheit der Erschienenen sich für eine Meinung entschieden hat.“

Nach § 75 der Kirchenverfassung ist die Synode beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und nach § 76 wird bei Stimmgleichheit die Abstimmung in der folgenden Sitzung wiederholt und wenn auch da keine Stimmenmehrheit erfolgt, entscheidet der Präsidant (vergl. hierzu § 25 Abs. 1 und § 25 a der Kirchen-

verfassung und Artikel 7 Abs. 1 Ziff. 3 des Ortskirchensteuergesetzes).

Zu einer ganz neuen Bestimmung giebt die durch das Gesetz ausgesprochene Steuerpflicht der in der Diaspora lebenden Evangelischen Anlaß — vgl. daselbst Art. 11 Abs. 1; 19, 4; Art. 23 Abs. 2 und die Erklärung des Berichterstatters der zweiten Kammer in der Sitzung vom 27. Mai l. J.

Nach einer wie nach der andern Richtung wird somit eine Veränderung bezw. eine Ergänzung unserer Kirchenverfassung erforderlich sein, wenn es zu einer günstigen Beschlußfassung für eine allgemeine Kirchensteuer der badischen evangelischen Kirche kommen soll. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, daß nicht für diese Beschlußfassung eine besondere Vertretung ins Leben gerufen wird und neben derselben die Generalsynode in ihrer bisherigen Gestalt für die Erledigung ihrer bisherigen Aufgabe bestehen bleiben sollte. Ähnliche, aber noch stärkere Gründe, welche seinerzeit gegen das Nebeneinanderbestehen zweier kirchlicher Vertretungen bei der kirchlichen Ortssteuer — eine für die Steuer, eine für die anderen Angelegenheiten — zur Geltung kamen, sprechen auch gegen die Bildung einer besonderen Vertretung zur Beschließung allgemeiner Kirchensteuern. Es wurde seinerzeit betont, daß die Entscheidung in Fragen der kirchlichen Vermögensverwaltung so enge mit der Kenntnis des kirchlichen Bedürfnisses und der Teilnahme an der religiös-sittlichen Aufgabe der Kirche zusammenhänge, daß die Einführung einer besonderen Vertretung zur Beschließung örtlicher kirchlicher Steuern unzweckmäßig und nachteilig sei. Nun ist aber bei Beschließung örtlicher Steuern immer noch eher Kenntnis des Bedürfnisses und Teilnahme für dessen Befriedigung bei den beteiligten Ortsangehörigen vorauszusetzen, die allgemeinen Bedürfnisse dagegen, für welche die allgemeinen kirchlichen Steuern erhoben werden sollen, haben diese Quelle der Erkenntnis wie die örtlichen nicht, sie setzen voraus, daß man sie durch Mitarbeit an der Gesamtauf-

gabe der Kirche in Bedeutung und Umfang kennen lerne, um sich über die Notwendigkeit der zu ihrer Befriedigung erforderlichen Mittel ein richtiges Urtheil bilden zu können; es ist daher tief im Interesse der Sache begründet, daß ein und dieselbe Vertretung für die Steuern und für die andern schon bisher der Generalsynode zugewiesenen Angelegenheiten der Kirche zuständig sei.

Im gleichen Sinne äußert sich der Kommissionsbericht der ersten Kammer, indem daselbst (S. 9) gesagt ist:

„Sie (die Kommission) hält auch den Gedanken für ausgeschlossen, daß in der evangelischen Landeskirche etwa zwei auf verschiedener Zusammensetzung beruhende Vertretungen nebeneinander bestehen sollten, eine für rein kirchliche, die andere für steuerliche Angelegenheiten; sie hält vielmehr nur die, auch in dem Kommissionsberichte an die zweite Kammer angedeutete Möglichkeit für durchführbar, daß die nach Maßgabe der evangelischen Kirchenverfassung gebildete Generalsynode in ihren weltlichen Mitgliedern und einer Minderzahl ihrer geistlichen Mitglieder die steuerbewilligende Versammlung bilde.“ Vergleiche hierzu Kommissionsbericht an die zweite Kammer S. 9 (II Vertretung der Kirchengenossen Art. 6—10 Abs. 3) und Regierungsbegründung S. 16 zu Art. 5.

Es entspricht dies auch den in allen deutschen Staaten geltenden Vorschriften: überall wo Kirchensteuern beschlossen werden, geschieht dies durch dieselbe Versammlung, welcher die Vertretung in allen andern kirchlichen Angelegenheiten anvertraut ist.

Was nun den Umfang der vorzunehmenden Abänderungen betrifft, so gelangen wir damit zur Frage, ob wir Anlaß haben, bei dieser Gelegenheit zu einer tiefergehenden Abänderung unserer kirchlichen Verfassung zu gelangen. Wir

haben schon bei einer früheren Gelegenheit, bei Vorlage des Gesetzentwurfs, die Dienstverhältnisse der Geistlichen betreffend, die Ansicht ausgesprochen, daß Abänderungen der Gesetzgebung nur soweit eintreten sollen, als dies durch das Bedürfnis dringend geboten sei. Wenn das Gesetz von denjenigen, für die es gilt, mit Bewußtsein gehandhabt werden soll — und dies ist gerade bei der evangelisch-protestantischen Kirche eine Bedingung ihrer lebenskräftigen Erhaltung — so muß das Gesetz durch lange Dauer in die völlige Kenntniß und gewissermaßen in die Gewohnheit der Bevölkerung, auf welche es sich bezieht, übergegangen sein. Dies gilt vor allem von der für die betreffende Gemeinschaft geltenden Verfassung und namentlich von einer kirchlichen Verfassung, welche nicht wie eine politische so unmittelbar und tagtäglich in den Verhältnissen des Einzelnen fühlbar wird.

Wenn demnach hier das Beharren bei dem vorhandenen Gesetz besonders wünschenswert ist, so wird man sich zu weitergehenden Neuerungen nur dann entschließen, wenn solche als das folgerichtige Ergebnis neuer, aber notwendig gewordener Einrichtungen sich darstellten. Nun ist aber die jetzt in Aussicht gestellte staatliche Zwangshilfe zur Erhebung kirchlicher Steuer keineswegs geeignet, eine umfassende Veränderung zur Notwendigkeit zu machen, indem etwa dadurch ein neuer, unserer Verfassung bisher fremder Grundsatz zur Einführung gelangte, welcher zu so weitgreifenden Folgerungen drängte. Schon in Artikel 116 und 117 unserer Verfassung ist die Befugniß unserer Kirche zur Umlegung und Erhebung örtlicher und kirchlicher Steuern anerkannt und schon die Generalsynode von 1867 hat — wie oben angeführt — einstimmig die Überzeugung ausgesprochen, daß die badische evangelische Kirche durch ihre Verfassung zur Erhebung kirchlicher Umlagen berechtigt sei. Von dieser Überzeugung ist auch seither weder die Generalsynode noch die Kirchenbehörde abgewichen, man hat damit ausgesprochen, daß zur Beschließung und Erhebung kirchlicher Steuern die bisherige Verfassung vollkommen ausreiche und daß man von dieser Über-

zeugung nur deshalb abweiche, weil das staatliche Gesetz eine Abänderung der Verfassung unabweisbar macht. Man wird zu dieser Anschauung auch noch durch das Beispiel der hessischen kirchlichen Einrichtungen sich bewogen finden. Nach der Verfassung des Großherzogtums Hessen vom 6. Januar 1874 besteht die Landesynode daselbst aus einem geistlichen und einem weltlichen von jeder Dekanatsynode gewählten Abgeordneten, aus dem evangelischen Prälaten und aus sieben, 3 geistlichen und 4 weltlichen, von dem evangelischen Landesherren zu ernennenden Mitgliedern. Die kirchliche Gesamtvertretung ist somit der badischen bezüglich der Einrichtung vollständig gleich mit der Ausnahme, daß es die aus gleichviel geistlichen und weltlichen Abgeordneten bestehende Diözesansynode ist, welche die Abgeordneten zur kirchlichen Gesamtvertretung stellt. Diese steigt somit in Hessen weniger tief zum Urwähler herab als in Baden, wo es die Abgeordneten der Gemeinden sind, welche die Abgeordneten der Gesamtvertretung wählen. Daneben schreibt Art. 5 des hessischen Kirchensteuergesetzes vom 23. April 1875 vor, daß die allgemeine Kirchensteuer durch die regelmäßige Gesamtvertretung der Kirche, somit durch die Landesynode zu beschließen sei. Für den Umfang der Steuer, welche gleichzeitig, mit dem gleichen Zwang und von den gleichen öffentlichen Organen wie die Gemeindesteuer erhoben wird, kennt das hessische Gesetz keine Grenzen als die Staatsgenehmigung, während das badische Staatsgesetz für allgemeine Kirchensteuer deren Einführung neben der Staatsgenehmigung durch eine Anzahl von Bestimmungen (vergleiche beispielsweise Art. 17 und 20 daselbst) wesentlich erschwert und deren Umfang durch Art. 15 des Gesetzes sehr erheblich begrenzt.

Die so gewährte Staatshilfe zur Erhebung kirchlicher Steuern wird daher nicht zu einer weitgehenden Abänderung unserer Kirchenverfassung führen können, sofern nicht andere Gründe dafür geltend zu machen sind. Unsere Kirchenverfassung und die besondere Art der darin vorgeschriebenen

kirchlichen Vertretung hat sich aber bis dahin bewährt, die Kirche ist auf dieser Grundlage in ihrer Entwicklung gedeihlich fortgeschritten und die ihr durch die Verfassung von 1861 gegebene Form hat sich mehr und mehr zu einem lebensfähigen Organismus herausgebildet. Wir würden daher in keiner Weise Anlaß haben, an den bisher bewährten und trotz mancher Besserung im einzelnen in allem wesentlichen feststehend gebliebenen Einrichtungen irgend etwas zu verändern, wenn uns das Staatsgesetz nicht zu einer solchen Veränderung durch die unabwiesbare Notwendigkeit der allgemeinen Kirchensteuer drängte.

Man gelangt damit zu dem Entschluß, unsere Kirchenverfassung nur soweit abzuändern, als solches durch das Staatsgesetz zur Erhebung der Kirchensteuer unbedingt notwendig erscheint, und — wo es möglich ist — die Abänderung auf jene Fälle zu beschränken, wo es sich um Steuerbeschlüsse handelt, während für alle anderen Beschlüsse die bisherige Vorschrift der Verfassung aufrecht erhalten bleibt.

Für die meisten der angezeigten Fälle ist eine Abänderung der Kirchenverfassung ebenso leicht möglich als unbedenklich. § 9 der Kirchenverfassung schreibt vor, daß jedes Gemeindeglied die Pflicht habe, den es treffenden Teil der Kirchenlast zu übernehmen, während diese Pflicht für die außerhalb des örtlichen Kirchengemeindeverbandes im Großherzogtum wohnenden Kirchengenossen (Diasporiten) in der Verfassung nicht vorgeschrieben ist. In Artikel 12 des Regierungsentwurfs zu dem Gesetz für allgemeine Kirchensteuern war die Zulässigkeit des Bezugs der Diasporiten zur allgemeinen Kirchensteuer ausdrücklich ausgesprochen. Dieser Artikel hatte zur Voraussetzung die in jenem Regierungsentwurf enthaltene Annahme, daß das kirchliche Ortssteuertataster die Grundlage der allgemeinen Kirchensteuer bilden solle. Die Zulässigkeit des Bezugs der Diasporiten zur allgemeinen Kirchensteuer, wenn man dieselbe gewähren wollte, mußte daher besonders hervorgehoben werden, da jene selbstverständlich in dem Ortssteuertataster der Kirchengemeinden nicht verzeichnet sein konnten.

Mit dem Verlassen dieser Grundlage und mit der jetzt zur Annahme gelangten Grundlage der Staatssteuer ist demnach auch der Artikel 12 des Entwurfs als überflüssig in Wegfall gekommen. Dagegen ist es bei der Zulässigkeit des Bezugs geblieben, denn Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes macht die Steuerpflicht nicht von der Gemeindeangehörigkeit, sondern von dem Aufenthalt im Großherzogtum abhängig und desgleichen werden die Steuerbetreffnisse nach Art. 19 Ziffer 4 und nach Art. 23 Abs. 2 nach den Steuerdistrikten und Ortssteuererhebungsregistern umgelegt und erhoben, gleichgültig ob der betreffende Evangelische Mitglied einer evangelischen Kirchengemeinde ist oder nicht. Außerdem hat der Berichterstatter der zweiten Kammer in der 82. öffentlichen Sitzung derselben erklärt, die Kommission sei von der Ansicht ausgegangen, die in der Diaspora lebenden Kirchengenossen unterständen der Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse. Um dieser Verpflichtung in der Verfassung Ausdruck zu geben, wird im Artikel 1 des Entwurfs vorgeschlagen, den § 9 daselbst als § 6 dem § 5 folgen zu lassen, mit der Veränderung anstatt „jedes Gemeindeglied“ zu sagen: „jedes Mitglied hat ic. ic.“, womit denn auch die außerhalb einer Kirchengemeinde lebenden Evangelischen des Landes für steuerpflichtig erklärt sind.

Um der oben angedeuteten Abänderung des § 69 zu genügen, wird in Art. 3 des Entwurfs ein Zusatz zu derselben in folgender Fassung in Antrag gebracht:

„Wenn es sich um Beschlüsse in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse handelt, wird die Synode von der obersten Kirchenbehörde im Einverständnis mit der Großh. Regierung einberufen.“

Der gleichfalls oben angedeuteten Abweichung der §§ 75 und 76 der Kirchenverfassung von Art. 10 des Gesetzes wird dadurch Rechnung getragen, daß (Art. 4 des Entwurfs) in einer als § 76 a erscheinenden Bestimmung gesagt wird: „Zur Gültigkeit der Beschlüsse der Generalsynode in Ausübung

der in dem Gesetz vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, erteilten Befugnisse ist erfordert:

1. „daß sämtliche Mitglieder zur Tagung einzeln berufen werden;
2. daß mehr als zwei Drittel davon persönlich erschienen sind;
3. daß die absolute Mehrheit der Erschienenen sich für eine Meinung entschieden hat.“

§ 77 der Kirchenverfassung ist dem Sinne nach, wie oben bemerkt, mit Art. 8 des Gesetzes vollkommen gleichbedeutend. Zur Beseitigung jedes Zweifels wird aber vorgeschlagen, statt der bisherigen Fassung der Paragraphen diejenige des Staatsgesetzes anzunehmen, mit Weglassung der Worte „sowie die Mitglieder der mit der Verwaltung der allgemeinen kirchlichen Fonds betrauten sonstigen Oberbehörde.“ Diese Stelle bezieht sich auf die katholische Kirche, bei welcher neben der obersten Kirchenbehörde ein Oberstiftungsrat besteht. In der evangelischen Kirche vereinigt der Oberkirchenrat in sich die Befugnisse der obersten Kirchenbehörde mit denen des Oberstiftungsrats.

Die nach Art. 9 des Gesetzes vorzunehmenden Abänderungen der Geschäftsordnung, welche sich auf § 12 und 26 derselben zu beziehen haben, werden in einer besonderen, auf das kirchliche Gesetz vom 9. Mai 1867, die Geschäftsordnung für die Generalsynode betreffend, bezüglichen Vorlage ihre Erledigung finden.

Tiefer einschneidend sind die durch Art. 6 notwendig gewordenen Veränderungen, welche nach der in dem Artikel gegebenen Reihenfolge zur Erwägung gezogen werden.

Durch Absatz 1 daselbst wird der Grundsatz der Gleichstellung geistlicher und weltlicher Stimmen, wie solcher für die synodalen Einrichtungen unserer Kirche in Diözese und Gesamtvertretung bisher galt (§ 47 Abs. 1 u. 61, 3 der Kirchenverfassung) durchbrochen, soweit es sich um die Umlegung einer allgemeinen Kirchensteuer handelt.

Die Kirchenverfassung der Union — Beilage B der Vereinigungsurkunde vom 23. Juli 1821 — bestimmte in § 9 das Verhältnis für die Generalsynode so, daß auf derselben zwei Drittel geistliche und ein Drittel weltliche Abgeordnete zu erscheinen hatten; das gleiche Verhältnis war auch für die Spezial-(Diözesan)synode vorgeschrieben. (s. § 6 das.) Schon bei den die Begründung der Union begleitenden Verhandlungen war die Gleichzahl der weltlichen und geistlichen Mitglieder in Synoden in Erörterung gezogen, erst in der Kirchenverfassung vom September 1861 kam dieselbe aber zur gesetzlichen Geltung. Über die gleichheitliche Vertretung des geistlichen und weltlichen Standes hinauszugehen erschien damals nicht als ein Bedürfnis, man glaubte vielmehr gerade durch diese Art der Zusammensetzung dem Vorteil der Kirche am besten zu dienen. Die finanzielle Aufgabe der Generalsynode, so unentbehrlich dieselbe auch erschien, war bisher nicht von der Beschaffenheit, um eine stärkere Betretung der weltlichen Mitglieder, wenn es sich um finanzielle Fragen handelte, in Anregung bringen zu können. Sie beschränkte sich — § 113 Ziff. 2 und 3 der Kirchenverfassung — auf Prüfung der Verwaltung des Oberkirchenrats über die ihm unterstellten Rechnungen und Fonds sowie des Voranschlags bezüglich der Deckung der allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse.

Da eine wirksame Befugnis zur Umlegung von Steuern nicht bestand, so kam auch die Notwendigkeit der Vertretung der Steuerpflicht als solcher nicht in Frage, aus welcher allein die stärkere Beteiligung des weltlichen Standes sich hätte ableiten lassen. Die bisherigen Aufgaben der Generalsynode machten es unentbehrlich, die Vertretung der Geistlichen mindestens auf der gleichen Höhe der Weltlichen zu halten. Als solche erschienen — § 79 und 80 der Kirchenverfassung — insbesondere die Beachtung und Erwägung des Zustandes der Landeskirche in Bezug auf Lehre, Liturgie, Verfassung, Zucht und christliches Leben; die Mitwirkung bei der Gesetzgebung im ganzen Gebiet des Kirchenwesens; die Durchsicht und Prüfung der Protokolle der Diözesansynoden und die Er-

ledigung der von denselben an die Generalsynode gebrachten Anträge; ferner die Zustimmung zur Einführung kirchenge-
setzlicher Normen in Bezug auf Lehre, Liturgie, Zucht und
Verfassung, von neuen Katechismen, biblischen Geschichten,
Gesangbüchern und Agenden. In allen diesen Fällen liegt
kraft wissenschaftlicher Vorbildung und der tagtäglichen Er-
fahrungen des Amtes das sachverständige Urtheil vorwiegend
bei den Geistlichen und es war deren Anzahl nicht zu gering
zu bestimmen, um möglichst die kirchlichen Thatfachen und
Vorgänge im Umfang des ganzen Landes zur Anschauung
und zum Ausdruck gelangen zu lassen und um für rasche
Bewältigung der Arbeitsaufgaben Sicherheit zu bieten. Aus
diesen Erwägungen empfiehlt sich, die bisherige Zusammen-
setzung der Generalsynode überall da aufrecht zu erhalten,
wo es sich nicht um Steuerbeschlüsse handelt. Damit steht
auch das betr. Staatsgesetz selbst in Übereinstimmung, welches
die für die kirchliche Vertretung maßgebenden Bestimmungen
ausdrücklich auf jene Fälle beschränkt, welche auf die Umlegung
von allgemeinen Kirchensteuern von Einfluß sind.

Die im Eingang des Art. 6 gewährte Möglichkeit, die
Vertretung der Kirchengenossen zu Steuerbeschlüssen ausschließ-
lich aus weltlichen Mitgliedern zusammenzusetzen, ist für uns
schon dadurch nicht anwendbar, da wir zu der Entscheidung
gekommen sind, daß für kirchliche und Steuer-Fragen ein und
dieselbe Versammlung zuständig sein soll. Es ist aber auch
aus sachlichen Gründen nicht empfehlenswert, von jener Zu-
lassung für uns Gebrauch zu machen, da die Bedürfnisse,
welche Gegenstand des Steuerbeschlusses sind, wesentlich von
der Beschaffenheit sein werden, daß sie in den bezüglichlichen
Verhandlungen der sachverständigen Vertretung durch Geist-
liche kaum werden entbehren können.

Der Kommissionsbericht der II. Kammer äußert sich in
dieser Beziehung (S. 9) wie folgt:

„Es entspricht insbesondere der Natur der
Sache, daß der Repräsentativkörper im wesent-

lichen aus Laien besteht, daß aber auch, da es sich nicht nur um die Frage der Höhe der Steuern, sondern auch um deren Verwendung für kirchliche Zwecke und um die Bestimmung dieser Zwecke handelt, der Geistlichkeit nicht nur ein Recht der beratenden, sondern auch der beschließenden Mitwirkung einzuräumen ist. Auch soll insbesondere die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, daß die evang.-protestantische Landeskirche ihrer Organisation gemäß die Generalsynode als Repräsentativkörper für die Steuerbewilligung in der Weise konstituieren kann, daß für die Steuerbewilligung zu den 24 dem Laienstande angehörigen Mitgliedern der Synode 6 von den gewählten geistlichen Vertretern derselben ernannte Geistliche hinzutreten.“

Mit dem zweiten Absatz dieser Stelle befindet sich alsdann Absatz 3 von Artikel 6 des Gesetzes in Übereinstimmung, wornach die Gesamtvertretung einer Kirche nicht unter 30 Mitglieder zählen soll, was der dermaligen Zahl der gewählten Mitglieder der Generalsynode entspricht, sofern dieselbe aus 24 gewählten, weltlichen Abgeordneten besteht, welche bei einer Vertretung von 30 Mitgliedern 4 Fünftel derselben ausmachen, welcher als 5^{tes} Fünftel 6 Geistliche beitreten.“

Der Vollzug der hiermit angedeuteten gesetzlichen Vorschrift ist in Art. 2 des Gesetz-Entwurfs gegeben.

In dem daselbst vorgeschlagenen § 61 a der Kirchenverfassung wird bestimmt, daß diese neuen Einrichtungen nur auf Steuerbeschlüsse sich beziehen, daß die Entsendung der geistlichen Abgeordneten in die Vertretung durch Wahl der im aktiven Kirchendienst stehenden Geistlichen zu geschehen habe und daß die Wahl aus der Mitte der gewählten geistlichen Abgeordneten erfolgen soll. Unter den im aktiven Kirchendienst stehenden Geistlichen sind in Übereinstimmung mit § 47 und 61 der Kirchenverfassung die ein Pfarramt in der Diözese verwaltenden Geistlichen zu verstehen.

Während die beiden ersten Vorschriften einer Erläuterung nicht bedürfen, scheint eine Aufklärung in letzter Hinsicht, nämlich ob nicht durch Wahl der gewählten Geistlichen ein ernannter Geistlicher in die hier in Frage kommende Vertretung gesendet werden könne, angezeigt zu sein. Es würde aber weder mit dem Wortlaut des Gesetzes noch mit der Kundgebung der Landesvertretung in Einklang zu bringen sein, wenn ein nicht aus einer Wahl, sondern aus Ernennung hervorgegangenes Mitglied der Generalsynode in jene Vertretung gelangte, welche Steuer zu beschließen hat.

Nach Art. 5 soll jene Vertretung aus Wahl der Kirchengenossen hervorgegangen sein, und in Art. 6 ist hinsichtlich der geistlichen Mitglieder erfordert, daß dieselben aus der Wahl der im aktiven Kirchendienst stehenden Geistlichen hervorgehen. Der Regierungsentwurf hatte in Art. 5 des staatlichen Gesetzes bestimmt, daß die kirchliche Vertretung bloß in der Mehrzahl der Mitglieder aus Wahl der Kirchengenossen hervorgegangen sein müsse, gerade die Worte „in der Mehrzahl der Mitglieder“ hat die zweite Kammer gestrichen und die erste Kammer ist diesem Strich beigetreten und der Berichterstatter der ersten Kammer hat hiezu (Komm.-Bericht S. 8) ausdrücklich bemerkt:

„Die hohe zweite Kammer hat nach dem Antrage ihrer Kommission in Artikel 5 die Worte „in der Mehrzahl der Mitglieder“ gestrichen und damit die nicht gewählten Mitglieder der evangelischen Generalsynode, d. h. den Prälaten und die von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog Ernannten als solche aus der Steuer bewilligenden Versammlung ausgeschlossen.“

Im Anschluß hieran ist dann die Bestimmung, so wie sie jetzt vorliegt, ins Gesetz übergegangen und demgemäß die Bestimmung in Abs. 1 des vorgeschlagenen § 61 a des Entwurfs aufgenommen. Abs. 2 wiederholt die hierher gehörigen Vorschriften des Staatsgesetzes und Abs. 3 bezeichnet zur völligen

Klarstellung die Zusammensetzung der Generalsynode, wie sie in Gemäßheit des Staatsgesetzes beschaffen sein muß.

In einem weiteren Absatze ist Fürsorge getroffen für den etwaigen Wegfall eines in die engere Vertretung Gewählten.

Die übrigen Bestimmungen des Art. 2 des Entwurfs beschäftigten sich mit Anordnung des bei der Wahl der geistlichen Abgeordneten für die engere Vertretung zu beobachtenden Verfahrens. Soweit es sich um die Wahlordnung handelt, werden die §§ 7, 8, 10, 12, 22, 25, 28, 37, 38 und 39 der Wahlordnung für kirchliche Vertretungen zur Anwendung zu kommen haben, es empfiehlt sich aber die ziffermäßige Anführung in dem Entwurf zu unterlassen, um nicht bei etwaiger Abänderung der Wahlordnung, welche kein Verfassungsgezet ist, an die bei einer Verfassungsänderung notwendigen Förmlichkeiten gebunden zu sein.

Die etwa durch die bei der Bildung der Vertretung für Steuerbeschlüsse entstandenen Lücken im Präsidium und Schriftführeramt erforderlichen Ergänzungen werden in dem gleichfalls vorgelegten Entwurf bez. der Abänderung der Geschäftsordnung für die Generalsynode zur Sprache gebracht werden.

Art. 6 Abs. 2 des Staatsgesetzes, welcher sich auf die Stimmberechtigung zu den Wahlen bezieht, hat schon durch das kirchliche Gesetz vom 14. Juli 1891 (kirchl. Ges. u. V. D. Bl. S. 92) die Verfassung der vereinigten evangelischen Kirche des Großherzogtums Baden betr., seine Erledigung gefunden, indem daselbst die Kirchenverfassung mit den Bestimmungen des Art. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 1888 über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse in Einklang gebracht worden ist; zu Art. 6 Abs. 3 ist oben schon das Erforderliche bemerkt worden.

Art. 6 Abs. 4 und 5 bezieht sich auf Wahlbezirke und Wahlordnung (Anl. I und II der Kirchenverfassung), welche nach § 76 Abs. 2 der Kirchenverfassung nicht als Teil der Verfassung anzusehen sind und daher in einer besonderen Vorlage zur Erwägung gebracht werden.

Mit den dort gemachten Vorschlägen, sowie mit denen über die Geschäftsordnung und dem vorliegenden Entwurf werden nach erfolgter Staatsgenehmigung die Forderungen des Staatsgesetzes, soweit sich dieselben auf den Beschluß einer kirchlich geordneten und staatlich anerkannten Vertretung der betreffenden Kirche beziehen, erfüllt sein und ist damit der Weg geöffnet, auf welchem man zur Umlegung und Erhebung allgemeiner kirchlicher Steuern zu gelangen vermag.

Vorwort

Die vorliegende Schrift enthält die Verhandlungen der Kirchenversammlung in der Provinz Baden vom 1. bis zum 10. März 1863. Dieselben sind in drei Theile getheilt. Der erste Theil enthält die Verhandlungen über die Geschäftsordnung, die Wahl der Mitglieder der Kirchenversammlung und die Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung. Der zweite Theil enthält die Verhandlungen über die Erhebung der Kirchensteuer. Der dritte Theil enthält die Verhandlungen über die Umlegung der Kirchensteuer.

Anhang Nr. 10.

Vorlage

des evangelischen Oberkirchenrats an die außerordentliche
Generalsynode von 1892.

Entwurf

eines kirchlichen Gesetzes.

Die Wahlordnung und Wahlbezirkseinteilung für die Wahlen
zur Generalsynode betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evan-
gelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden
beschließen Wir und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Für die Wahlen zur Generalsynode als Vertretung der
Kirchengenossen im Sinne des staatlichen Gesetzes vom 18.
Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Be-
dürfnisse betreffend, sind die Bestimmungen der §§ 33 ff.
der als Anlage I der Kirchenverfassung beigegebenen Wahl-
ordnung in der durch Artikel III und IV dieses Gesetzes
bestimmten Fassung maßgebend.

Artikel II.

Die Einteilung der Wahlbezirke richtet sich nach der Anlage dieses Gesetzes, welche an die Stelle der bisherigen Anlage II der Kirchenverfassung tritt.

Artikel III.

§ 33 der Wahlordnung erhält folgende Fassung:

Behufs der Wahl der Abgeordneten zur Generalsynode wird das Großherzogtum nach Maßgabe der Anlage II der Kirchenverfassung in Wahlbezirke und zwar getrennt für die Wahl der geistlichen und die der weltlichen Abgeordneten eingeteilt. Jeder Wahlbezirk wählt einen geistlichen, beziehungsweise weltlichen Abgeordneten, mit Ausnahme der Wahlbezirke für weltliche Abgeordnete in Karlsruhe-Stadt und Mannheim, welche je zwei Abgeordnete zu wählen haben und zwar jeden in besonderem Wahlgang.

Für jeden Abgeordneten ist zugleich ein Ersatzmann zu wählen.

Artikel IV.

§ 43 Absatz 1—3 der Wahlordnung erhält folgende Fassung:

Die Wahl der weltlichen Abgeordneten geschieht durch Wahlmänner.

Die Kirchenältesten jedes Kirchengemeinderates wählen, abgesehen von der Vorschrift in Absatz 3, aus ihrer Mitte einen Wahlmann.

An den Orten, an welchen sich mehrere Pfarreien befinden, werden so viele Wahlmänner gewählt, als daselbst Pfarrstellen sind, in Orten mit mehr als 15 000 Evangelischen doppelt so viel Wahlmänner.

Gegeben 2c.

Wahlbezirke

für die Wahlen zur Generalsynode.

(Anlage II zur Kirchenverfassung.)

A.**Wahlbezirke für die Wahl der geistlichen Abgeordneten.**

- I. Diözese Schopfheim.
- II. " Lörrach.
- III. " Müllheim.
- IV. " Freiburg.
- V. " Emmendingen.
- VI. " Hornberg.
- VII. " Lahr.
- VIII. " Rheinbischofsheim.
- IX. " Karlsruhe-Stadt.
- X. " Karlsruhe-Land.
- XI. " Durlach.
- XII. " Pforzheim.
- XIII. " Bretten.
- XIV. " Eppingen.
- XV. " Mannheim.
- XVI. " Ladenburg-Weinheim.
- XVII. " Heidelberg.
- XVIII. " Oberheidelberg.
- XIX. " Neckargemünd.
- XX. " Sinsheim.
- XXI. " Neckarbischofsheim.
- XXII. " Mosbach.
- XXIII. " Adelsheim-Boyberg.
- XXIV. " Wertheim.

B.**Wahlbezirke für die Wahl der weltlichen Abgeordneten.**

- I. Schopfheim: Diözese Schopfheim mit Ausnahme der Kirchspiele Weitenau und Wies.
- II. Lörrach: Diözese Lörrach mit Ausnahme der Kirchspiele Kandern, Holzen und Blansingen.
- III. Müllheim: Diözese Müllheim nebst den Kirchspielen Kandern, Holzen, Blansingen von der Diözese Lörrach und Weitenau und Wies von der Diözese Schopfheim.
- IV. Freiburg: Diözese Freiburg nebst dem Kirchspiel Bödingen von der Diözese Emmendingen.
- V. Emmendingen: Diözese Emmendingen mit Ausnahme des Kirchspiels Bödingen.
- VI. Hornberg: Diözese Hornberg.
- VII. Lahr: Diözese Lahr.
- VIII. Rheinbischofsheim: Diözese Rheinbischofsheim.
- IX. Karlsruhe-Stadt: Diözese Karlsruhe-Stadt mit zwei Abgeordneten.
- X. Karlsruhe-Land: Diözese Karlsruhe-Land.
- XI. Durlach: Diözese Durlach.
- XII. Pforzheim-Stadt: Stadt Pforzheim mit Würm.
- XIII. Pforzheim-Land: Diözese Pforzheim mit Ausnahme von Stadt Pforzheim und Würm.
- XIV. Bretten: Diözese Bretten nebst dem Kirchspiel Sulzfeld von der Diözese Eppingen.
- XV. Eppingen-Sinsheim: Die Diözese Eppingen mit Ausnahme des Kirchspiels Sulzfeld und die Diözese Sinsheim.
- XVI. Mannheim (mit zwei Abgeordneten): Stadt Mannheim und von der Diözese Oberheidelberg die Kirchspiele Edingen, Eppelheim, Neckarau, Seckenheim.

- XVII. Ladenburg-Weinheim: Diözese Ladenburg-Weinheim mit Ausnahme der Kirchspiele Doffenheim und Handschuhshheim.
- XVIII. Heidelberg: Stadt Heidelberg (mit Neuenheim) und von der Diözese Ladenburg-Weinheim die Kirchspiele Doffenheim und Handschuhshheim; von der Diözese Oberheidelberg das Kirchspiel Kirchheim.
- XIX. Oberheidelberg: Diözese Oberheidelberg mit Ausnahme der Kirchspiele Kirchheim und Edingen, Eppelheim, Neckarau, Seckenheim.
- XX. Neckargemünd: Diözese Neckargemünd und von der Diözese Neckarbischofsheim die Kirchspiele Adersbach, Barga, Daudenzell, Epsenbach, Flinsbach, Helmstadt, Neckarbischofsheim, Reichartshausen.
- XXI. Mosbach: Diözese Mosbach und von der Diözese Neckarbischofsheim die Kirchspiele Heinsheim, Hochhausen, Hüffenhardt, Kälbertshausen, Neckarmühlbach, Obergimpern, Rappena, Siegelbach, Treschlingen.
- XXII. Adelsheim-Borberg-Wertheim: Die Diözesen Adelsheim, Borberg und Wertheim.

Begründung.

In Art. 6 Abs. 4 und 5 des Staatsgesetzes vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, ist gesagt:

„Für jeden Wahlbezirk ist die Zahl der Vertreter im Verhältnis zur Seelenzahl desselben festzustellen.“

Die Wahlordnung und Wahlbezirkseinteilung ist gemeinschaftlich durch die Großherzogliche Regierung und die Kirchenbehörde festzustellen.“

Die Zustimmung der Großh. Regierung zu den im vorliegenden Gesetzentwurf, die Wahlordnung und Wahlbezirkseinteilung für die Wahlen zur Generalsynode betreffend, kann nach den hierwegen schon gepflogenen Erörterungen in Aussicht genommen werden, ist aber erst nach Abschluß der Verhandlungen der Generalsynode in Antrag zu bringen.

Zur gesetzlichen Gültigkeit der hier in Frage stehenden Bestimmungen bedarf es nämlich zunächst der Zustimmung der Generalsynode und wird demnach zur Begründung des Gesetzentwurfs zu diesem Zweck bemerkt:

In der Begründung des Gesetzentwurfs, die Verfassung der evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden betreffend, ist dargelegt worden, daß und warum nur ein und dieselbe Vertretung für Steuerbeschlüsse, wie für die alle anderen kirchlichen Angelegenheiten betreffenden Beschlüsse vorhanden sein soll und daß eine Änderung der kirchlichen Gesetze nur insoweit stattfinden habe, als solche durch das Staatsgesetz schlechthin geboten sei. Die gleichen Gesichtspunkte sind auch für den vorliegenden Gesetzentwurf maßgebend und wird daher in dieser Beziehung auf die in der Begründung des anderen Gesetzentwurfs gemachten Ausführungen verwiesen. Dies vorausgesetzt, kann die bisher in Geltung befindliche Wahlordnung, abgesehen von den wenig erheblichen Abänderungsvorschlägen in Artikel III und IV des Entwurfs, ihrem ganzen Inhalte nach aufrecht erhalten bleiben, wie solches Artikel I des Entwurfs vorschreibt.

Was die Wahl der geistlichen Mitglieder betrifft, so schreibt Artikel 6 Absatz 1 des Staatsgesetzes vor, daß solche aus der Wahl der im aktiven Kirchendienst stehenden Geistlichen hervorgehen sollen. Nach § 47 unserer Kirchenverfassung sind in der Diözesansynode stimmberechtigt: die in der Diözese ein Pfarramt verwaltenden Geistlichen und nach § 61, Ziff. 3 der Kirchenverfassung werden die geistlichen Abgeordneten zur Generalsynode von den in der Diözesansynode stimmberechtigten geistlichen Mitgliedern des Wahlbezirks gewählt. Damit ist den oben angeführten Forderungen des Staatsgesetzes genügt.

Das Gleiche gilt von den Vorschriften der bisherigen Wahlordnung bezüglich der weltlichen Abgeordneten.

Das Staatsgesetz fordert hier zur Beschließung allgemeiner Kirchensteuern eine Vertretung der Kirchengenossen und bezeichnet in Artikel 6 Abs. 2 diejenigen als stimmberechtigt, welchen die Stimmberechtigung nach den Bestimmungen des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1888 über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse zukommt. Es sind dies dieselben Stimmberechtigten, welche nach §§ 13 und 14 unserer Kirchenverfassung entweder die Kirchengemeindeversammlung bilden, oder die Wahlen zu derselben vorzunehmen haben. Von der Kirchengemeindeversammlung aber gehen die zur Wahl der Abgeordneten der Generalsynode bestimmten Wahlkörper aus, so daß die in der Generalsynode erscheinenden weltlichen Abgeordneten als eine aus mittelbarer Wahl der Kirchengenossen hervorgegangene Vertretung derselben anzusehen ist. Diese mittelbare Art der Wahl ist in dem Staatsgesetz vorgesehen, indem dasselbe in Artikel 26 Absatz 2 zur erstmaligen Anwendung des Gesetzes die Neuwahl der Wahlmänner für genügend erklärt und von einer Erneuerung der sie ernennenden Wahlkörper abzieht (vergl. hierzu die Begründung des Regierungsentwurfs zu Artikel 26 Seite 19 daselbst). Während hiernach bezüglich der Wahl der geistlichen wie der weltlichen Abgeordneten das Staatsgesetz keinen Zwang zur Abänderung unserer Wahlordnung enthält, überläßt dasselbe im übrigen — vergl. Begründung des Regierungsentwurfs zu Artikel 5 (Seite 16 daselbst) und Kommissionsbericht der II. Kammer zu Artikel 6—10 (Seite 9 daselbst) — die Festsetzung der Wahlordnung, vorbehaltlich der Staatsgenehmigung, der Autonomie der Kirche. Es ist dies für die evangelische Kirche unseres Landes von der größten Bedeutung, indem ihr damit gestattet ist, die Grundlage ihrer Verfassung, nach welcher die evangelische Kirche auf der Gemeinde beruht, an dieser Stelle in ihrem ganzen Umfange aufrecht zu erhalten.

In § 60 unserer Kirchenverfassung ist gesagt, „die Gesamtheit der Kirchengemeinden bildet die Landeskirche oder

Landeskirche, welche durch die Generalsynode vertreten wird.“ Es ist damit das ausgedrückt, was dem gemeinen Rechte der deutschen evangelischen Kirche entspricht, indem in allen Verfassungen der einzelnen deutschen Kirchen der körperliche Aufbau der Kirche, wie dies auch in § 2 der Kirchenverfassung, der Unionsurkunde und dem sich anschließenden § 2 unserer gegenwärtigen Kirchenverfassung erklärt wird, als grundlegend angenommen ist. Deshalb geht nach den Verfassungen der deutschen evangelischen Kirchen regelmäßig die Wahl zu der jeweils höheren Vertretung von den unmittelbar unter derselben befindlichen Kirchenverbänden aus, so daß in den meisten deutschen Kirchen eine Anzahl Gemeinden den Wahlbezirk für die Diözesansynoden und diese denselben für die Provinzialsynode, bezw. Landessynode bildet; in Preußen geht alsdann aus den Provinzialsynoden die Generalsynode hervor. In unserer Kirche sind es, soweit es sich um die weltlichen Abgeordneten handelt, die Kirchengemeinderäte, somit die Vollzugsorgane der Gemeinden, welche die Wahlmänner für die Abgeordneten zur Generalsynode stellen.

Es ist somit auch in der badischen evangelischen Landeskirche die Gemeinde und nur diese, durch deren Vermittlung der einzelne Kirchengenosse seine Vertretung in der Generalsynode findet.

Diese hohe Bedeutung, welche der Gemeinde in dem Verfassungsorganismus unserer Kirche zugeschrieben wird, findet vor allem ihre Rechtfertigung darin, daß damit die sicherste Bürgschaft für das Zusammenhalten und Festhalten der Kirchengenossen gegeben ist, auch entspricht es allein der protestantischen Anschauung, nach welcher nicht in einem hierarchisch gegliederten Kirchenregiment, sondern in lebenskräftigen, von der Teilnahme aller ihrer Mitglieder getragenen Gemeinden die Erhaltung der evangelischen Kirche zu erblicken ist. Darum ist notwendig, daß alles, was die Teilnahme des Einzelnen an dem Leben der Gemeinde, an ihrer inneren Gestaltung und an ihrer Bedeutung in dem kirchlichen Organismus zu erhöhen geeignet ist, sorgfältig gepflegt und alles, was dies

zu mindern geeignet ist, ebenso sorgfältig vermieden werde. In dieser Richtung bewegen sich denn auch gegenwärtig die beachtenswertesten Bestrebungen, welche eine Erfrischung und Erwärmung unserer kirchlichen Zustände zum Zwecke haben, wie z. B. diejenigen für Abgrenzung der Parochialbezirke, insofern hievon die lebensvollere Entwicklung der kirchlichen Gemeinden erwartet wird.

Es würde demnach eine Beiseiteschiebung der Gemeinde bei den Wahlen zur Generalsynode, ganz abgesehen von dem gemeinrechtlichen körperchaftlichen Charakter der deutschen Kirche und den ausdrücklichen Bestimmungen unserer Verfassung, schon deshalb verwerflich sein, weil es geeignet wäre, die maßgebende Stellung der evangelischen Kirchengemeinde zu schädigen. Es muß hierauf gerade jetzt um so mehr Gewicht gelegt werden, als die Kirchengemeinde, welche der Regierungsentwurf nach dem Vorgang der meisten anderen Kirchenverfassungen und im Einklang mit § 117 unserer Kirchenverfassung zur Trägerin der allgemeinen Kirchensteuern bestimmt hatte, durch die Abänderung des Regierungsentwurfs beiseite geschoben worden ist. Jetzt ist es nicht mehr die Körperschaft der Gemeinde, welche bisher an der betreffenden Stelle des kirchlichen Organismus erschien und damit die Teilnahme ihrer Mitglieder an ihren Angelegenheiten erhöhte, sondern die Gemeinde kommt für den Steuerpflichtigen nur noch insofern in Betracht, als sie in der Regel den Einzug der allgemeinen Kirchensteuer zu besorgen haben wird.

So werden wir denn zur Festhaltung des Grundcharakters unserer kirchlichen Verfassung es dankbar begrüßen, daß es uns ermöglicht ist, die Generalsynode nach wie vor als eine Vertretung der Kirchengemeinden zu betrachten, und es werden nach wie vor die Gemeindeorgane sein, welche die Wahlmänner für die Abgeordneten der Generalsynode zu ernennen haben. Nach der bisherigen Wahlordnung war es der Kirchengemeinderat, welcher aus seiner Mitte den Wahlmann entsandte. Es entspricht dies der Natur der Sache, nach welcher der Gemeinderat der Vertreter der Gemeinde nach

außen ist; das Gleiche wie bei der kirchlichen Gemeindevertretung ist denn auch in einem ähnlichen Falle der weltlichen Gesetzgebung, nämlich in § 32 Absatz 2 des Verwaltungsverfassungsgesetzes vom 5. Oktober 1863 für Besetzung der Kreisversammlungen durch die Gemeinden vorgeschrieben. Diese Anordnung empfiehlt sich aber auch aus sehr wichtigen Gründen der Angemessenheit.

Die Generalsynode ist durch die Mitbeteiligung ihres Ausschusses am Kirchenregiment und durch die ihr in § 79 der Kirchenverfassung gestellten Aufgaben so wesentlich an der Verwaltung und Leitung der Kirche beteiligt, daß die Auswahl ihrer Vertreter in die Hände von Männern gelegt werden muß, bei denen Kenntnis des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Bedürfnisse vorausgesetzt werden kann. Eine solche Voraussetzung wird aber in der Regel nur bei den Mitgliedern der Kirchengemeinderäte mit einiger Sicherheit zu unterstellen sein.

Bei politischen Wahlen liegt die Sache ganz anders; hier wird jeder Einzelne durch seine tagtäglichen Anliegen und Interessen auf die in der Volksvertretung zu erwartenden Erörterungen hingeleitet. Das Lesen seiner Zeitung trägt zur Vorbereitung und Entwicklung seines Urteils bei und so tritt ihm das, was der von ihnen Gewählte zu besorgen hat, nicht als ein vollständig Fremdes gegenüber.

Die in der Generalsynode vorkommenden kirchlichen Angelegenheiten berühren die einzelnen Kirchengenossen in ihren Gewohnheiten und Bedürfnissen viel seltener, manchmal auch gar nicht und namentlich wird dies der Fall sein, in allen jenen Fragen, welche über den Kreis der Kirchengemeinde hinausgehen. In geringerem Grade gilt dies wohl auch von vielen Mitgliedern der Kirchengemeindeversammlung, so daß möglicherweise viele derselben, wenn sie zur Wahl eines Wahlmannes gerufen würden, sich über die Aufgaben des zu wählenden Abgeordneten in einiger Unklarheit und Unwissenheit befinden möchten, während die Mitglieder der Kirchengemeinderäte durch ihre Beteiligung an der kirch-

lichen Verwaltung sich eine deutlichere Vorstellung von jenen Aufgaben bilden können.

Auch die nunmehr weitere Aufgabe der Generalsynode, diejenige der Steuerbewilligung, wird eine Abweichung von der bisherigen Einrichtung kaum empfehlen können.

Eine Wahl ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Steuerfrage — und bloß dieser Gesichtspunkt könnte etwa zur Abänderung der bisherigen Wahlordnung Anlaß geben — würde zum großen Nachteil der eigentlichen Kernaufgabe der Generalsynode auf Abwege führen. Die Steuerfrage wird immer ein verhältnismäßig untergeordneter Gegenstand der synodalen Aufgaben und Verhandlungen bilden. Das Hauptgewicht derselben wird immer in der Erwägung der religiösen Fragen und der richtigen Thätigkeit zur Erhaltung und Förderung der Kirche und der ihr zugewiesenen Bethätigung praktisch-christlicher Gesinnung liegen. — Aber ganz abgesehen hiervon, auch die bei Beschließung allgemeiner Kirchensteuer maßgebenden Gesichtspunkte führen zu dem gleichen Schlusse, nämlich, daß es angemessener sei, die Organe der kirchlichen Verwaltung als Wahlkörper für die Wahl des Wahlmanns beizubehalten. Bei der örtlichen Kirchensteuer haben wohl die meisten Mitglieder der Kirchengemeinderversammlung Kenntnis und Urteil über Zweck und Art der Verwendung der Steuer, während dies bei der allgemeinen Kirchensteuer entweder gar nicht oder doch nicht in demselben Maße wie bei der örtlichen Kirchensteuer vorausgesetzt werden kann. Und auch hier ist es wieder das Bestreben, die Teilnahme an dem Gemeindeleben zu erhöhen, welche zu der Entscheidung führt, es bei der hierher bezüglichen Bestimmung unserer Wahlordnung zu belassen. Das einzelne Mitglied wird einen weiteren Antriebe zur Teilnahme an den Kirchengemeinderwahlen empfinden, wenn es dabei zu unterstellen hat, daß es damit auch seine Vertretung in der Generalsynode besorgt und die schon bisher beklagenswerte Laubeit in dieser Richtung wird zunehmen, wenn jene Unterstellung künftig wegfällt.

Nach alledem gelangt man zu der in Artikel I des Ent-

wurfs gegebenen Bestimmung, wornach die §§ 33 ff. unserer bisherigen Wahlordnung auch künftighin maßgebend sein sollen, abgesehen von den in Artikel III und IV vorgeschlagenen wenig erheblichen Abänderungen, welche an einer späteren Stelle zur Erörterung gebracht werden sollen.

Hier ist noch kurz das Verhältnis der Diasporiten zur kirchlichen Vertretung zu erwähnen. Da die Diasporiten pflichtig zur allgemeinen Kirchensteuer sind, so könnte, da der Steuerpflicht an und für sich die Berechtigung, auf deren Anlage und Erhebung Einfluß zu haben gegenübersteht, die Vertretung der Diasporiten in der Generalsynode in Betracht gezogen werden. Da dieselben aber außerhalb der kirchlichen Gemeindeverbände leben und nur die Kirchengemeinden auf der Generalsynode vertreten sein sollen, so bleibt für die Diasporiten kein Raum zur Teilnahme an dieser Vertretung übrig. Es würde sich auch bei der so oft nur verschwindend kleinen Zahl der an ein und demselben Orte Anwesenden — verteilen sich doch etwa 17 000 auf 560 Orte — eine allumfassende Vereinigung in Wahlbezirken kaum mit Wirksamkeit durchführen lassen und ebensowenig würde es in vielen Fällen möglich sein, die Diasporiten mit der Kirchensteuer zu erreichen, wodurch sich doch allein die etwa der Steuerpflicht entsprechende Wahlberechtigung begründen ließe. Auch wird die wie bisher so auch künftig stattfindende reiche Unterstützung der Diaspora für die aus den Verhältnissen sich ergebende Borenthaltung der Wahlberechtigung einigermaßen entschädigen.

So wird auch im Hinblick auf die Unmöglichkeit einer vollständigen Durchführung der Vertretung der Diasporiten in der Generalsynode, auf die Unsicherheit des Steuerbeizugs und auf die für Borenthaltung der Vertretung durch Zuwendung allgemeiner Kirchenmittel gebotene Entschädigung von einem Beizug der Diaspora zur Vertretung in der Generalsynode mit Rücksicht ihrer Steuern Umgang genommen und damit die immerhin bedenkliche Durchbrechung des Grundsatzes, daß die Generalsynode eine Vertretung der Kirchengemeinden sein soll, vermieden werden können.

Da es sich übrigens bei der Vertretung auf der Generalsynode nicht allein um Steuerbeschlüsse, sondern vorwiegend um andere der Steuerfrage an Wichtigkeit vorangehende kirchliche Angelegenheiten handelt, so wird man auf Grund des § 118 der Kirchenverfassung zur ausreichenderen Vertretung der Diaspora den bisher schon betretenen Weg weiter fortsetzen, nämlich bemüht sein, durch Erhebung größerer Diasporagenossenschaften zu Kirchengemeinden oder Angliederung derselben an schon vorhandene Gemeinden als Nebenorte, die im Rahmen unserer Kirchenverfassung allein mögliche Vertretung in der Generalsynode für die in der Diaspora Lebenden nach Thunlichkeit herbeizuführen.

Wenn hiernach die Erhaltung der Wahlordnung in ihrer bisherigen Fassung beinahe ausnahmslos vorgeschlagen wird, so wird eine weitergehende Änderung nicht zu umgehen sein bezüglich der Einteilung der Wahlbezirke für die Wahl der weltlichen Abgeordneten.

Artikel 6 Absatz 4 des Kirchensteuergesetzes schreibt vor, daß für jeden Wahlbezirk die Zahl der Vertreter im Verhältnis zur Seelenzahl stehen soll. Diesem Grundsatz entspricht unsere jetzige als Anlage II der Kirchenverfassung beigegebene Wahlbezirkseinteilung, welche sich eng an die Diözesaneinteilung hält, nicht durchweg. So umfaßt z. B. die Diözese Wertheim, welche jetzt einen eigenen Wahlbezirk bildet, nur etwa 10 000 evangelische Einwohner, während die Diözese Karlsruhe-Stadt, welche zur Zeit ebenfalls nur einen weltlichen Vertreter zur Generalsynode entsendet, ungefähr fünf Mal so viel evangelische Einwohner zählt.

Die Vertretung der Geistlichkeit auf der Generalsynode wird durch das Kirchensteuergesetz nicht berührt, es handelt sich bei dieser nicht um Vertretung der Steuerkraft, auch nicht um diejenige aller Kirchengenossen, sondern nur um diejenige eines besonders vereinschafteten Teils desselben, nämlich um eine Vertretung des geistlichen Standes und Amtes. In dieser Hinsicht entspricht zwar die bisherige auf die Diözesanbezirke gestützte Einrichtung der Wahlbezirke auch nicht ganz

der Billigkeit. Wollte man auch hier die Wahlbezirke mit Rücksicht auf die Zahl der geistlichen Wahlberechtigten einteilen, so würden in dem einzelnen Wahlbezirke etwa 16 Wahlberechtigte erscheinen. In Wirklichkeit steht aber die Zahl der Berechtigten manchmal sehr tief unter und manchmal sehr hoch über der Durchschnittszahl, so daß der Unterschied der Zahl der Wähler in den einzelnen geistlichen Wahlbezirken in manchen Fällen sehr beträchtlich ist. Lörrach z. B. zählt sechsmal so viel Wähler als Heidelberg. Nachdem aber die Beibehaltung der Diözesanbezirke als Wahlbezirke wünschenswert erscheint und diese Einrichtung bisher zu Beschwerden keinen Anlaß gegeben hat, so ist nicht angezeigt, soweit es um die Wahlbezirke der geistlichen Vertreter sich handelt, eine Änderung zu veranlassen; dagegen wird mit Rücksicht auf den oben erwähnten Artikel 6 Absatz 4 des Staatsgesetzes für die weltlichen Vertreter der Generalsynode eine neue Wahlkreiseinteilung nötig sein und wird deshalb eine solche mit den dadurch nötig gewordenen Änderungen der Wahlordnung in Vorschlag gebracht, worauf sich Artikel II, III und IV des Entwurfs beziehen. Auch diese neue Wahlkreiseinteilung soll thunlichst an den Diözesanverband angeschlossen werden. Es ist sowohl von den Vertretern der Regierung wie von den Ständen (vgl. Seite 9 des Kommissionsberichts der I. Kammer) ausdrücklich hervorgehoben, daß durch Absatz 4 des Artikels 6 eine Anregung zu einer grundsätzlichen Umgestaltung der in der evangelischen Kirche mit den Diözesen zusammenfallenden Wahlbezirke nicht gegeben werden soll, in der Meinung, daß in dem regelmäßigen Zusammenwirken im Bezirk und in der Verhandlung der Diözesansynode und in dem Festhalten an der für die Geistlichen von Altersher und für die weltlichen seit der Union gewohnten und bewährten Übung die Sicherheit für sachgemäße Wahlen gegeben sei.

Um neben dieser Berücksichtigung des bisherigen Bestandes dem durch mehrerwähnten Absatz 4 geforderten Verhältnis der Zahl der Vertreter zur Seelenzahl gerecht zu werden,

ist man davon ausgegangen, daß bei einer evangelischen Bevölkerung des Großherzogtums von annähernd 600 000 und bei einer Zahl von 24 Wahlbezirken auf jeden Wahlbezirk rund 25 000 evangelische Einwohner kommen sollten. Ganz genau läßt sich selbstverständlich diese Zahl nicht einhalten. Bei der Bildung der Wahlbezirke sind die Mitglieder der Militärgemeinden außer Betracht gelassen worden; die in der Diaspora lebenden Evangelischen wurden auf Grund der in dem kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatt vom 1. Juli d. J. Nr. VIII gegebenen Übersicht in die einzelnen Diözesen beziehungsweise Wahlbezirke eingereiht.

Die Bevölkerungsziffern wurden nach den neuesten statistischen Mitteilungen über die Volkszählung des Jahres 1890 angenommen. Wo eine Diözese zu wenig evangelische Einwohner hat, um für sich einen eigenen Wahlkreis zu bilden, wurde sie entweder mit anderen Diözesen behufs Bildung eines gemeinschaftlichen Wahlbezirks verbunden (so sollen z. B. die Diözesen Wertheim, Borberg, Adelsheim zusammen einen Wahlbezirk für die Wahl eines weltlichen Abgeordneten bilden) oder aber es wurde durch Zuweisung einzelner Orte einer benachbarten Diözese der Ausgleich gefunden. Bezüglich der Durchführung im Einzelnen wird auf die beiliegende Tabelle selbst verwiesen. Bei den Städten Karlsruhe und Mannheim, welche weit über 25 000 evangelische Bewohner zählen, erschien eine räumliche Abtheilung nicht durchführbar; es wurden die betreffenden Bezirke daher durch Zuteilung anderer Orte auf die evangelische Bevölkerungszahl von annähernd 50 000 gebracht und für diese Wahlbezirke das Recht vorgesehen, je zwei weltliche Abgeordnete zur Generalsynode zu wählen; daß hier für jeden der zu wählenden eine besondere Wahl stattfindet, richtet sich nach der Analogie des § 88 Absatz 2 der für die Landstände geltenden Wahlordnung. Weiter glaubte man denjenigen Städten, welche eine evangelische Bevölkerung von über 15 000 aufweisen, eine weitere Gewähr gegen etwaige unbillige Überstimmung durch die mit ihnen im Wahlbezirk verbundenen Landgemeinden dadurch geben zu

sollen, daß man diesen Städten das Recht zugestand, die doppelte Zahl von Wahlmännern zu bestellen. So besteht z. B. der Wahlbezirk Mannheim nach dem Entwurf aus der Stadtgemeinde Mannheim und fünf Landgemeinden. Nach § 43 der Wahlordnung in der jetzigen Fassung würde Mannheim, da selbst fünf Pfarreien sind, fünf Wahlmänner zu stellen haben, während die fünf Landgemeinden ebenfalls das Recht auf fünf Wahlmänner hätten. Es würde hierin, da Mannheim mit rund 40 000 Evangelischen den fünf Landgemeinden mit zusammen nur 8000—9000 Evangelischen gegenübersteht, eine Unbilligkeit liegen, welche der Vorschlag des Entwurfs beseitigen möchte.

Nach den vorstehenden Ausführungen würde, abgesehen von einer Abänderung der Anlage II der Kirchenverfassung (Wahlbezirkseinteilung), auch eine Abänderung einzelner Paragraphen der Wahlordnung (Anlage I zur Kirchenverfassung) — nämlich der §§ 33 und 43 — nötig fallen, welchem Bedürfnisse durch die in Artikel III und IV des Entwurfs vorgesehenen Bestimmungen Rechnung getragen ist.

Wegen der Wahlkommissäre glaubte man von einer Änderung des § 34 der Wahlordnung Umgang nehmen zu können. Bei zusammengelegten Diözesen genügt die bisherige Bestimmung und wo einzelne Orte anderer Diözesen einer Diözese zugelegt sind, um solche auf die entsprechende Seelenzahl zu bringen, weist die Natur der Sache darauf hin, daß der Wahlkommissär der Stammdiözese die Wahl zu leiten hat und nicht der Dekan der Diözese, welcher einige Orte entnommen sind.

Übersicht

über die

Wahlbezirke für die Wahl der weltlichen Abgeordneten.

- | | |
|--|--------|
| I. Schopfheim: Diözese Schopfheim mit Ausnahme der Kirchspiele Weitenau und Wies | 22 290 |
| II. Lörrach: Diözese Lörrach mit Ausnahme der Kirchspiele Kandern, Holzen und Blanzen | 22 571 |
| III. Müllheim: Diözese Müllheim nebst den Kirchspielen Kandern, Holzen, Blanzen von der Diözese Lörrach und Weitenau und Wies von der Diözese Schopfheim | 20 079 |
| IV. Freiburg: Diözese Freiburg nebst dem Kirchspiel Bödingen von der Diözese Emmendingen | 22 748 |
| V. Emmendingen: Diözese Emmendingen mit Ausnahme des Kirchspiels Bödingen | 24 194 |
| VI. Hornberg: Diözese Hornberg | 20 860 |
| VII. Lahr: Diözese Lahr | 26 068 |
| VIII. Rheinbischofsheim: Diözese Rheinbischofsheim | 25 224 |
| IX. Karlsruhe-Stadt (mit 2 Abgeordneten): Diözese Karlsruhe-Stadt | 48 856 |
| X. Karlsruhe-Land: Diözese Karlsruhe-Land | 26 271 |
| XI. Durlach: Diözese Durlach | 24 686 |
| XII. Pforzheim-Stadt: Stadt Pforzheim mit Würm | 24 394 |
| XIII. Pforzheim-Land: Diözese Pforzheim mit Ausnahme von Stadt Pforzheim und Würm | 26 853 |
| XIV. Bretten: Diözese Bretten nebst dem Kirchspiel Sulzfeld von der Diözese Eppingen | 24 935 |

- XV. Eppingen-Sinsheim: Die Diözese Eppingen mit Ausnahme des Kirchspiels Sulzfeld und die Diözese Sinsheim . . . 25 416
- XVI. Mannheim (mit 2 Abgeordneten: Stadt Mannheim und von der Diözese Oberheidelberg die Kirchspiele Edingen, Eppenheim, Neckarau, Seckenheim . . . 47 452
- XVII. Ladenburg-Weinheim: Diözese Ladenburg-Weinheim mit Ausnahme der Kirchspiele Dossenheim und Handschuhsheim . . . 26 463
- XVIII. Heidelberg: Stadt Heidelberg (mit Neuenheim) und von der Diözese Ladenburg-Weinheim die Kirchspiele Dossenheim und Handschuhsheim;
von der Diözese Oberheidelberg das Kirchspiel Kirchheim . . . 22 486
- XIX. Oberheidelberg: Diözese Oberheidelberg mit Ausnahme der Kirchspiele Kirchheim und Edingen, Eppenheim, Neckarau, Seckenheim . . . 26 450
- XX. Neckargemünd: Diözese Neckargemünd und von der Diözese Neckarbischofsheim die Kirchspiele Adersbach, Barga, Daudenzell, Epsenbach, Flinsbach, Helmstadt, Neckarbischofsheim, Reichartshausen . . . 24 876
- XXI. Mosbach: Diözese Mosbach und von der Diözese Neckarbischofsheim die Kirchspiele Heinsheim, Hochhausen, Hüffenhardt, Kälbertshausen, Neckarmühlbach, Obergimpern, Rappenu, Siegelbach, Treschklingen . . . 24 206
- XXII. Adelsheim-Borberg-Wertheim: Die Diözesen Adelsheim, Borberg und Wertheim . . . 26 515

Vorlage

des evangelischen Oberkirchenrats an die außerordentliche
Generalsynode von 1892.

Gesetz-Entwurf.

Die Abänderung der Geschäftsordnung für die Generalsynode
der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Groß-
herzogtums Baden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evan-
gelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen
und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Nach § 8 der Geschäftsordnung für die Generalsynode der
vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzog-
tums Baden vom 9. Mai 1867 ist folgender Zusatzpara-
graph einzufügen:

§ 8a.

Wenn durch die in § 61a der Kirchenverfassung vorge-
schriebene Minderung der geistlichen Abgeordneten zur Bildung

der für allgemeine Kirchensteuern bestimmten Vertretung der Präsident, der Vizepräsident oder einer der Schriftführer ausscheidet, so ist für diese Vertretung an Stelle des Ausgeschiedenen eine Ersatzwahl nach Maßgabe des § 8 der Geschäftsordnung vorzunehmen.

Artikel 2.

In § 11 Absatz 2 der Geschäftsordnung ist hinter dem Worte „Oberkirchenrats“ einzufügen: „sowie für die Bevollmächtigten der Großherzoglichen Staatsregierung“.

Artikel 3.

§ 12 der Geschäftsordnung erhält folgenden Zusatz:

Wenn es sich um Beschlüsse in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, handelt, ist erfordert, daß mehr als zwei Drittel der Mitglieder der Generalsynode erschienen sind.

Artikel 4.

In § 19 Absatz 1 der Geschäftsordnung ist hinter dem Worte „Oberkirchenrats“ einzufügen: „und die Bevollmächtigten der Großherzoglichen Staatsregierung“.

Artikel 5.

In § 23 der Geschäftsordnung ist hinter dem Worte „Kirchenregierung“ einzufügen: „sowie die Bevollmächtigten der Großherzoglichen Staatsregierung“.

Artikel 6.

§ 26 der Geschäftsordnung erhält folgenden Zusatz:

Wenn es sich um Beschlüsse in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, handelt, ist erfordert, daß die absolute Mehrheit der Erschienenen sich für eine Meinung entschieden hat.

Gegeben zc.

Begründung.

In Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, ist ausgesprochen:

„Über die Geschäftsordnung dieser Vertretung (der Kirchengenossen) sind kirchliche Satzungen zu erlassen, welche der Staatsgenehmigung bedürfen.“

Als Vertretung der Kirchengenossen im Sinne des angeführten Gesetzes erscheint für die evangelische Kirche des Landes die Generalsynode derselben. Für diese wurde unterm 9. Mai 1867 als kirchliches Gesetz eine Geschäftsordnung erlassen, für welche die Staatsgenehmigung nicht nachgesucht wurde, weil solche nach dem bisherigen Stande der Gesetzgebung nicht erforderlich war.

Um der nunmehrigen gesetzlichen Vorschrift zu genügen, sind an der bis dahin in Geltung gewesenen Geschäftsordnung einige Veränderungen vorzunehmen und zwar gemäß § 85 der Kirchenverfassung im Wege der kirchlichen Gesetzgebung, ehe die Staatsgenehmigung in Antrag gebracht werden kann.

Dieser Aufgabe soll die vorstehende Gesetzesvorlage entsprechen.

Durch § 61 a der Kirchenverfassung ist angeordnet, daß und wie die bei Steuerbeschlüssen vorgeschriebene Minderung der Geistlichen auf ein Fünftel vor sich gehen soll. Eine Folge dieser Minderung kann sein, daß ein für die Gesamtsynode ins Präsidium oder Schriftführeramt Gewählter ausscheidet. Da aber auch die in ihrer Mitgliederzahl beschränkte Generalsynode als Vertretung für Steuerbeschlüsse der gleichen geschäftlichen Leitung bedarf wie die Vollsynode, so ist für den gedachten Fall durch den in Artikel 1 gemachten Vorschlag Fürsorge getroffen.

Schon in § 77 der Kirchenverfassung waren den Bevollmächtigten des Staates die gleichen Befugnisse wie den Mit-

gliedern des Oberkirchenrats für die synodalen Verhandlungen eingeräumt. In der bisherigen Geschäftsordnung haben diese Befugnisse keinen Ausdruck gefunden, nachdem aber dieselben in Art. 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1892 bezüglich der Beteiligung an den Steuerverhandlungen ausdrücklich hervorgehoben werden, so erscheint es angemessen, in Übereinstimmung mit der angeführten Bestimmung der Kirchenverfassung der staatlichen Bevollmächtigten an den betreffenden Stellen der Geschäftsordnung nunmehr zu gedenken. Dieser Absicht entsprechen die in Artikel 2, 4 und 5 des Entwurfs getroffenen Anordnungen.

In Übereinstimmung mit § 75 der Kirchenverfassung bestimmt der § 12 der bisherigen Geschäftsordnung:

„Die Synode ist beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.“

Nach § 10 Ziffer 2 des mehrerwähnten Staatsgesetzes ist erfordert, „daß mehr als zwei Drittel der Mitglieder persönlich erschienen sind.“

Die Befolgung dieser gesetzlichen Vorschrift ist in Artikel 3 des Entwurfs ausgesprochen.

In § 26 Absatz 1 der Geschäftsordnung war bisher in Übereinstimmung mit § 76 Absatz 1 der Kirchenverfassung vorgeschrieben:

„Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung in der folgenden Sitzung wiederholt. Ergiebt sich auch da wieder Stimmengleichheit, so entscheidet der Präsident.“

Dagegen verfügt Artikel 10 Ziffer 3 des Staatsgesetzes, „daß zur Gültigkeit der Steuerbeschlüsse erforderlich ist, daß die absolute Mehrheit der Erschienenen sich für eine Meinung entschieden hat“.

Um dieser Forderung zu genügen, wird Artikel 6 des Entwurfs in Vorschlag gebracht.

Bericht

des Verfassungsausschusses

erfattet von dem Abgeordneten Dr. R. v. Stoeffer
über

die Vorlagen des evangel. Oberkirchenrats,

I. Gesetzentwurf: die Verfassung betr.

Nach Kirchenverfassung § 116 soll über die Aufbringung der kirchlichen Lasten in den einzelnen Gemeinden ein allgemeines Gesetz baldmöglichst erlassen werden. Dies ist geschehen durch das Landesgesetz vom 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr.

Die gleiche Verheißung galt nach § 7 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine im Staate betr., sowie nach Kirchenverfassung § 79 Ziffer 6, wonach der Generalsynode die Bewilligung der allgemeinen Ausgaben und der Deckung derselben zusteht und § 117, wonach nur vorläufig die allgemeinen Kirchenausgaben, soweit sie nicht gedeckt sind, von den einzelnen Gemeinden aufgebracht werden, auch für die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse. Nunmehr ist auch diese Verheißung erfüllt durch das Gesetz vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betr. Hiernach ist namentlich auch der vereinigten evang.-protestant. Kirche auf ihren Antrag zur Erhebung von Steuern für den bezeichneten Zweck die Hilfe der Staatsgewalt unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe der Bestimmungen jenes Gesetzes zu gewähren.

Der evang. Oberkirchenrat nimmt dieses Anerbieten an, indem er der Generalsynode, als Vertretung der Kirchengeme-

nossen, die Gesetzentwürfe: die Verfassung der vereinigten evang.-protestant. Kirche des Großherzogtums Baden betr., sowie die Wahlordnung und Wahlbezirkseinteilung für die Wahlen zur Generalsynode betr., und die Abänderung der Geschäftsordnung für die Generalsynode der vereinigten evang.-protestant. Kirche des Großherzogtums Baden betr. vorlegt, damit diese kirchlichen Gesetze in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Landesgesetzes vom 18. Juni d. J. gebracht werden und folgeweise die von der Staatsgewalt gewährte Zusage erwirkt werden kann.

Die hohe Synode hat diese Gesetzentwürfe dem bestellten Verfassungsausschusse zugewiesen und dieser dieselben einer wiederholten Beratung, teilweise unter Mitwirkung der Vertreter des evang. Oberkirchenrats, unterzogen. Das Ergebnis dieser Beratungen ist Ihnen, hochgeehrte Herren, mitgeteilt. Sie ersehen hieraus, daß der Ausschuß mit den Vorschlägen des evang. Oberkirchenrats sich im wesentlichen einverstanden erklärt; die gestellten Abänderungsanträge betreffen nur Fragen der Zweckmäßigkeit und der Fassung, mit einer Ausnahme: die in Kirchenverfassung § 61 und Wahlordnung § 43 vorgeschriebene Wahl der Wahlmänner für die weltlichen Abgeordneten der Generalsynode. Bezüglich der ersten Punkte ist eine Einigung mit der obersten Kirchenbehörde erzielt, bezüglich des zuletzt erwähnten aber nicht.

Da der Ausschuß, abgesehen von den gestellten Abänderungsanträgen, sowohl den Inhalt der Vorlagen des Oberkirchenrats als auch deren Begründung für gerechtfertigt erachtet, so soll dieser Bericht sich auch im wesentlichen nur darauf beschränken, jene Anträge zu begründen.

Im allgemeinen mögen aber doch die leitenden Grundsätze zum voraus festgestellt werden.

Zunächst fragt es sich, ob ein Anlaß und Bedürfnis vorliegt, das im Landesgesetz vom 18. Juni d. J. an die evang. Kirche gerichtete Anerbieten der Großh. Staatsregierung, anzunehmen. Hierüber herrscht bei der hohen Synode ein Zweifel nicht; sie hat dies noch am Schlusse der vorigen

Tagung bei Beratung über das Kirchenvermögen mit aller Entschiedenheit kundgethan. Die in der Begründung zum Gesetzentwurf über die Kirchenverfassungs-Änderung gegebene Darstellung des wahren Notstandes in dem Vermögen und den Einkünften der evang. Kirche und über deren Unzulänglichkeit zur Bestreitung auch nur der dringendsten Bedürfnisse sowie der seit Jahren fortgesetzten Bemühungen des Oberkirchenrats und verschiedener Generalsynoden, jenem Notstande in geeigneter Weise abzuhelpfen, beweist unwiderleglich die Thatsache der Unzulänglichkeit der Mittel sowie die Notwendigkeit, die Vermehrung der letzteren auf jedwedem möglichen Wege herbeizuführen.

Allerdings hat die Landesgesetzgebung, zuerst durch das Gesetz vom 25. August 1876, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betr., für diese eine Aufgabe der Kirche durch Gewährung eines Staatszuschusses von jährlich 200 000 *M* eine höchst dankenswerte Unterstützung gewährt, auch solche, freilich je nur im außerordentlichen Budget, ferner zugewendet und durch das neueste Gesetz vom 18. Juni 1892 — seit der Budgetperiode von 1891/92 um jährliche 50 000 *M* außerordentlicherweise erhöht, vgl. Budgetgesetz für 1892/93 a. o. Ausgaben A VIII Titel II § 4 — im § 27 bezüglich der Hauptsumme noch bis zur Budgetperiode 1898/99 für fortdauernd erklärt. Gleichwohl zeigt sich, selbst mit Einrechnung des jährlichen Zuschusses von 200 000 *M* noch ein Fehlbetrag von etwa jährlich 100 000 *M*, zu dessen Deckung, da weitere ganz außerordentliche Zuschüsse vonseiten des Staats nicht zu erwarten, die Kirche allein aufzukommen hat. Hierzu reichen die ohnedem schon bedenklich angegriffenen Fonds der evangelischen Kirche nicht aus.

Dieselbe auf freiwillige Beiträge ihrer Genossen hierwegen zu verweisen, liegt außer Annahme.

So bleibt nur die Selbstbesteuerung der Kirchengenossen übrig; sie allein entspricht der Selbstständigkeit und Würde der evangelischen Kirche, deren Angehörige für alle Handlungen und Unterlassungen die Selbstverantwortlichkeit tragen.

Da das Landesgesetz vom 18. Juni 1892, wie schon das Ortskirchensteuergesetz vom 26. Juli 1888, für alle dort in Art. 1 bezeichneten Kirchen- und Religionsgemeinschaften gemeinsame Bestimmungen, insbesondere auch über die zur Steuerbewilligung berufene Vertretung der Kirchengenossen trifft, diese aber mit den hierwegen in der evang. Kirchenverfassung gegebenen Vorschriften — obwohl dieselben im allgemeinen auf der gleichen Grundlage beruhen — nicht vollständig sich decken, so ist eine mehrfache Abänderung der Kirchengesetze nicht zu vermeiden, wenn der Weg zur Kirchenbesteuerung beschritten werden muß. Mit dem Oberkirchenrat ist Ihr Ausschuß, hochwürdige, hochgeehrte Herren, der Ansicht, daß der Umfang der Änderungen auf den Kreis zu beschränken sei, welcher durch den Inhalt des Landesgesetzes bestimmt gezogen ist. Unsere Kirchenverfassung, welche der Landesgemeinde wert und teuer ist, hat sich zum Segen der evang. Kirche bewährt, und soll mindestens zur Zeit, bevor künftige Erfahrungen etwas weiteres nicht gebieten, thunlichst aufrecht erhalten werden.

Der wichtigste Punkt, in welchem Landes- und Kirchengesetz von einander abweichen, betrifft die Zusammensetzung der Vertretung der Kirchengenossen. Das Landesgesetz stellt es in Art. 6 der Kirche anheim, ob dieselbe ausschließlich aus weltlichen Mitgliedern bestehen oder ob zu diesen noch eine gewisse Anzahl auch von geistlichen Mitgliedern hinzutreten soll. Anderweite Kirchengesetze schließen freilich für die Bewilligung von Kirchensteuern das geistliche Element aus oder verleihen ihm hier nur eine beratende Stimme. Mit gutem Grunde hat sich aber der Oberkirchenrat diesen Systemen nicht angeschlossen, vielmehr den geistlichen Abgeordneten eine gleiche Mitwirkung wie den weltlichen bis zur äußersten Grenze des landesgesetzlichen Maßes eröffnet. Ihr Ausschuß, hochwürdige, hochgeehrte Herren, ist mit diesem Vorschlage umso mehr einverstanden, als er, insbesondere die weltlichen Mitglieder des Ausschusses wie ohne Zweifel auch der ganzen hohen Synode, auf Grund einer 30 jährigen Erfahrung die Überzeugung gewonnen hat,

daß von jeher die geistlichen Mitglieder vermöge ihrer Einsicht und Kenntnisse wie in gewissenhafter Erfüllung der ihnen nach Kirchenverfassung §§ 73, 74 obliegenden Pflichten auch bei Beratung von rein weltlichen, wirtschaftlichen Angelegenheiten die wertvollste, wenn nicht unentbehrliche Mitwirkung geleistet haben und daß dieselben auch künftighin, wenn es sich um Bewilligung von Steuern insbesondere auch zum Zwecke der Besserstellung von Geistlichen und ihren Angehörigen handeln wird, in gewohnter christlicher Selbstlosigkeit nicht ihr Wohl, vielmehr das der Landesgemeinde ernstlich vor Augen haben werden. Sie, hochgeehrte Herren, werden deshalb auch in dieser künftigen Steuersynode das gedeihliche Wirken und Beschließen von hochwürdigen Kollegen nicht missen wollen.

Allerdings wird dies nur in geminderter Anzahl der Geistlichen der Fall sein. Auch diese sollen nur aus der Wahl hervorgehen, und zwar der im aktiven Kirchendienste stehenden Geistlichen. Eine direkte Wahl ist im Landesgesetz nicht vorgeschrieben; ebenso wenig ist darin eine weitere Vorschrift über die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit der Geistlichen enthalten, als daß dieselben eben im aktiven Kirchendienste stehen sollen. Deshalb empfiehlt sich die sachliche Beibehaltung des § 47 der Kirchenverfassung und § 36 der Wahlordnung, sowie die im Gesekentwurf Kirchenverfassung Art. 2 § 61a vorgesehene Wahl der geistlichen Mitglieder der Steuersynode durch die gewählten geistlichen Abgeordneten der Volkssynode. Der nähern Begründung des Oberkirchenrats schließt sich der Ausschuß an, namentlich auch in der Richtung, daß es bei der Einteilung der Wahlbezirke für die Wahl der geistlichen Abgeordneten sein Verbleiben behalten und es somit nicht die Aufgabe der gegenwärtigen Generalsynode sein sollte, an der Diözesanbildung für diese Wahlen, welche allerdings der, hier aber nicht maßgebenden, Anzahl der ihr zugewiesenen Pfarrer nicht entspricht und deshalb schon wiederholt Gegenstand der Erörterung (vgl. insbesondere Verhandlungen von 1881, Ausschußbericht des Abgeordneten Dr. Behagel, Vorlage des Oberkirchenrats 1886, die allgemeine Revision der Diö-

zesan- und Wahlbezirke betr., und Verhandlungen S. 228 ff.) gewesen, eine Änderung vorzunehmen.

Außer dieser Minderung an geistlichen Abgeordneten muß nach dem einmal erlassenen Landesgesetze, welches bei der Vertretung der Kirchengenossen zur Ausübung der ihr damit verliehenen Befugnisse nur gewählte Abgeordnete kennt, diese Vertretung eine weitere Minderung erfahren durch die Ausschließung des gesetzlichen Mitgliedes, des Prälaten, und der 7 vom Großherzog zu ernennenden Mitglieder.

Da nach dem Landesgesetz vom 18. Juni 1892 Art. 6 Abs. 3 die Gesamtvertretung der evangelischen Kirche nicht unter 30 Mitglieder zählen soll, so lag die Erwägung nahe, ob diese Mindestzahl (24 weltliche Abgeordnete + $\frac{1}{5}$ von 24 im anerkannten Betrage von 6 Geistlichen = 30) wegen der Wichtigkeit der Steuerbewilligung erhöht werden dürfte. Ueberwiegende, einleuchtende und deshalb nicht weiter zu erörternde Gründe stehen dem entgegen.

Hiernach besteht die Vertretung der evangelischen Landeskirche zur Erledigung von Angelegenheiten gemäß Kirchenverfassung §§ 79, 80 u. 87 aus $2 \times 24 = 48 + 8 = 56$ (teils gewählt teils gesetzlich und ernannt), von solchen gemäß Landesgesetz vom 18. Juni d. J. aus $24 + 6 = 30$ lediglich gewählten Mitgliedern.

Für diese letzteren gewählten Mitglieder kann aber, da die bisherige Wahlbezirkseinteilung (Anlage II zur Wahlordnung) sich an die Diözesanverbände anschließt und diese eine Zahl von etwa 8000 bis über 48000 evangelischer Einwohner nachweisen, und da nach dem Staatsgesetz Art. 6 Abs. 4 für jeden Wahlbezirk die Zahl der Vertreter im Verhältnis zur Seelenzahl desselben festzustellen ist, die noch geltende Wahlbezirkseinteilung nicht aufrecht erhalten werden. Herrscht auch auf Grund der gepflogenen öffentlichen und dienstlichen Verhandlungen unter den maßgebenden Faktoren darüber Einverständnis, daß die Berücksichtigung der Seelenzahl mit Maß und Ziel einzutreten hat, so ist der oben bezeichnete Unterschied doch so gewaltig, daß hierwegen eine Ab-

änderung nicht umgangen werden kann. Bei einer Seelenzahl von etwa 600 000 ergibt sich für die 24 Wahlbezirke ein Durchschnitt von je 25 000, so daß im Sinn des Staatsgesetzes auf einen Vertreter etwa 20—26000 Seelen kommen dürfen. So weit es sich um die Bildung einer Steuersynode handelt, muß somit bei der Wahl der weltlichen Abgeordneten von dieser bisher ihr fremden Grundlage ausgegangen werden.

Die Kirchengesetzgebung steht hiernach vor der bedeutamen Frage, ob die Vertretung der evangelischen Landesgemeinde durch ihre weltlichen Abgeordneten auf zweierlei Grundlagen zu berufen sei, auf derjenigen des bestehenden Diözesanverbandes für die in Kirchenverfassung §§ 79, 80 und 87 ihr zugewiesenen Aufgaben und auf der jetzt in Berücksichtigung der Seelenzahl zu schaffenden Wahlbezirkseinteilung zur Erledigung der der Steuersynode zugewiesenen Aufgaben oder auf der nach dem Staatsgesetze für die Steuersynode neu zu schaffenden Grundlage allein für beiderlei Aufgaben.

So wichtig diese Frage ist, ebenso zweifellos ist deren richtige Lösung, welche der Oberkirchenrat im Anschluß an die hierüber im Schoße der Landstände gepflogenen Verhandlungen und aus der Natur der Sache wie zur Vermeidung von sonst eintretenden ganz sonderbaren Zuständen mit überzeugender, vom Ausschusse gebilligter Begründung dahin getroffen hat, daß „ein und dieselbe Vertretung für die Steuern und für die andern schon bisher der Generalsynode zugewiesenen Angelegenheiten der Kirche zuständig sei“, selbstverständlich bei den ersteren unter der gesetzlichen Minderung der Mitglieder aus der letzteren. Dies entspricht auch den in allen deutschen Staaten, wo Kirchensteuern beschloffen werden, geltenden Vorschriften.

Nach Ansicht Ihres Ausschusses, hochwürdige, hochgeehrte Herren, sollte diese Einheitlichkeit der Generalsynode auch eine Gleichmäßigkeit des Verfahrens in Erledigung der zweierlei Aufgaben mit sich führen, während der Oberkirchenrat inhaltlich seiner Vorlage — nicht mehr aber bei den Be-

rationen mit dem Ausschuß — die Abänderungen nur auf jene Fälle beschränkt hat, wo es sich um Steuerbeschlüsse handelt, während für alle andern Beschlüsse die bisherigen Vorschriften aufrecht erhalten werden sollten.

Nach Maßgabe dieser leitenden Grundsätze, welche für die drei vorgelegten Gesekentwürfe als solche anerkannt worden, erfolgte deren weitere Prüfung.

Zu den einzelnen Anträgen wird — wie oben erwähnt — nur das Wesentliche dahin erläuternd beigefügt:

Zu Art. 1, dessen unveränderte Annahme beantragt wird, gab, wie auf S. 17 näher dargelegt, das Verhältnis der Diasporiten, welche einer bestimmten Kirchengemeinde als Mitglieder nicht angehören, für allgemeine kirchliche Bedürfnisse aber doch steuerpflichtig sind, Anlaß, indem nicht mehr die Eigenschaft eines „Gemeindeglieds“, die in § 9 bezeichneten Pflichten begründen, vielmehr schon die eines „Mitglieds“, d. h. der evangel. Kirche hiezu genügen soll. Nachdem in § 5 der Kirchenverfassung von allen Mitgliedern der Kirche in erster Reihe ethische Verpflichtungen gefordert, enthält § 9 insbesondere die Verbindlichkeit zur Übernahme von Kirchenlasten für alle im Lande wohnenden evangelischen Christen, auch wenn sie in eine bestimmte Kirchengemeinde nicht eingegliedert, oder auch nicht Landesangehörige sind. Sie genießen dabei alle ihnen zugänglichen Wohltaten der Kirche und haben nur kein durch Teilnahme an Wahlen sich kundbar machendes Bürgerrecht. Während bei den Diasporiten diese Entbehrung ihrer, auch von der Generalsynode mit Freude anerkannten, Opferwilligkeit zur Befriedigung ihrer kirchlichen Bedürfnisse keinerlei Eintrag thut und nicht zu befürchten ist, daß sie nach Übernahme allgemeiner Kirchensteuern, deren Ergebnisse auch ihnen, soweit thunlich, zugewendet werden sollen, in jener Selbsthilfe lässig werden, begegnet man, namentlich in größeren Städten, mehrfach bei nichtlandesangehörigen Personen, obwohl sie bei den Volkszählungen sich als evangelisch bezeichneten, dem Veruche, sich, mit Berufung auf ihre Nichtlandesangehörigkeit oder ihre frühere Angehörigkeit zu einer reformierten oder

lutherischen Kirche, von jener Verbindlichkeit zu befreien. So lange sie sich einer besonderen religiösen Gesellschaft, z. B. den Altlutheranern, Baptisten u. s. w. nicht angeschlossen haben oder gar den Gottesdienst in evangelischen Kirchen besuchen, ihre Kinder durch evangelische Geistliche taufen lassen, u. s. w. sind und bleiben sie kraft ihres evangelischen Bekenntnisses Angehörige, wenn auch nicht Vollbürger der evangelischen Landeskirche und somit steuerpflichtig. Vgl. Zeitschrift für Kirchenrechte, XXI S. 401 ff., insbesondere S. 405, 422 und 425; XXII S. 211 ff., S. 226, 238, 239, 322, 332 ff. Badisches Ortskirchensteuergesetz vom 26. Juli 1888 Art. 12.

§ 61. Der Gesetzentwurf berührt diesen Paragraph nicht; er beläßt es bei der Wahl der Wahlmänner für die weltlichen Abgeordneten durch die Kirchenältesten des Wahlbezirks, während nach dem Antrag des Ausschusses jene Wahl durch die Kirchengemeindeversammlung vorgenommen werden sollte. Da der Pfarrer Mitglied des Kirchengemeinderats und als solcher zugleich Mitglied der Kirchengemeindeversammlung (Kirchenverfassung § 13), wie Mitwähler der Kirchenältesten (Kirchenverfassung § 29) überdies auch steuerpflichtig ist, so wird dessen Ausscheiden bei dieser Wahl eines Wahlmannes nicht verlangt; er ist nur nicht wählbar.

Die jetzt geltende Vorschrift ward bereits in den Entwurf der Kirchenverfassung aufgenommen und blieb — obwohl angefochten, auch in der Richtung, daß die geistlichen und weltlichen Abgeordneten zur Generalsynode durch von der Kirchengemeindeversammlung zu wählende Wahlmänner gewählt werden sollen — aufrecht. Auch jetzt wird sie vom Oberkirchenrat — namentlich noch bei der gemeinsamen Beratung mit dem Ausschuss — verteidigt und gehen nur hierin die beiderseitigen Ansichten auseinander.

Für das bestehende, auch in andern Ländern, selbst für Bewilligung von Kirchensteuern geltende Recht, wird hauptsächlich auf den körperschaftlichen Aufbau der Kirche hingewiesen, der schon in der Unionsurkunde Beilage B Kirchen-

verfassung § 2*); und diesem entsprechend wieder in Kirchenverfassung §§ 2, 6 und 60 als grundlegend angenommen sei; also erwachsen aus den einzelnen Gemeinden und ihren Vertretungen die Bezirksverbände mit ihren Synoden und aus wie über ihnen die Landesgemeinde mit der Generalsynode, welche letzterer endlich ihre höchste Mitwirkung im Oberkirchenrate gesichert sei; nur bezüglich der Wahl der weltlichen Abgeordneten zur Generalsynode treten an die Stelle jener nächsten Unterstufe der Diözesansynoden die Kirchengemeinderäte, die Vollzugsorgane der Gemeinden und deren Vertreter nach außen, ähnlich wie bei der Bescheidung der Kreisversammlungen durch die Gemeinden (Berr.-G. vom 5. Okt. 1863 § 32²). Auf dieser Vertretung der Gemeinden durch die Abgeordneten bei der Generalsynode müsse um so mehr Wert gelegt werden, als das Staatsgesetz gegen sonst maßgebende Grundsätze des evangelischen Kirchenrechts nicht mehr die Gemeinde als Trägerin der allgemeinen Kirchensteuern (Kirchenverfassung § 117) sondern nur die einzelnen Steuerpflichtigen als solche behandle und jener nur den Einzug überlasse (Kirchensteuergesetz Art. 17). Überdies dürfe und müsse bei den durch das Vertrauen ihrer Kirchengenossen als Vertreter der Gemeinde berufenen Kirchenältesten, welchen durch die regelmäßige Arbeit mit Kirchensachen — sogar nach Kirchenverfassung § 80 mit kirchengesetzlichen Normen in Bezug auf Lehre, Liturgie, Zucht und Verfassung, sowie über neue Katechismen, biblische Geschichten, Gesangbücher und Agenden außer den ihnen nach Kirchenverfassung § 37 zugewiesenen Angelegenheiten — mehr Einsicht und Erfahrung als den übrigen Mitgliedern der Kirchengemeindeversammlung zu-

*) Dieser § 2 lautet: Während sie (die evang.-protest. Kirche) also in sich selber ein organisches Ganzes bildet, das von seinem Urbestandteilen ausgehend die vereinzelt Wirkfamkeit derselben in immer größere umfassendere Kreise vereinigt und bei jedem Schritt die verhältnismäßige Staatsaufsicht und Mitwirkung in sich aufnimmt, findet sie in dem evangelischen Regenten des Staates und zugleich ihrem obersten Landesbischof, der alle aus beiden Eigenschaften fließenden Rechte circa sacra ausübt, den letzten Staats- und Kirchenrechtlichen Vereinigungspunkt.

getraut und deshalb eher die Fähigkeit zur Wahl des richtigen Mannes zur Generalsynode unterstellt werden. Auf dieser Synode spiele im Hinblick auf Kirchenverfassung § 79 die Bewilligung von Kirchensteuern eine verhältnismäßig minder wichtige Rolle; die übrigen Aufgaben seien im Gehalte wohl bedeutender und erfordern zu ihrer Lösung eine besondere Bildung in Beurteilung und Erledigung kirchlicher Sachen.

Überdies könne auch deshalb eine besondere Rücksicht auf die Kirchensteuerfrage zum Zwecke, sie schon bei der Wahl in der Kirchengemeindeversammlung zum Austrag zu bringen, nicht anerkannt werden, weil manche, mitunter wohl viele Mitglieder dabei wegen der weitgehenden Steuerfreiheit nicht beteiligt seien und ihnen das Interesse an der Wahl eines gerade hiefür besonders geeigneten Abgeordneten abgehe. Wenn man endlich hoffe, durch Verlegung dieser Wahl in die Kirchengemeindeversammlung in deren Mitgliedern das mangelnde Interesse für die Synode zu wecken, so sei diese Erwartung nicht bloß trügerisch, sondern auch verhältnismäßig minderwertig gegenüber der mit allen Kräften anzustrebenden Anregung und Stärkung eines echten Gemeindelebens, aus dem vorzugsweise eine Besserung der obwaltenden Zustände entstehen werde.

Diesen und ähnlichen weiteren Erwägungen konnte jedoch Ihr Ausschuß, hochwürdige, hochgeehrte Herren sich nicht anschließen. Zum voraus bekennet derselbe, daß er ohne die durch das Staatsgesetz vom 18. Juni d. J. gebotene Abänderung der Kirchenverfassung eine solche auch in diesem Punkte nicht angeregt hätte, sie nunmehr aber, bei vollem Bestreben nach thunlichster Schonung des bestehenden Rechtes, doch für nötig erachtet. Auch der Ausschuß anerkennt den grundlegenden Aufbau der Organe von den einzelnen Kirchengemeinden aus in immer umfassendere Kreise bis zur höchsten Stufe. Die Kirchenverfassung hat aber diesen Grundsatz, indem sie die weltlichen Abgeordneten zur Generalsynode nicht wie deren geistliche aus der Mittelstufe, den Diözesansynoden, sondern aus durch die Kirchenältesten zu wählenden Wahlmännern hervorgehen läßt und sich hierwegen an die Kirchengemeinden wendet, ver-

lassen. Nun sind doch die Kirchengemeinderäte und deren Mitglieder nicht die Vollvertreter der Kirchengemeinden und noch weniger diese selbst! Bei aller Wichtigkeit ihrer Aufgaben (Kirchenverfassung § 37) ist ihnen hauptsächlich nur die Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinde anvertraut, sowie die Ausführung der Beschlüsse der Kirchengemeindeversammlung; sie sind deren gewählte Vollzugsorgane, während die wichtigsten Beschlüsse, insbesondere auch über Umlagen zu — freilich und selbstverständlich nur örtlichen kirchlichen Bedürfnissen und Anleihen der Kirchengemeindeversammlung — also der Kirchengemeinde bzw. ihrer eigentlichen Vertretung gemäß Kirchenverfassung § 13 — vorbehalten bleiben. (Kirchenverfassung § 22 und Ortskirchensteuergesetz Art. 6 ff.) Allerdings bringt es die Natur der Sache mit sich, daß die Mitglieder des Kirchengemeinderats in der Regel mehr Einsicht und Erfahrung in kirchlichen Angelegenheiten als manche, sogar viele Mitglieder der Kirchengemeindeversammlung haben mögen, indes ist zu bedenken, daß jene auch der letzteren angehören und berufen sind, ihre etwaigen vorzüglicheren Eigenschaften zur Förderung des religiösen und kirchlichen Wohles der Gemeinde in deren Versammlung mit Nachdruck geltend zu machen, was in der Regel mit Erfolg geschieht. Wenn auch eingeräumt werden darf, daß bei der Generalsynode die wirtschaftlichen Fragen nicht immer von Bedeutung gewesen, so werden aber die künftig hierüber zu fassenden Beschlüsse in ihrer Nachwirkung auf die einzelnen steuerpflichtigen Mitglieder an Bedeutung erheblich gewinnen, zumal auch im Hinblick auf Staatsgesetz Art. 17 durch die Erhebung der Steuern bzw. deren Uebernahme durch die Ortsfonds. Eine durch die allgemeine Erfahrung bestätigte Thatsache ist auch die Gleichgültigkeit und Zeitnahmlosigkeit der Kirchengenossen am kirchlichen Leben sowohl in den einzelnen Gemeinden als noch mehr für die auf der Generalsynode zu verhandelnden Angelegenheiten der Landesgemeinde; ein Grund hierfür liegt wesentlich mit auch am Mangel zu Anlaß, bei diesen Dingen in befriedigender Weise mitwirken zu können.

Diesem Mangel muß durch Erweiterung der Befugnisse der Kirchengenossen thunlichst abgeholfen werden. Als ein vorzugsweise geeignetes Feld der Thätigkeit erscheint nun das den Einzelnen unmittelbar berührende wirtschaftliche Gebiet; wird hierin sein Interesse angeregt — und dies wird trotz weitgehender Steuerfreiheit auch in weite Kreise verbreitet, so kann erwartet werden, daß dadurch mittelbar auch das Interesse für andere kirchliche Aufgaben wird geweckt und gestärkt werden, bei deren ernster, allseitiger Pflege wieder das vielfach vermischte wahre, evangelische Gemeindeleben zur jegensreichen Entwicklung gebracht werden dürfte.

Ihr Ausschuß, hochwürdige, hochgeehrte Herren, legt weiter ein Hauptgewicht zur Empfehlung seines Antrags in der von Ihnen sicher getheilten Erkenntnis, daß die einzuführende Kirchensteuer, wie jede neue Steuer in den Kirchengemeinden als eine willkommene nicht wird betrachtet werden. Trotzdem das Staatsgesetz vom 18. Juni dieses Jahres in beiden Kammern der Landstände infolge der dankenswerten Einsicht in die offenbare Nothwendigkeit von allgemeinen Kirchensteuern fast mit Einstimmigkeit beschlossen worden, so haben die Verhandlungen doch gezeigt, daß gleichwohl noch eine entschiedene Abneigung sogar in gewissen Kreisen, welchen kirchlicher Sinn nicht abzusprechen ist, besteht. Der Ausschuß ist überzeugt, daß dieser Abneigung allmählich entgegengearbeitet wird durch Überlassung der Wahl der Wahlmänner in die Kirchengemeindeversammlung, bei welchem Anlaß immer wieder die allgemeinen Bedürfnisse der Kirche und das dringende Gebot zur Abhilfe der Nothlage zum Bewußtsein der Kirchengenossen gebracht werden sollen. Neben diesem mit der Zeit zu überwindenden Widerwillen muß aber auch ein unserer Erkenntnis nicht zu verschließender Argwohn beseitigt werden; er wird gehegt oder kann wenigstens, wenn auch ohne hinreichenden Grund, gehegt werden, sowohl gegen den Pfarrer als auch gegen die wählenden Kirchenältesten. Gegen den Pfarrer, namentlich in kleinen Gemeinden, wo er naturgemäß überwiegenden Einfluß auf die Kirchenältesten

auszuüben vermag, insofern, als er in den Verdacht gebracht werden kann, einen Wahlmann aus der Wahl zu bringen, der seine Stimme einem Abgeordneten geben werde, welcher für eine den Geistlichen und ihren Angehörigen hauptsächlich zufließende Kirchensteuer sicher eintreten werde. Ist der Verdacht auch noch so grund- und gegenstandslos, zumal im Hinblick auf die im Staatsgesetz reichlich vorgesehenen Schutzvorschriften gegen Bewilligung und Erhebung nicht dringend gebotener Steuern, so sollte auch nur der Keim hierzu unterdrückt werden. Das gefühlte Odium wegen bewilligter Steuern wird stets auf den unschuldigen Pfarrer fallen. Auch die Kirchenältesten befinden sich bei der Wahl von Wahlmännern in einer eigentümlichen Lage, in größeren Städten wie in kleinen Landorten, wo sie bei dem im Verhältnis zur Anzahl der zu wählenden Wahlmänner allzu kleinen Wahlkörper dem Verdacht ausgesetzt sind, daß sie nicht in voller Würdigung der notwendigen Eigenschaften eines Wahlmannes, sondern unter Vorwalten persönlicher Rücksichten ihr Wahlrecht ausüben. Wohin die Beibehaltung der geltenden Wahlart der Wahlmänner durch die Kirchenältesten z. B. in Mannheim führen würde, ergiebt sich daraus, daß dort, da die Zahl der Kirchenältesten 12, die der Wahlmänner 10 beträgt, jene fast alle sich gegenseitig wählen müßten, so daß nur noch 2 Kirchenälteste nicht die Ehre, auch noch Wahlmänner zu werden, zu erfahren hätten. Diese bedenklichen Mißstände werden durch den Auswahlantrag gehoben, wie dadurch auch eine freiere wahrhaftigere Wahl gewährt, wobei mit Sicherheit erwartet werden darf, daß die Wahlen der wirklichen Willensmeinung der Kirchengemeinde entsprechen und auch mit derjenigen des Gemeinderats, der ja aus der Kirchengemeindeversammlung hervorgeht in der Regel übereinstimmen werden, sofern nicht der so wünschenswerte Friede unter diesen beiden Körperschaften durch vorübergehende Verschiebungen in dem Stärkeverhältnis der auch hierin leider sich geltend machenden kirchlichen Parteibestrebungen gestört ist.

Art. 2 § 61 a. Hier wird eigentlich nur eine abgekürzte Fassung durch den Strich von Abs. 1 und Satz 2 des Abs. 2 vorgeschlagen, deren Inhalt auf die Entstehungsgeschichte und die Begründung der nachfolgenden Gesetzesbestimmung hinweist, welche beiden ersten Momente — nach der heutigen Gesetzesprache — nicht mehr in den bestimmenden Inhalt des Gesetzes aufgenommen zu werden pflegen.

Überdies ist die Form des Gesetzentwurfs damit erklärlich, daß er die durch das Staatsgesetz gebotenen Neuerungen den bisher bzw. sonst noch gelten sollenden Vorschriften in gewissem Sinne mehr nur äußerlich angereicht als wirklich einverleibt hat.

Art. 3 § 69. ist durch Art. 7 des Staatsgesetzes geboten. Da voraussichtlich auf den zu berufenden General-synoden Gegenstände von Kirchenverfassung §§ 79, 80 und 87 und von § 69 a zur Beratung und Beschlußfassung regelmäßig gelangen werden, wird hiernach die Einberufung in zweierlei Form erfolgen. Die Gegenüberstellung dieser beiden Vorschriften in Abs. 1 und 2 sieht allerdings etwas absonderlich aus; nach dermaliger Lage der Sache ist dies nicht zu vermeiden; indes wird es der Vereinbarung zwischen der Großherzoglichen Staatsregierung und dem Oberkirchenrat gelingen, im Vollzug ein ebenso richtiges als sich besser ausnehmendes Bild zu schaffen.

Art. 4 § 75. Eine sachliche Änderung wird dahin vorgeschlagen, daß, während Kirchenverfassung § 75 sich bezüglich der Beschlußfähigkeit der Synode begnügt, wenn nur wenigstens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder — also von 56 — 37 — anwesend sind, das Staatsgesetz aber mehr als $\frac{2}{3}$ verlangt, was bei der Steuer-synode 20, bei der Vollsynode aber 38 ausmacht, Beschlußfähigkeit in beiderlei Synoden gleichmäßig je auf mehr als $\frac{2}{3}$ der Mitglieder festgesetzt werden soll. Erfahrungsgemäß hat die General-synode noch nie an Beschlußfähigkeit gelitten, weshalb der Vollzug der neuen Anforderung als gesichert erscheint. Der Hauptgrund zum neuen Antrag liegt aber in dem, bereits in der Einleitung berührten, Grundsatz der Einheitlichkeit der Gene-

alsynode, mag sie als Voll- oder nur als Steuersynode thätig sein und der daraus sich ergebenden Schlußfolgerung, daß die Voraussetzungen zur Gültigkeit ihres Verfahrens und Beschließens gleichmäßig sein sollen. Der Vorschlag verhütet auch sonst leicht unterlaufende Übersehen.

Im Übrigen entspricht die Fassung dem Entwurfe, wobei der Ausschuß auf den Unterschied zwischen „anwesend“ in Kirchenverfassung § 75 und „persönlich erschienen“ im Staatsgesetz Art. 10 = Gesetzentwurf Art. 4 ein besonderes Gewicht um so weniger legt, als der letztere Ausdruck nun einmal gesetzlich geboten ist.

Die Einzelberufung der Mitglieder erfolgte bereits bisher, wenn auch ohne besondere gesetzliche Vorschrift, die vom Gesetzentwurf nun aufzunehmen war.

Der zweite Absatz: „Seine Stimme hat jeder persönlich abzugeben“ steht in § 76 Kirchenverfassung im richtigen Zusammenhang mit dessen sonstigen Inhalt, würde aber im übrig bleibenden Inhalt des § 76 gar zu vereinzelt stehen; er gehört zum künftigen § 75.

§ 76 soll nur noch den Abs. 2 enthalten. Satz 1 in Abs. 1 ist in § 75 aufgenommen; ebenso der letzte Satz von Abs. 1. Dagegen sollen die Sätze 2 und 3 von Abs. 1 gestrichen werden.

Satz 2 — wornach bei Stimmengleichheit die Abstimmung in der folgenden Sitzung wiederholt werden soll, ist eine an sich weise Vorschrift und entspricht einer altdeutschen Anschauung, kam aber kaum zur Anwendung. Dessen Strich wird aus dem zu Art. 3 § 75 erwähnten Grunde — der Gleichmäßigkeit des Verfahrens in beiderlei gestalteten Synoden — empfohlen und geht der Ausschuß dabei von der weiteren Erwägung aus, daß in den Fällen, da eine nochmalige Abstimmung geeignet erscheint, sei es auf Anregung des im vollen Vertrauen der Synode stehenden Präsidenten oder auf allseitiges Einverständnis hin, gleichwohl herbeigeführt werden kann.

Satz 3, welcher dem Präsidenten die entscheidende Stimme verleiht, stand im ursprünglichen Entwurf der Kirchenverfassung

nicht, vielmehr bestimmte dieser, daß, falls auch die zweite Abstimmung zu keinem Beschluß durch absolute Mehrheit führt, der Antrag als abgelehnt gelte. Erst auf Antrag des s. Z. bestellten Verfassungsausschusses ward der jetzige Satz 3 von der Synode beschlossen — welcher übrigens auch der Bad. Verfassungsurkunde § 74 entspricht — und war jener von der Erwägung ausgegangen, daß sonst diejenige Ansicht in der Synode, welche den betreffenden Antrag ablehnen will, ein mit der Billigkeit nicht ganz vereinbares Übergewicht über die andere erhielt, welche dem Antrag zustimmt; der Billigkeit entsprechend wolle es ihm daher scheinen, daß in einem solchen Falle der Vorsitzende entscheiden soll, damit nicht die eine Hälfte der Mitglieder entgegen der Ansicht der andern einen Beschluß auf die Dauer zu verhindern in den Stand gesetzt werde.

So billig und praktisch diese Vorschrift auch ist, so vermag Ihr Ausschuß, hochgeehrte Herren — welcher ohne die jetzt wegen der Steuersynode gebotene Verfassungsänderung an ihr zu rütteln nicht gesonnen gewesen wäre, sie doch nicht aufrecht zu erhalten; seines Erachtens soll, wiederum zur Vermeidung von zweierlei Arten im Abstimmungsverfahren, zum beantragten Strich geschritten werden. Der Vertreter des Oberkirchenrats hat sich damit einverstanden erklärt, und unser verehrter Präsident, welcher bei dieser Beratung anwohnte, hat die Aufhebung dieser Prärogative gleichfalls für unbedenklich gehalten.

Die Ergänzung von „Anlage II“ in Anlage II A und B ist eine Folge des Antrags zu § 61 Ziff. 3.

Art. 5 § 77 ist durch das Staatsgesetz Art. 8 geboten.

Schließlich soll nicht unerwähnt bleiben, daß Ihr Ausschuß, hochgeehrte Herren, bei § 66 der Kirchenverfassung die Frage gründlich erwogen hat, ob es sich empfehlen dürfte, statt der dort bestimmten fünfjährigen Versammlungsperiode eine nur 3jährige herbeizuführen. Von dieser Änderung, welche sich auch an die Bestimmung im Kirchensteuergesetz Art. 18, wonach auf eine längere Zeit als auf 6 Jahre eine Steuer nicht bewilligt werden kann, zur Hälfte anschließe, erhoffte man hauptsächlich die Anregung einer lebhafteren Teilnahme an den Angelegenheiten der Landesgemeinde in den Kirchengemeinden.

Indes mußte nach den gründlichen und überzeugenden Ausführungen des Vertreters des Oberkirchenrats, die vorzugsweise in dem Beweise bestanden, daß durch die besprochene Abkürzung der Tagungsperiode eine, namentlich dermalen, geradezu ausgeschlossene Vermehrung von Kosten sachlicher und persönlicher Art, deren Übernahme nicht zu verantworten wäre, entstehen würde, jene Frage auf sich beruhen.

II. Gesetzentwurf: die Wahlordnung betr.

Art. I ist, zumal er eigentlich nur zur Einleitung der folgenden Bestimmungen dient und da er auf der zu Kirchenverfassung Art. 4 § 75 berührten, formellen Behandlung der nötigen Gesetzesveränderungen beruht, überflüssig und kann deshalb füglich wegbleiben.

Art. II entspricht sachlich dem Gesetzentwurf, nur in anderer Fassung und erscheint, obwohl bereits bei Kirchenverfassung § 61 Ziff. 3 auf Anlage II A u. B verwiesen, doch zweckdienlich zu deren Einführung in die Wahlordnung. Was diese Anlage II selbst betrifft, so zerfällt sie in A, welche die Wahlbezirke für die Wahlen der geistlichen Abgeordneten, und in B, welche die Wahlbezirke der weltlichen Abgeordneten bestimmt.

Anlage II A soll nur bei I, da der Gesetzentwurf „die Bildung einer Diözese Konstanz betr.“, die Zustimmung der Synode gefunden hat — in der Sitzung vom 12. November d. J. — und ohne Zweifel durch höchste Genehmigung zum Gesetz erhoben wird, den Zusatz „Konstanz“ erhalten, so daß ähnlich wie bei XVI und XXIII auch im Wahlbezirk I zwei Diözesen verbunden sind.

Im Übrigen ist, wie schon in der Einleitung besprochen, der Ausschuss der Ansicht, daß es sich, wenigstens jetzt, nicht empfiehlt, hierin eine weitere Änderung vorzunehmen.

Um indes getreulich zu berichten, sei erwähnt, daß von einer Seite bei XV (Mannheim) und XVII (Heidelberg), wo nur 5 bezw. 4 Pfarreien bestehen, gegenüber andern

geistlichen Wahlbezirken z. B. II (Lörrach 23) XXIII (Adelsheim-Vogberg 24) eine gewisse Bevorzugung erblickt, wogegen von einem andern Mitgliede unter Erinnerung an frühere Verhandlungen der Generalsynode hierüber darauf hingewiesen wurde, wie hier eine historisch begründete Eigentümlichkeit obwalte.

Anlage II B. So sehr der Oberkirchenrat bei der ganzen Gesetzesvorlage ernstlich darauf bedacht war, das Bestehende möglichst zu schonen, so war er hier doch genötigt, tief eingreifende Änderungen in den Wahlbezirken vorzuschlagen, die, wie schon wiederholt betont, für die Zusammensetzung nicht bloß der Steuer-, sondern auch der Vollsynode von maßgebender Wirkung sein müssen. Ihr Ausschuß, hochgeehrte Herren, hat das Verzeichnis, wozu ein Vertreter des Oberkirchenrats unter Vorlage der sorgfältig und mühsam gefertigten Berechnungen der den einzelnen Bezirken zugewiesenen Bevölkerungsziffern und Orte, sowie unter Vorweisung der die geographische Lage und den Umfang der Gemeinden bezeichnenden Karten weitere Erläuterungen gab, geprüft und mußte anerkennen, daß die Verteilung so richtig und zweckmäßig, als einmal notwendig und möglich, vorgeschlagen ist. Da, wie bereits erwähnt, eine mathematisch gleiche evangelische Bevölkerungszahl der einzelnen Bezirke nach der übereinstimmenden gesetzlich begründeten Anschauung der Gr. Staatsregierung und des Kirchenregiments nicht geboten ist, so dürfen, wie im Gesetzesentwurf geschehen, die Zahlen zwischen 20 079 (I Müllheim) und 26 853 (XIII Pforzheim Stadt mit Würm) schwanken.

Nur bei zwei Wahlbezirken IV Freiburg und V Emmendingen — glaubte der Ausschuß, daß dem Vorschlage des Oberkirchenrats nicht beizutreten sei, daß es vielmehr auch bei der Wahl der weltlichen Abgeordneten zur Generalsynode bei den bisherigen Diözesanverbänden sein Verbleiben behalten solle, indem hiernach die Kirchengemeinde Bözingen, welche eine evangelische Bevölkerung von 1615 hat und welche zum Bezirksamt und Amtsgericht Emmendingen gehörig, von Alters her mit ihren weltlichen und kirchlichen Angelegenheiten

auf diesen Amtssitz und Bezirksverband gewiesen ist, davon nicht getrennt würde. — Die Wahlbezirke Freiburg und Emmendingen werden dann einen Bestand von 21133 statt 22748 bezw. von 25800 statt 24194 evangelische Bevölkerung haben, wobei noch in Betracht kommt, daß bei dem mächtigen Aufblühen der Stadt Freiburg, insbesondere auch durch Zuwachs von evangelischen Personen, diese Kirchengemeinde in wenigen Jahren jene Minderung wieder eingebracht haben wird.

Wie die wackere, alt-evangelische Kirchengemeinde Pforzheim-Stadt mit Würm, — XIII. Wahlbezirk mit der höchsten Bevölkerungsziffer — über die nach wiederholten, entschieden ausgesprochenen Wünschen endlich errungene Gewinnung eines besonderen weltlichen Abgeordneten freudige Genugthuung empfinden wird, so werden die Diözesen Adelsheim mit 8159, Borberg mit 8245 und Wertheim mit 10111 evangelischer Bevölkerung es bedauern, daß ihre zwei Wahlbezirke (XXIII und XXIV) nun auf nur einen (XXII) beschränkt werden müßten. Würde bei der Wahl von geistlichen Abgeordneten auch die Zahl der Bevölkerung und nicht diejenige der Pfarreien maßgebend sein, so müßten jene Diözesen in dieser Entsendung von Abgeordneten zur Generalsynode noch erheblich weiter als jetzt zurückstehen. Immerhin bleiben sie aber gegen Pforzheim-Stadt noch in der Minderheit.

Art. III. § 33. Nachdem Satz 1 des Gesetzentwurfs, soweit er die Wahlbezirkseinteilung betrifft, in Art. II des Ausschußantrags aufgenommen, hat hiernach der übrige Inhalt nur eine andere Fassung erhalten; insbesondere hielt man es für zweckmäßiger, daß die Bestimmung über Verleihung von je 2 Abgeordneten aus Karlsruhe-Stadt und Mannheim — was wohl begründet erscheint — nicht in einen sogenannten Relativsatz zu stehen komme.

Art. IV § 43. Abs. 1 stimmt wörtlich überein mit Wahlordnung § 43 Abs. 1 und Gesetzentwurf Abs. 1.

Abs. 2. Satz 1 enthält die Wiederholung des Ausschußantrags zu Kirchenverfassung § 61, daß die Wahl-

männer von der Kirchengemeindeversammlung gewählt werden sollen, sowie die im Gesetzentwurf wie in Wahlordnung § 43 Absatz 2 gegebene Vorschrift, daß auf einen Wahlbezirk — in der Regel — je 1 Wahlmann kommt.

Satz 2 wiederholt die beibehaltene Ausnahme der in Satz 1 gegebenen Regel, daß beim Bestand von mehreren Pfarreien deren Anzahl auch die der Wahlmänner sei. Wahlordnung Abs. 3 und Gesetzentwurf erste Bestimmung in Abs. 3.

Absatz 3 nimmt den wohlbegründeten Grundsatz in den Schlussworten des Gesetzentwurfs Abs. 3 auf, wornach in Orten mit mehr als 15 000 Evangelischen doppelt so viele Wahlmänner — als nach Abs. 2 Satz 2 — gewählt werden sollen. Indes hält es der Ausschuß für zweckmäßig, daß durch das Gesetz, ähnlich wie bei der Städteordnung, diejenigen Gemeinden deutlich bezeichnet werden, welche vermöge ihrer erheblichen evangelischen Bevölkerung eine weitere Berücksichtigung in Bestellung der Wahlmänner erfahren dürfen.

Nach dem Gesetzentwurf gehören hierher die Kirchengemeinden (Kirchspiele) von:

Mannheim	mit	39 253	evangelischen	Einwohnern	
Karlsruhe	"	39 047	"	"	
Pforzheim	"	23 568	"	"	und
Heidelberg	"	18 831	"	"	

Da diesen Städten die Gemeinde Freiburg mit 12 283 evangelischen Einwohnern am nächsten steht, und dann erst Lahr mit 7 077 evangelischen Einwohnern kommt, so hält es der Ausschuß, im Einverständnis mit dem Vertreter des Oberkirchenrats, für gerechtfertigt, hier auch noch Freiburg mit aufzunehmen — teils im Hinblick auf die kräftige Entwicklung dieser Gemeinde, teils deshalb, weil die im Gesetzentwurf angenommene Zahl nicht gerade als maßgebend betrachtet werden kann.

Statt des Wortes „Orte“ im Gesetzentwurf wurde das Wort „Kirchengemeinde“ vorgezogen, weil z. B. der einzige Ort Karlsruhe zwei von einander getrennte Kirchengemeinden umfaßt und nur letztere bevorzugt werden sollen.

Abf. 4 entspricht dem vom Gesetzentwurf beibehaltenen Abf. 4 der Wahlordnung § 43, enthält aber noch die Hinweisung auf Kirchenverfassung § 25, um zu bestimmen, daß die Kirchengemeindeversammlung bei Bornahme der Wahl dieser Wahlmänner mit der Anwesenheit von mehr als der Hälfte sämtlicher Mitglieder vollzählig, daß also hiezu nicht die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$, wie nach Wahlordnung § 24 für die dort erwähnten Wahlen von Kirchenältesten erforderlich sei. Der Ausschuß begnügt sich mit dieser Minderzahl teils im Hinblick auf die Erfahrung, wie schwierig es oft hält, vollzählige Kirchengemeindeversammlungen zusammenzubringen, teils deshalb, weil es doch ein erheblicher Unterschied ist, ob es sich um die Wahl eines zur Mitverwaltung aller Kirchengemeindeangelegenheiten berufenen Kirchenältesten auf 6 Jahre oder nur um einen Wahlmann zur Ausübung einer einmaligen Wahl handelt.

Abf. 5 beläßt es beim Abf. 5 der Wahlordnung.

III. Geschäftsordnung.

Art. 1 § 8a kann füglich die nach dem Ausschußantrag vorgeschlagene Fassung statt derjenigen im Gesetzentwurf erhalten, und wird damit die sonst nötige Ergänzung getroffen für die bei der nach § 61a gebotenen Minderung der Vollauf die Steuer-Synode, indem hiebei nicht bloß 18 geistliche Abgeordnete, sondern auch das gesetzliche Mitglied (der Prälat) und die 7 ernannten Mitglieder ausscheiden.

Art. 2, 4 und 5 des Gesetzentwurfs sind gebotene Ergänzungen infolge des Kirchensteuergesetzes Art. 8.

Art. 3 § 12 ist eine Wiederholung des Ausschußantrags zu Kirchenverfassung Art 4 § 75, desgleichen endlich Art. 6 § 26 eine solche zu Kirchenverfassung § 76.

Anhang Nr. 13.

Die Christenheit ein Leib mit vielen Gliedern.**Predigt**

über Römer 12, 4 und 5

im Schlußgottesdienst der Generalsynode in der Schloßkirche
zu Karlsruhe gehalten am 15. November 1892

von D. Emil Zittel, Predan in Karlsruhe.

Gebet vor der Predigt.

Herr, allmächtiger Gott. Wir treten heute, am Schlusse unserer gemeinsamen Arbeit, wieder an deinen Altar, an dem wir soeben mit der Gemeinde unseres lieben Heimatlandes dankbaren und freudigen Herzens ein fröhliches Ernte- und Dankfest feierten. Dieses Fest verkündete uns wieder, wie deine Werke so groß sind und so viele, und wie du sie alle so weislich geordnet hast; aber es erinnerte uns auch an deine unermessliche Liebe und Güte, die jeden Morgen neu ist über uns. Daß wir aber solches nicht verdient — das kündigt einem jeden sein eigen Herz und laut und ernst das hohe Fest, dem wir entgegen gehen. Ach Herr, wir sind viel zu gering aller der Barmherzigkeit und Treue, die du an uns gethan hast. Wir beugen uns vor dir in Demut und bekennen dir alle unsere Schuld und bitten dich, du wollest uns in Gnaden vergeben alles, womit wir wider dich gesündigt haben.

Wir kommen aber auch, o Herr, von der Arbeit dieser Tage, in denen wir nach bestem Wissen und Vermögen weiter zu fördern suchten den Aufbau unserer teuern evangelisch-protestantischen Landeskirche. Wir haben gearbeitet in Eintracht und in Liebe, um zu fördern jenes herrliche Gottesreich auf Erden, das dein Sohn, Jesus Christus, gestiftet, seine Apostel ausgebreitet, die treuen Prediger des Evangeliums allezeit verkündet und behütet, die Reformatoren von menschlicher Zuthat gereinigt und unsere Väter uns als heiligstes Erbeil hinterlassen haben. Was wir aber, o Herr, in unserer Arbeit durch Sünde und Schwachheit versehen, das wende du — denn du vermagst es — trotzdem zu einem guten Ende.

Und da nun unser Werk vollendet ist, so geleite uns, o himmlischer Vater, mit deinem Wort und Segen heim zur täglichen Arbeit. In dieser letzten heiligen Abschiedsstunde aber erleuchte uns noch einmal durch die seligmachende Wahrheit deines Evangeliums und laß dann auch uns als Boten deines Friedens hingehen und verkündigen die Wunder deiner Macht und deiner Liebe. Amen.

Gleicherweise als wir in einem Leibe viele Glieder haben, aber alle Glieder nicht einerlei Geschäfte haben: also sind wir viele ein Leib in Christo, aber unter einander ist einer des andern Glied.

Röm. 12, 4 u. 5.

Predigt.

Liebe Brüder, teure Christengemeinde!

Wir beschließen heute die Arbeit dieser Generalsynode, welche dem äußeren und inneren Weiterbau unserer evangelisch-protestantischen Landeskirche gewidmet war, und wir haben uns nach der altherwürdigen Sitte derselben jetzt noch einmal im Gotteshaus versammelt, um auch am Schlusse unserer Arbeit ihm zu danken, seinen Segen zu erflehen für uns und unsere Werke, und ein teueres Gotteswort von hier mitzunehmen als ein helles Licht auf unserem weiteren Lebenswege.

Als ein solches ist für uns, die wir uns bestrebt haben, uns als einen Leib zu erweisen, der viele Glieder hat, von denen nicht alle einerlei Geschäfte haben, aber doch von einem und demselben Geiste sich getrieben fühlen und einem und demselben Zwecke und damit eben auch der Wohlfahrt des Ganzen dienen wollen, das Wort des Apostels wohl geeignet, das wir eben vernommen haben. Denn in dem

Gleichnis von dem einen Leib mit den vielen Gliedern

liegen gar viele Belehrungen und Mahnungen für uns. Darüber laßt uns in dieser heiligen Abschiedsstunde nachdenken und beachten, was wir aus den Thatsachen lernen:

1. daß es sich um einen Leib handelt, der viele Glieder hat.
2. daß diese Glieder nicht einerlei Geschäfte haben und
3. daß auch unter einander jeder des andern Glied sein soll.

1. Wir sind alle „ein Leib in Christo“, also eine Genossenschaft, ein Organismus, der von einem Willen, von einem Geiste beherrscht und gelenkt werden soll. Denn darum heißen wir Christen, weil wir nicht nur auf Christus getauft sind, sondern auch an ihn als unsern Herrn und Erlöser glauben. Es giebt vielerlei Gemeinschaften in dieser Welt; heute und hier reden wir nur von der einen, der höchsten, der Gemeinschaft des Reiches Gottes. Daß aber diese auf dem ewigen Fundament, dem Eckstein Jesus Christus beruht, das steht für uns alle als eine Wahrheit fest, die uns ein jeder Gottesdienst verkündet, und die Überzeugung von seiner „Regierungsgewalt“ ist die Grundlage unseres persönlichen Glaubens wie unserer evangelisch-protestantischen Landeskirche*). Aber in dem Wort von dem einen Leibe, der viele Glieder hat, ist auch eine christliche Glaubenswahrheit ausgesprochen, die wie manche andere im Bewußtsein der Christenheit bald recht lebendig war und alles andere beherrschte, in anderen Zeiten aber fast vergessen oder doch sehr in den Hintergrund ge-

*) E. Art. III § 10 der Kirchenratsinstruktion Karl Friedrichs.

drängt war. Ich meine nämlich, daß es auch Zeiten gab — und eine solche liegt uns gar noch nicht so fern — in welchen man die Religion an und für sich, und auch die christliche, lediglich als ein besonderes Verhältnis zu Gott, als einen lebendigen Verkehr der Menschenseele mit ihrem himmlischen Vater, dem Weltenschöpfer betrachtete; zu diesem richtigen Verkehr erschien dann Jesus als der rechte Vermittler, wie er ja wirklich der Weg, die Wahrheit und das Leben ist, derjenige, der uns zum Vater führt, und ohne den niemand den rechten Zugang zu dem Vater findet. Das ist also gewiß für alle Zeiten eine Fundamentalwahrheit alles Christenglaubens.

Aber es war doch nicht ganz richtig, wenn man dann in solchen Zeiten das alttestamentliche und von unserem Heiland neu bestätigte Wort von der Erfüllung alles Gesetzes durch Gottes- und Menschenliebe nur so verstand, als ob diese Menschenliebe eben eine der vielen Früchte der Gottesliebe sei, etwa die beste oder die alle anderen überragende. Denn der Herr Jesus sagt von diesem zweiten „der zwei größten Gebote“: doch das andere ist dem gleich! stellte es ihm somit eben- und vollbürtig an die Seite.

In diesem „andern Gebot“, dem der Nächstenliebe, liegt aber meines Erachtens eben das ausgesprochen, was wir in unserer Zeit mit einem modernen und doch uralten Worte als die soziale Seite des Christentums bezeichnen, und was in unserem Textesworte wie in unzähligen andern Stellen und Gleichnissen des neuen Testaments in der That als ein alles beherrschender Grundgedanke des Evangeliums hervortritt: das ist der eine Leib mit den vielen Gliedern, der eine Weinstock mit seinen Reben, der heilige Tempel mit seinen lebendigen Bausteinen, die Genossenschaft, da nicht Jude gilt noch Grieche, sondern wir alle eins sind in Christo Jesu, alle Brüder sind und Schwestern in dem einen Vaterhause des himmlischen Gottesreiches.

Unsere Zeit beginnt diese Wahrheit erst wieder in ihrer vollen Bedeutung einzusehen. Sie weiß, daß unsere evan-

geliſche Kirche nicht bloß eine Kirche „der Diener am Wort“ ſein kann, daß Predigt und Unterweiſung freilich in ihr allezeit das rechte wichtigſte Hauptſtück bleiben müſſen nach dem Auftrag Jeſu: Gehet hin und lehret alle Völker, daß das alles aber erſt in der Belebung und lebendigen Organiſation der Gemeinde, in der Seelſorge, im echtchriſtlichen Miſſions- und Gemeinſchaftsleben ſeine lebens- und thatkräftige Offenbarung findet. Und wenn wir jezt auch die Wege dazu ebneten, daß in Zukunft auch jedes Glied unſerer Gemeinſchaft, ſoweit es nicht zu unbemittelt iſt, ſeine Kräfte und Mittel dem Ganzen zu Dienſte ſtelle und nach Recht und Billigkeit beisteuere, damit der äußere Beſtand der Kirche geſichert und ihr Leben gekräftigt werde, ſo ſoll auch dadurch ja ein jeder ernſtlich daran erinnert werden, daß auch er ein lebendiges Glied des einen Leibes ſein ſoll, von dem er ſein wahres Leben erhält, dem er aber auch mit ſeinen Säften und Kräften Stärkung und Wachstum zuführen ſoll.

Aber wir erkennen uns auch als Glieder „eines“ Leibes und bekennen uns von ganzem Herzen zu der „einen heiligen allgemeinen chriſtlichen Kirche“! Freilich nur als einzelne Glieder! Denn keiner iſt ein vollſtändiger und vollkommener, alle Lebensbedingungen in ſich ſelbſt tragender Leib, ſondern nur ein einzelnes, an und für ſich höchſt unvollkommenes und mehr oder weniger wichtiges oder tüchtiges Glied des Leibes Chriſti.

Doch ſind wir, ſo wir nur wirklich Jünger Jeſu ſein wollen, durch Taufe und Glauben auch wirkliche Glieder der „einen allgemeinen Kirche“ und laſſen uns dieſes Recht von niemand nehmen. Wir fühlen und wiſſen uns als „Ein Leib in Chriſto“ und laſſen alle, die mit uns in Jeſus Chriſtus ihren Herrn und Heiland ſehen, als Glieder ſeines Leibes, als Brüder und Schweſtern in Chriſto gelten, mögen ſie ihn auch in andern Formen und Weiſen verehren als wir.

Aber nicht nur als Glieder der Chriſtenheit aller Orten fühlen wir uns, ſondern auch als lebendige Glieder der Chriſtenheit aller Zeiten. Es giebt ja nicht nur Glieder, die

neben einander, sondern auch solche die zeitlich hinter einander stehen. Wie die Jahresringe des Baumes zum Ganzen des lebendigen Baumes gehören, so sind auch wir nur ein zusammenhängendes Glied der Christenheit aller Zeiten. Denn auch wir stehen noch auf dem ersten und einzigen Stamm, dem Eckstein Jesus Christus — einen andern soll und kann ja niemand legen; auch wir schöpfen noch heute unsere christliche Glaubenserkenntnis aus den Schriften des neuen Testaments, also aus den ältesten Zeugnissen des Christenglaubens, die der Zeit der ersten Liebe entsprossen sind, und auch wir lernen noch immer von den großen und treuen Lehrern der Kirche aller Jahrhunderte in Ehrfurcht und Liebe und erfreuen uns noch heute am Werke unserer Reformatoren als der herrlichen Reinigung der Lehren und des ganzen Wesens der christlichen Kirche von allem zeitlich hinzugekommenen Menschenwerk aufgrund der echten und ursprünglichen Lehre der heiligen Schrift.

So sind wir schließlich alle Kinder und Erben einer großen und langen, zunächst aber der nächstverfloffenen Vergangenheit und somit auch Kinder unserer Zeit, wir mögen es wollen oder nicht. Denn wir leben nicht nur in der Vergangenheit. Vielmehr, wie jedes Glied eine Basis hat, auf der es erwachsen ist, aber sich auch entwickelt und reift und streckt zu eigenem Wachsen und Werden, so hat auch unser Christenglaube seine große und bedeutsame Zukunftsentwicklung. Denn wie ein Baum oder ein Mensch sich durch sein Wachstum Jahr um Jahr verändert und doch ein und derselbe bleibt, so hat auch eine und dieselbe Christenheit in jedem Jahrhundert eine andere Gestalt, eine eigenartige Form und Entwicklung aufzuweisen. Von ihrer Vergangenheit lernen wir, auf ihr stehen wir als dem Nährboden unseres Lebens, und wie die Rebe verdorrt, die vom Weinstock abgeschnitten oder aus der Erde ausgerissen wird, so müßte jedes Glied verdorren, das sich von der Basis ablösen wollte, aus der es hervorgewachsen ist. Darum hängen wir alle mit unserm ganzen Herzen an der christlichen Vergangenheit, stehen auf

dem Boden ihres Glaubens und streben doch zugleich nach neuer lebenskräftiger Entwicklung. Wie aber so unser eigenes Herz nach zwei Seiten hingezogen wird, so sehen wir denn auch von unsern Mitschriften die einen mehr nach der Vergangenheit sich umsehen, mit der wir ja alle mit tausend Fasern eng verwachsen sind, um alte, vergessene Schätze wieder auszugraben, thöricht Mißachtetes wieder zur Geltung zu bringen; Andere aber streben wieder mehr nach neuen Gestaltungen, die mit dem übrigen geistigen Wachstum, mit der großartigen Entwicklung gerade unserer Tage im Einklang stehen. Mögen sie beide nur sich gegenseitig stets als lebendige Glieder fühlen und in der Gemeinschaft thätig erweisen in Treue und Liebe: dann werden sie beide dem Ganzen dienen und dessen Haupte, dem Herrn Jesus!

Wenn wir uns so als Glieder der einen Kirche aller Länder und aller Zeiten fühlen, so vergessen wir dabei auch nicht, daß diese unsere Kirche eine Volkskirche ist, die allerlei Glieder einschließt, von scheinbar größerem und kleinerem Werte, Glieder voll unverkennbar frischen Lebens und doch auch wieder solche, die fast tot und als nutzlose Beschwerung erscheinen. Aber auch ein wirklicher Leib hat Glieder, die uns tot und wertlos scheinen — und doch lehrt uns die Wissenschaft in solchen Dingen sehr bescheiden zu sein. Denn falls wir von irgend einem Gliede unseres Leibes nicht erkennen können, wozu es denn dem Ganzen eigentlich diene, so pflegen wir zu denken, daß es wohl auch seinen Wert und Nutzen haben werde — nur daß wir den noch nicht erkannt. So laßt uns auch die toten, fast erstorbenen, die trägen und kranken Glieder unserer Kirche ansehen als solche, die wir zu regerem Leben bringen sollen und die, selbst wenn sie nur dem Zwecke dienen, uns eine heilsame Arbeit und Last der Liebe aufzulegen, ihre wichtige Bedeutung hätten für das Ganze.

2. Damit aber sind wir bereits zu dem zweiten Gedanken unseres Textes gekommen, daß die vielen Glieder nicht einerlei Geschäfte haben.

Es giebt nicht zwei vollkommen gleiche Blätter an einem Baume; es giebt nicht zwei vollkommen gleiche Menschen in der Welt: so giebt es auch nicht zwei vollkommen gleiche Glieder an dem Liebe Christi. Wir wissen, wie schön, lehrreich und tröstlich darüber unser Apostel im 12. Kapitel des ersten Korintherbriefes geredet und uns gelehrt hat, daß alle Verschiedenheit durch den einen Geist und noch mehr durch die eine Liebe zusammengefaßt und eine reiche Segensquelle für das Ganze wird.

Laßt uns an einem einzigen Beispiel dieser großen Verschiedenheit genügen: an dem auffallenden Unterschiede, den wir in Zeiten wie die unsrige in der Erörterung verschiedener Glaubensfragen bei unseren Mitchristen entdecken. Dem Einen ist der christliche Glaube eine klare und folgerichtige Erkenntnis Gottes und seines gnadevollen Erlöserwerkes. Nur was er mit dieser seiner Einsicht in einen begreifbaren Zusammenhang, mit seiner bisherigen Überzeugung als natürliches weiteres Glied in Verbindung bringen kann, kann ihm als ein für ihn wertvoller Bestandteil dieses Glaubens gelten. Aber gerade solche gedankenmäßige Untersuchungen und Erörterungen meidet ein Anderer, weil sie ihn irre zu machen oder doch zu verwirren drohen in dem kindlichen Herzensglauben, den sich sein reiches warmes Gemüt aus den Tagen der Kindheit herübergerettet in die Zeiten des geistigen Kampfes und Streitens, und den er als das trostreiche Heiligtum seines Lebens bewahren will; und ebenso lehnt derjenige es ab, den Christenglauben als klare folgerichtige „Lehre“ aufzufassen und sie in ihren „Grundgedanken“ darzustellen, dem Gott eine reiche Kraft der Phantasie und die Neigung verliehen hat, alle abstrakten Gedanken in faßbaren Bildern, in sichtbaren Vorgängen sich zu vergegenwärtigen. Wieder Andere aber finden mehr als in klaren Begriffen oder in der Fülle geschichtlicher oder gleichnisartiger Thatsachen und Sinnbilder, in der reumütigen Gesinnung heiliger Gottes- und Menschenliebe, in der Hingabe des Herzens an den Heiland und sein himmlisches Reich, in der

Flucht vor der Welt und ihrem zerstreuenden und versuchungsreichen Wesen, in der Sehnsucht nach der Seligkeit einer besseren Welt den rechten Glaubenstrost. Wieder Andere dagegen halten sich ihrer andersgearteten Natur gemäß an das Wort des Apostels: „Seid Thäter des Wortes und nicht Hörer allein“. Sie sehen in den Thaten und Werken eines tüchtigen Christenlebens das wahre Christentum. Das Handeln, Schaffen und Wirken, so lange es Tag ist — ist ihr Wahlspruch und mit voller Überzeugung fordern sie das vor allem und von Allen und verheißten ihnen mit dem Apostel: „Dann werdet ihr selig sein in eurer That“.

Aber haben sie nicht Alle Recht in ihrer Art und jeder bis zu einem gewissen Maß? Können sie nicht Alle trotz dieser Verschiedenheit wahre und rechte Christen und lebendige Glieder des Ganzen sein? Bedarf dieses Ganzen nicht eines jeden von ihnen? Und nur wenn eins das andere verachten und verlästern wollte, würde es auf verkehrten Wegen sein. Der Eine Leib hat viele Glieder, aber es ist klar, daß nicht alle Glieder einerlei Geschäfte haben sollen noch haben können. Jeder diene dem Ganzen mit seiner Gabe, in seiner Weise, nach bestem Wissen und Gewissen. Und wenn sie nur Alle von dem einen Geiste echter Gottes- und Christusliebe erfüllt und getrieben werden — denn nur welche der Geist Gottes treibt, die sind Gottes Kinder —, dann werden sie den verschiedenen Instrumenten gleichen, die auf einen Ton gestimmt, aber jedes in seiner eigenen Klangfarbe ertönend, sich zu einem gemeinsamen und harmonischen Lobpreis Gottes und Christi vereinen.

Dabei darf aber freilich kein Glied vergessen, daß es nicht allen Zwecken des Leibes allein dienen kann, daß dieser vielmehr auch ganz anders geartete Glieder bedarf und so sehr es gut ist, wenn wir gerade mit unserer Gabe dem Ganzen dienen, so dürfen wir doch nicht verkennen, daß dies nur eine einseitige Dienstleistung sein kann und eben deshalb der Ergänzung durch ganz anders geartete Glieder bedarf. Auch müssen wir ferne bleiben von allem Hochmut, denn was haben

wir denn so besonderes und was haben wir überhaupt, das wir nicht von unserem Schöpfer, von unseren Eltern und Lehrern zuvor erhalten und uns angeeignet hätten? Ja auch die Leistung des Geringsten und Schwächsten müssen wir in Ehren halten. Denn nicht nach der Größe der Talente und der Leistung, sondern nach der Größe der Liebe und Treue müssen wir urteilen — und ein großer Organismus bedarf in der That auch vieler kleiner und unscheinbarer Dienste zu seinem Wohlergehen.

3. Aber auch unter einander sei Einer des Andern Glied!

Nicht nur das Ganze braucht die Arbeit der Glieder, auch jedes Glied soll des anderen Förderer und Helfer sein. Wie der Arm die Hand, die Hand die Finger trägt und Muskeln, Sehnen, Nerven dienen müssen, sie zu bewegen, die Adern sie zu nähren, so ist der Mensch dazu da, um wie ein Glied unter anderen Gliedern, diese mit zu stützen, zu tragen und zu fördern.

Und wie ein leiblich Glied zunächst seine Säfte und Kräfte seinen Nachbargliedern mitteilt und dadurch dem Ganzen am besten dient: so sollen auch wir uns als Christen erweisen — zunächst gegen die, die uns Gott am nächsten gestellt — gegen unsere Hausgenossen. Denn wer seine Hausgenossen nicht versorgt, ist ärger als ein Heide, und Gutes sollen wir thun an jedermann, vornehmlich aber an unseren Glaubensgenossen; aber ja nicht die Lehre des Gleichnisses vom barmherzigen Samariter vergessen, daß ein jeder unser Nächster ist, der unserer Hilfe bedarf und dem wir irgend welche Hilfe zu bringen vermögen.

Aber wie auch die Glieder unseres Leibes so beschaffen sind, daß sie einander zum Schutz und Schirm, zur Abwehr und zur Hilfe dienen, so müssen wir auch allezeit treu und fest zu Schutz und Trutz zusammenhalten. Denn auch heute noch gilt in vollem Maße das Wort: „Der alt' böse Feind, mit Grust er's meint; groß' Macht und viel List sein' grausam Rüstung ist.“ Und er ist nicht minder gefährlich, wenn er

schmeichelt und sich freundlich stellt, als wenn er umhergeht wie ein brüllender Löwe, uns zu verschlingen. Dazu erstehen immer wieder neue Feinde und alte wechseln die Gestalt. So müssen wir an unserer Kirche bauen mit Schwert und Kelle in den Händen, wider den frechen Hohn des Unglaubens, der Spottsucht und der sündigen Gemeinheit und Verkommenheit, wie wider den Aberglauben und vielerlei menschlichen Haß und Wahn.

Und es ziemt uns, sorgend über alle Glieder zu wachen. Denn „so ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit“ deshalb sollen wir uns auch mit der That bekennen zu dem Liede:

Wir als die von einem Stamme
Stehen auch für einen Mann.

Aber auch über der gesunden Entwicklung eines jeden sollen wir sorgsam wachen, denn wo ein Glied erkrankt, sich verhärtet oder entzündet oder erschläfft, breitet sich sein ungesunder Zustand gar leicht ansteckend über die andern Glieder aus. Es mag das ja freilich einmal sogar so schlimm sein, daß es wie in der leiblichen Praxis des Arztes unumgänglich ist, das kranke, giftig gewordene Glied nicht anders als nach dem Wort des Herrn zu behandeln: „So aber deine Hand oder dein Fuß dich ärgert, so haue ihn ab und wirf ihn von dir. Es ist dir besser, daß du zum Leben lahm oder als Krüppel eingehst, als daß du mit zwei Händen oder zwei Füßen in das ewige Feuer geworfen werdest.“

Aber ein furchtbarer, unverantwortlicher Leichtsinns und Mißgriff würde ein solches Vorschreiten sein, wo es sich um eine Entzündung oder Erkrankung handelt, die sich etwa in einem oder dem anderen Gliede durch auffallende Symptome kundgibt, aber ihrem Wesen nach eine Erkrankung, vielleicht nur eine Entwicklungskrankheit oder eine Fiebererregung des ganzen Körpers an dieser Stelle merkbarer anzeigt, die aber vorübergeht und für das gesamte Wachstum schließlich eine Notwendigkeit, einen weiteren Fortschritt bedeutet, der sich

zunächst nur unter krankhafter Erregung vorbereitet. So sollen wir überall heilen, helfen, fördern und unterstützend thätig sein und uns als solche zeigen, bei denen die Einsicht sich durch Thaten offenbart: daß wir wissen, daß unter einander ein jeder von uns des anderen Glied soll sein.

Aber kann denn ein Jeder wirklich den Andern etwas Rechtes sein? Ja, meine Brüder! Eins kann jeder dem Ganzen, der Kirche Jesu Christi, wie den einzelnen Gliedern, seinen Mitchristen, als eine Hilfe und Förderung entgegen bringen: Liebe und Treue, Eintracht und Vertrauen! Wir haben in unserer Synode wieder erfahren, wельch ein Segen auf solcher Gesinnung liegt und wie sie dem Ganzen zur Förderung gereicht. Darum laßt uns nun auch an unsere tägliche Werktagsarbeit gehen mit dem gleichen Brudersinn, voll Liebe zu dem Reiche Gottes und seinem lebendigen Haupt unserem Herrn und Heiland Jesus Christus und allen seinen Gliedern, die er uns als Brüder und Schwestern ans Herz legt: dann werden wir täglich neu erfahren die Wahrheit, die Kraft und den Segen des Wortes: „So sind wir Viele Ein Leib in Christo, aber unter einander ist Einer des Andern Glied.“

Amen.